Starzenice-Starzénski,
Alexander Maria

Die kommunalen Anleihen
in England und Wales

München

1913

98-84334-14

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Starzenice-Starzénski, Alexander Maria, *graf* von, 1874-
Die kommunalen anleihen in England und Wales. Von graf Alexander Starzenski ... München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1913.

viii, 146 p. 22½cm. (*Added t.-p.:* Staats- und sozialwissenschaftliche forschungen ... hft. 170)

"Benutzte quellen": p. 145-146.

Another copy.

1. Debts, Public—Gt. Brit. 2. Municipal finance—Gt. Brit.

14-1449

Library of Congress HB41.S7 no. 170

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-12-98 INITIALS: PB/FC

TRACKING # : 31031

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die

kommunalen Anleihen in England und Wales.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Von

Dr. jur. Graf Alexander Starzenski

aus Dukla in Österreich.

Tag der Promotion: 12. August 1913.

Referenten:

Professor Dr. Max Sering

Professor Dr. Adolph Wagner

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.
Druck der Piererschen Hofbuchdruckerei in Altenburg S.-A.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

C.C. = County Council.
C.S. = Corporation Stock.
L.C.C. = London County Council.
L.G.B. = Local Government Board.
L.P.A. = London Port Authority.
M.W.B. = Metropolitan Water Board.
P.W.L.C. = Public Works Loan Commissioners (oder P.W.L.Board).

Einleitung.

In unserer Zeit sind die Probleme der Kommunalfinanzen sehr brennend geworden; zur Bestreitung der immer sich mehrenden und immer wachsenden Aufgaben der Lokalverbände wird der Kredit in steigendem Maße in Anspruch genommen. Das kommunale Anleihewesen hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, den Blick auf das Ausland zu lenken, um womöglich auch die Erfahrungen anderer sich zugute kommen zu lassen.

Wegen der Eigenart der Entwicklung und der heutigen Organisation, an welcher die althergebrachten Traditionen der Selbstverwaltung, der praktische Geschäftssinn der Rasse, und die zentralisierenden Versuche des modernen Staates mitwirkten, verdient das kommunale Anleihewesen in England eine besondere Betrachtung.

Die folgende Abhandlung macht den Versuch, den gegenwärtigen Zustand in England und Wales darzulegen.

Doch sind zuvor die wichtigsten historischen Elemente, aus denen der heutige Stand der Dinge erwachsen ist, zu skizzieren.

Die Geschichte der Kommunalverfassung und Verwaltung in England ist zur Genüge bekannt; hier werden bloß die Etappen der Entwicklung einzelner Lokalverbände seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts vom Standpunkte des Anleihewesens in Erinnerung gebracht.

Als eine Überlieferung früherer Jahrhunderte hatten England und Wales zu jener Zeit folgende administrative Einteilung: Es bestanden 52 Grafschaften (seit Heinrich VIII., † 1547) mit festen Grenzen und einheitlicher Verfassung; den Grafschaften untergeordnet waren die „parishes“ (Kirchspiele) ohne feste Grenzen und mit sehr verschiedenen Verwaltungsformen. Außerhalb der Grafschaftsverwaltung standen verschiedene „Manorial jurisdictions“ und „Municipal Corporations“: bereits blühende Städte oder Keime für nächste städtische Entwicklung. Das 18. Jahrhundert ließ daneben Zweckverbände, d. h. gesetzlich organisierte Lokalverbände für besondere Aufgaben, aufkommen. Charakteristisch für die Periode von der Vertreibung der Stuarts bis 1832 war die Unabhängigkeit dieser Verwaltungskörper von der Zentral-

regierung in allen Fragen der Lokalverwaltung, welche sie nach Belieben einrichten durften.

Das allgemeine Erwachen der Gemüter brachte zunächst die bekannte Reform des Parlaments von 1832 mit sich. Die Umgestaltung vieler veralteter Einrichtungen der Lokalverwaltung wurde ebenfalls als dringendes Bedürfnis empfunden, es wurden vom Parlament Untersuchungskommissionen eingesetzt, und ihnen folgten die ersten für die Lokalverwaltung wichtigen Gesetze: „Municipal Corporations Act 1835", „Poor law Act 1834", die erste Bewilligung von 20 000 £ für Unterrichtszwecke in 1833 u. a. m.

Wie es in dieser Zeit um das Anleihewesen der Städte bestellt war, ist aus dem Berichte der „Commission on Municipal Corporations 1835" zu entnehmen, welche mit der Untersuchung der Lokalverwaltung in 246 Städten, denen auf Grund von königlichen „Charters" Korporationsrechte zustanden, betraut war. Fünf von diesen Städten weigerten sich, überhaupt irgendwelche Berichte der Kommission vorzulegen. Vier Städte lieferten nur einen Teil der geforderten Erhebungen.

Die Kommission entdeckte in den meisten Städten eine sehr unerfreuliche Finanzverwaltung. Viele von ihnen hatten sehr schwere Schulden. In einigen wurde der größte Teil des jährlichen Einkommens für die Zinszahlung benutzt; manche waren vollkommen zahlungsunfähig.

Verschuldet waren im Ganzen 133 Städte. Die meisten Schulden waren durch sehr nachlässige, oft auch sonst tadelnswerte Verwaltung angeschwollen. In Berweek upon Tweed ist es vorgekommen, daß der Stadtrat eine Anleihe aufnahm, um die Gelder unter die Mitglieder zu verteilen. — Tewksbury wurde zahlungsunfähig und machte einen Vergleich mit den Gläubigern auf Zahlung von 6 s. 8 d. für ein Pfund der Gesamtschulden. Dieser Betrag machte 2000 £ aus und mußte vom Parlamentsmitglied für die Stadt vorgeschossen werden; zur Sicherung des Vorschusses wurde der ganze Besitz der Korporation verpfändet, welcher einen Ertrag von 22 £ 11 s. und 8 d. jährlich abwarf. Es bestand keine Kontrolle bezüglich der Aufnahme und Verwendung der Anleihegelder, nicht einmal seitens der Mitbürger. Die Zwecke der Anleihen waren meistens nicht in konkreter Weise bezeichnet: „Some improvements", einige Verbesserungen werden oft als Anleihezweck angegeben. Selten war der Zweck genau bestimmt, wie z. B. in Exeter, wo 100 000 £ zum Bau des Exeter Kanals aufgenommen wurden. Die Form der Anleihen war gewöhnlich die der Pfandverschreibung, „Mortgage" oder der ewigen, wie auch der Jahresrente, „perpetual or life annuities". Die „Mortgage"-Schulden waren in der Regel in großen Beträgen bei einzelnen Personen aufgenommen. In Plymouth waren z. B. auf 43 177 £ Gesamtschulden 23 000 £

von der „Hon. Miss Brodrich" zu 4 % gegen „Mortgage" geliehen. Die Leibrenten waren vielleicht die wirksamsten Mittel zur Schuldentilgung in dieser Zeit. Ein Tilgungsfonds gehörte zu den seltensten Erscheinungen. — Der Zinsfuß war für die damalige Zeit verhältnismäßig niedrig. Er schwankte in der Regel zwischen 3 % und 5 %, selten stieg er bis 8 %.

Die Gesamtschuld der erwähnten Städte betrug 1 855 372 £ neben 4463 £ jährlich zu zahlender Renten. — Die höchste Verschuldung wiesen folgende Städte auf:

Liverpool	792 409 £
Exeter	141 309 „
Newcastle u. T. . . .	99 499 „
Doncaster	94 835 „
Bristol	86 204 „
Bath	53 864 „
Hull	35 309 „
Lincoln	31 452 „

Die Einnahmen, obgleich in manchen Städten sehr bedeutend, reichten doch in den meisten kaum oder auch gar nicht zur Deckung der Ausgaben aus. In vier Kreisen (von zehn, in welche man zum Zwecke dieser Untersuchung England und Wales geteilt hatte) waren die Ausgaben größer als die Einnahmen. — In 28 Städten waren die Rechnungen gut geführt, kontrolliert und publiziert. In 150 wurden sie mehr oder weniger gut geführt. In den übrigen bestand aus verschiedenen Gründen keine Buchführung oft deswegen, weil es nichts zu rechnen gab. —

Beachtenswert ist, daß schon unter Georg III. (1760 bis 1820) die königlichen „Charters" auf die Besserung der Municipalverwaltung durch die Korporation verzichteten. In der Überzeugung, daß man sich auf Korporationen nicht verlassen könne, wurden die Befugnisse und Pflichten, welche man durch Privatgesetze für verschiedene Zwecke ab und zu verlieh, nicht mehr den Korporationen, sondern den „Trustees" oder „Commissioners" gewährt, welche mit der Korporation als solcher nichts zu tun hatten. So kam es, daß die Korporationen mit der Zeit keine Pflichten mehr zu erfüllen hatten. Nur dem Namen nach ruhte die Verwaltung der Stadt noch in ihren Händen und beschränkte sich auf die Verwaltung des Korporationsvermögens, die wirkliche Tätigkeit und Verantwortung wurde den Zweckverbänden anvertraut. — Dabei waren noch die durch „Charters" verliehenen Befugnisse ihrem Inhalte nach sehr verschieden. —

Der „Municipal Corporations Act 1835" bezweckte eine einheitliche Verfassung und Verwaltung in den Städten einzuführen. Man machte ihnen die sorgfältige Verwaltung des Kommunalvermögens, „Corporate property", und eine geordnete

Buchführung zur Pflicht. Die Rechnungen sollten von den Mitbürgern kontrolliert, von der Korporation veröffentlicht werden. Ermächtigungen zu Anleihen sind in dem Gesetze nicht enthalten. Das Recht, das Korporationsvermögen oder dessen Ertrag zu verpfänden, wurde sogar dem Stadtrate versagt und ihm die Verpflichtung auferlegt, für die Rückzahlung der bestehenden Schulden nach Möglichkeit zu sorgen. — Diese Verfassung der „Korporationen“ blieb bis zum Jahre 1882 in Geltung und wurde dann nicht sehr wesentlich abgeändert. — In diese Zeit fällt auch die große Reform der Armenversorgung durch den „Poor Law Amendment Act 1834“. Die Kirchspiele, „parishes“, denen die Armenpflege seit 1601 zur Pflicht gemacht war, hatten sich nicht kräftig genug erwiesen, um alle damit verbundenen Kosten zu bestreiten. Das neue Gesetz bestimmte den Zusammenschluß der „parishes“ zu Gruppen, „poor law unions“, und stellte zugleich die ganze Organisation in England und Wales unter die Zentralbehörde der „Poor law Commissioners“, deren Pflichten und Rechte bald auf das „Poor Law Board“ und im Jahre 1871 auf das Local Government Board übergingen. Ein Anleihewesen kommt für diese Zweckverbände so wenig wie für die Grafschaften und „parishes“ damals in Betracht. Für die weitere Entwicklung der englischen Lokalverbände und ihres Anleihewesens erlangten indessen die zu dieser Zeit erwachenden Bestrebungen nach einer geordneten Sanitätsverwaltung die größte Bedeutung. Schon im Jahre 1838 richteten die „Poor Law Commissioners“ an das „Home Secretary“ ein Schreiben, worin sie auf den schlechten Zustand der für die öffentliche Gesundheit wichtigen Einrichtungen als Ursache der Armut hinwiesen. Das erste Erscheinen der Cholera im westlichen Europa hat ebenfalls dazu beigetragen die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Fragen zu lenken. — In den Jahren 1843 bis 1845 wurde eine Parlamentskommission mit der Untersuchung der sanitären Einrichtungen betraut und brachte einen höchst unbefriedigenden Zustand ans Tageslicht. In 42 von den 50 untersuchten Städten waren die Abwässerungs- und Kanalisationsverhältnisse, „Sewerage and Drainage“, in dem denkbar schlechtesten Zustande. Die Wasserversorgung erstreckte sich in den meisten Städten bloß auf einige Hauptstraßen u. a. m. (Hatschek.)

Das erste Bestreben war in der Folge darauf gerichtet, eine geordnete Kanalisation und Wasserversorgung durchzuführen; diese Aufgaben durften besonderen „Commissioners“ übertragen werden. Dazu waren aber größere Mittel nötig, schon der „Commissioners Clauses Act 1847“ enthält deshalb ausführliche Vorschriften über Aufnahme von Anleihen, und zwar im Wege der Pfandverschreibung, „Mortgage“. Die Ausstellung solcher Pfandverschreibungen, ihre Übertragung,

die Führung eines Registers darüber, die Zinszahlung und Tilgung sind darin geregelt.

Unmittelbar darauf im Jahre 1848 wurde durch den „Public Health Act“ eine zentrale Sanitätsbehörde „Central Board of Health“ ins Leben gerufen, welche in ihrem Wirkungskreise ebenso mächtig sein sollte wie das bereits geschaffene „Poor law board“. Dieses Organ sollte sanitäre Lokalverbände an solchen Orten gründen, wo sie erwünscht waren, oder welche hohe Sterbeziffern aufwiesen. Diese Schöpfung war aber eine Totgeburt. Hauptsächlich infolge seiner Organisationsfehler konnte das „C. B. of H.“ keine ersprießliche Tätigkeit entfalten und mußte im Jahre 1858 aufgehoben werden. Die Cholera im Jahre 1848/9, ferner im Jahre 1853/4 hat wiederum bedeutend dazu beigetragen, das Interesse für die Reform der Sanitätsverwaltung wachzuhalten. Es wurden einige diesbezügliche Gesetze erlassen, ihre Wirksamkeit aber scheiterte immer daran, daß sie es nicht wagten unbedingte Pflichten den Lokalverbänden aufzuerlegen. Sie enthielten bloß Vorschriften, an welche sich die Lokalverbände bei der Durchführung der sanitären Reformen halten sollten, falls sie geneigt wären, solche zu unternehmen. — Viele von den größeren Städten aber benützten schon damals diese Gelegenheit und brachten ordentliche Kanalisationsanlagen, Wasserwerke, öffentliche Bäder, Friedhöfe, einige sogar Arbeiterwohnungen zur Ausführung, was auch mit großem Anschwellen der Anleihen verbunden war.

Die politische Reform von 1867 hatte dann wiederum einen wesentlichen Fortschritt der Lokalverwaltung im Gefolge. — Im Jahre 1870 wurde der obligatorische Elementarunterricht eingeführt zunächst unter Verwaltung der Zweckverbände. Als ein Ergebnis der Arbeiten der Kommission von 1869—1871 wurde ferner im Jahre 1871 das „Lokal Government Board“ ins Leben gerufen, welches die Aufgaben des „Poor law board“ übernahm und dabei ein Zentralorgan der Sanitäts-, Finanz-, schließlich auch der ganzen Lokalverwaltung geworden ist. Im nächsten Jahre wurden England und Wales in „urban“ und „rural districts“ zum Zwecke der „Sanitätsverwaltung geteilt. Die verantwortliche Behörde waren in den ersten der Stadtrat der „Municipal boroughs“, außerhalb der Municipien die durch Privatgesetze anerkannten „Commissioners“ oder gewählte Organe des Sanitätsverbandes; in den „rural districts“ wurde die Sanitätsverwaltung den „boards of Guardians“ anvertraut. Im Jahre 1875 erging schließlich der große „Public Health Act“, der die wichtigsten gesundheitspolizeilichen Aufgaben den Lokalverbänden zur Pflicht machte und die Grundlage für viele wichtige Gesetze in der Zukunft bildete. In dieser Zeit wurden auch die für das Anleihewesen sehr wichtigen Gesetze, der „Borough Funds Act 1872“ und

der „Local Loans Act 1875“, erlassen. Das erste Gesetz erleichterte und vereinfachte das Verfahren beim Einbringen der Vorlagen für Privatgesetze seitens der städtischen Sanitätsorgane. Das zweite Gesetz enthielt fakultative Bestimmungen über neue Anleiheformen, welche für die immer wachsenden Beträge der Anleihen angezeigt erschienen, und zwar über „debentures“, „debenture Stock“ und „annuity certificates“, wovon später die Rede sein wird. Obgleich sich dieses Gesetz nicht bewährte, bildet es doch eine wichtige Etappe in der Entwicklung des kommunalen Anleihewesens in England; es leitete die moderne Ära ein, und die neuen Formen wurden später im Wege der Privatgesetzgebung und der Ministerialverfügungen vervollkommnet. Aus der Gesamtentwicklung ergab sich ein sehr bedeutendes Anschwellen der Kommunalverschuldung, meistens für Zwecke, die mit der Sanitätsverwaltung mehr oder weniger verbunden waren. Doch gaben auch der öffentliche Unterricht und die ersten Anfänge des „Municipal Trading“ auf Grund des „Gas and Waterworks facilities act 1870“ und des „Tramways act 1870“, wie auch zahlreicher Privatgesetze nicht selten Anlaß zur Schuldaufnahme. — Fowler gibt schon für das Jahr 1868 43,813,000 £ Kommunalschulden an, seine Zusammenstellung ist aber nicht vollständig, die Gesamtschuld der Lokalverbände wird von ihm auf 60 000 000 £ geschätzt. Für das Jahr 1874/75 steht die erste offizielle Zusammenstellung dieser Anleihen zur Verfügung, sie gibt 92 820 000 £ als Gesamtschuld aller Lokalverbände an. Die wichtigsten Posten dieser Ausweise sind folgendermaßen verteilt:

„Urban Sanitary districts“ . .	33 737 494	£
Hafen- und Dock-Verwaltung .	20 959 329	„
„Metropolitan B. of Works“ .	11 174 139	„
„Corporation of London“ . . .	4 908 500	„
Die Städte als „Corporations“ .	5 758 483	„
Grafschaften	3 144 676	„
Schulverbände	2 464 656	„

Seit dieser Zeit fangen die Schulden der Lokalverbände an in einem sehr raschen Tempo zu steigen. Die Ursachen sind leicht zu ersehen. Viele neue obligatorische Aufgaben wurden zu gleicher Zeit den Verbänden auferlegt, besonders auf dem Gebiete des Sanitätswesens und des Unterrichts. Die Finanzierung der Anleihen wurde ausgebildet und erleichtert. Dazu kam in der nächsten Zeit noch die verwaltungsrechtliche Konsolidation der Lokalverbände und die Verallgemeinerung des kommunalen Betriebes großer Unternehmungen. Im Jahre 1882 wurde der „Municipal Corporations Act“ vom Jahre 1835 einer Revision unterzogen. Es wurde nichts wesentliches daran geändert, hinzugefügt wurden aber Vorschriften bezüglich des

Anleihewesens, die gegenwärtig noch gelten und daher im Zusammenhange mit dem übrigen heute geltenden Anleiherecht zu besprechen sein werden. —

In demselben Jahre wurde das erste Gesetz betreffend die kommunalen Elektrizitätswerke erlassen („Electric lightning Act 1882“) und damit auch ein weites Feld für die Zunahme der kommunalen Verschuldung erschlossen.

Eine sehr bedeutende Verwaltungsreform wurde in der nächsten Zeit durch den „Local Government Act 1888“ und „Local Government Act 1894“ durchgeführt. Das erste Gesetz übertrug die wichtigsten Verwaltungsaufgaben, die in den alten Grafschaften den „justices of the peace“ anvertraut waren, an neue wählbare Behörden, die „County councils“. Die alte historische Einteilung der Grafschaften behielt ihre Gültigkeit für die Parlamentswahlen und für die Justiz. Daneben wurden neue Verwaltungsbezirke, „administrative counties“, geschaffen. Auch sie behielten meistens die Grenzen der alten Grafschaften bei. Sieben Grafschaften wurden jedoch in zwei oder drei „administrative counties“ geteilt, und zwar Yorkshire, Lincolnshire, Sussex, Hampshire, Northamptonshire, Cambridgeshire und Suffolk, so ergab sich die Gesamtzahl von 62 „counties“ (mit London). — Dasselbe Gesetz hat ferner eine Anzahl von Städten, meistens mit mehr als 50 000 Einwohnern, der grafschaftlichen Verwaltung entzogen und ihnen selbst die Befugnisse der Grafschaften bezüglich ihres Territoriums und den Titel von „county boroughs“ verliehen. Ursprünglich wurden 61 „county boroughs“ geschaffen, das L.G.B. erhielt aber das Recht, durch „provisional order“, die nachträglich vom Parlament bestätigt werden soll, den Rang einer „county borough“ an Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern zu verleihen, und auf diesem Wege wurde die Zahl solcher Städte auf 73 erhöht. — Dasselbe Gesetz verlieh ferner den Grafschaften gewisse Rechte bezüglich der „rural districts“; die Grafschaft ist dadurch zu einer Art Mittelorgan zwischen ihnen und der Zentralregierung geworden. Das Anleihewesen der Grafschaften wurde zuletzt eingehenden Vorschriften unterzogen, die bis auf den heutigen Tag ihre Geltung behalten haben. Die wichtigste von diesen Bestimmungen war die allgemeine Ermächtigung der Grafschaften zur Aufnahme von Anleihen in Form von „Stock“-Emission nach der vom L.G.B. zu erlassenden näheren Anordnung. Analoge Bestimmungen für die sanitären Lokalverbände enthält der „Public Health Acts Amendment Act 1890“.

Das zweite, bereits vorher genannte Gesetz, welches für die Verwaltungsreform von großer Bedeutung war, ist der „Local Government Act 1894“. Er erhob die seit 1872 bestehenden sanitären Bezirke zu allgemeinen Verwaltungseinheiten, führte eine einheitliche Organisation in den „urban“ wie auch in

den „rural districts“ durch und versuchte, ihre Grenzen nach Möglichkeit festzusetzen und in die Rahmen der Grafschaftsgrenzen zu bringen, die früher häufig nicht übereinstimmten. Auch wurde die Frage der Anleihen der Kirchspiele durch dieses Gesetz eingehend geregelt. — Die Organisation der Verwaltungskörper ist durch dieses Gesetz beendet worden und ist nach folgendem Schema gegliedert:

1. Die administrative Grafschaft.
2. „County borough“, d. h. eine Stadt, welche dem Grafschaftsrate nicht untergeordnet und in ihm nicht vertreten ist.
3. „Municipal borough“.
4. „Urban district“.
5. „Rural district“.
6. „The parish“ („urban“ und „rural“)[1].

Die vier letzten Verwaltungseinheiten sind mehr oder weniger der Grafschaft untergeordnet, innerhalb deren Grenzen sie liegen. Diese Unterordnung ist bei den „rural districts“ eine weit größere als bei den „urban districts“, und sie besteht kaum bei „municipal boroughs“. In der größten Abhängigkeit von der Grafschaft stehen die „parishes“ (Kirchspiele). —

Die „Poor law unions“ bestehen noch immer in ihrer nicht wesentlich abgeänderten Verfassung vom Jahre 1834. Die ganze Organisation der Armenpflege scheint sich jedoch überlebt zu haben, und es wird die Notwendigkeit ihrer Aufhebung und der Zuweisung ihrer Aufgaben an die allgemeinen Verwaltungseinheiten immer deutlicher empfunden. („Minority report of the Royal Com. on the poor laws“.) London hat eine besondere Organisation. Seit 1855 datieren die ersten Versuche eine Zentralbehörde für die Verwaltung der ganzen Stadt zu schaffen. Durch „Metropolis menagement Act“ wurde damals das „Metropolitan Board of Works“ geschaffen, welchem jedoch bloß einige Aufgaben anvertraut wurden, die für ganz London von Bedeutung waren. Dieses „Board“ wurde dann durch das bereits besprochene Gesetz von 1888 in einen Grafschaftsrat umgewandelt. Schließlich beseitigte der „London Government Act 1899“ eine Menge kleiner Behörden und ersetzte sie durch die sog. „Metropolitan Borough Councils“, wobei jedoch die City ihre alten Privilegien behielt. Das Hauptorgan der Zentralverwaltung ist der „London County Council“. Außerdem bestehen ungefähr 200 verschiedene Lokalverbände mit besonderen Behörden. Die wichtigsten sind: „City of London Corporation“, 28 „metropolitan boroughs“, 31 „Boards of Guardians“, „Metropolitan water Board“ (seit 1902), „Metropolitan police Commissioners“, „London Port Authority“ (seit 1909) u. a. m. Die Grenzen vieler Verwaltungsbezirke greifen häufig ineinander, sie kollidieren auch manchmal mit

[1] Nur „rural parishes“ sind autonome Verwaltungseinheiten.

den umgrenzenden Grafschaften: Middlessex, Kent, Surrey, Essex und Herts, was schon aus dem Vergleiche ihrer Ausdehnung und Einwohnerzahl zum Teil zu ersehen ist. So hat z. B. „L.C.C.“ 118 Quadratmeilen mit 4509347 Einwohnern, der Polizeibezirk 692 Quadratmeilen mit 6581402 Einwohnern, „M.W.B.“ 537 Quadratmeilen mit 6243000 Einwohnern usw. —

Außerdem besteht noch eine große Anzahl der für die englische Lokalverwaltung so charakteristischen Zweckverbände. Diese Zweckverbände haben auch eine bedeutende Evolution durchgemacht. Ihr Aufkommen, ihre Bedeutung ist aus der Entwicklung der Lokalverwaltung zu erklären. In den Zeiten, als es noch keine feste Einteilung des Landes in Verwaltungseinheiten gab, als eine Kontrolle der Tätigkeit mangels entsprechender Organe undenkbar war, mußte man zur Gründung von Zweckverbänden greifen, um überhaupt eine Verwaltungstätigkeit möglich zu machen. So erklärt sich die Organisation der Armenpflege und der Sanitätsverwaltung. Seitdem aber jene Mängel der früheren Organisation unter dem Drucke der modernen Ideen beseitigt, die Einteilung in feste Verwaltungsbezirke erfolgt ist und die staatlichen Zentralorgane auf immer festere Zusammenfassung und eingehendere Kontrolle der Verwaltung hinsteuern, haben die Zweckverbände der ursprünglichen Art ihre Daseinsberechtigung verloren. Sie gehen allmählich in die größeren Verwaltungseinheiten über. So ist es mit den Sanitäts- und Unterrichtsverbänden bereits geschehen, und die „Poor law“-Organisation wird deren Schicksal wahrscheinlich bald teilen. Ihre Bedeutung werden die Zweckverbände trotzdem immer behalten für den Fall, daß die Verwaltungsaufgaben sich auf mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken und es keine Verwaltungseinheit gibt, der sie anvertraut werden könnten, die Aufgaben aber auch zu wichtig sind, um in Privathänden verbleiben zu können. Dieser Auffassung verdanken die sehr großen Zweckverbände, wie „M.W.B.“ oder „London Port Authority“ ihre Schaffung. Es gibt dabei noch eine große Anzahl „Harbour and dock authorities“ „Commissioners of Sewers“, „Drainage Boards“, „River Conservancy Boards“, „Joint Committees“, für verschiedene Zwecke „Burial Boards“ und viele andere Zweckverbände mit öffentlich rechtlichem Charakter, verwaltet in der Regel durch gewählte Vertreter der interessierten Lokalverbände. Sie wurden durch Gesetz oder eine Ministerialverfügung mit nachträglicher Bestätigung des Parlaments ins Leben gerufen. Ihre Anleihen, sofern sie nicht durch „general acts“ bereits geregelt sind, werden im Wege der Privatgesetzgebung zugleich mit ihrer ganzen Verfassung eingehenden Vorschriften unterzogen.

Die Bedeutung aller dieser Verwaltungsreformen für das Anleihewesen der Lokalverbände war eine sehr große, weil ihr Kredit ebenso mittelbar durch Vereinheitlichung ihrer Or-

ganisation, wie auch unmittelbar durch genaue und meistens zweckmäßige Vorschriften über die Anleihen wesentlich gefestigt wurde. In hohem Maße kam es ihrem Kredit zugute, als der „Trustee Act 1893“ den von Grafschaften oder von Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern, sowie von einigen Zweckverbänden auf Grund eines Gesetzes oder einer Ministerialverfügung emittierten „Stock“ für mündelsichere Anlage erklärte und dadurch den staatlichen Anleihen gleichstellte. Ebenso förderte es den Kommunalkredit, daß die neuen Anleiheformen den Lokalverbänden ermöglichten, ihre Anleihen auf dem großen Geldmarkte aufzunehmen, wobei sie der Kontrolle der Börsen und der ganzen Finanzwelt unterzogen wurden.

Die Anleihen mehrten sich im gleichen Schritte wie die Aufgaben der Lokalverbände. Für die Zeit seit den siebziger Jahren treten die Anleihen für den Unterricht, für die großen kommunalen Unternehmungen („Municipal Trading“) und für soziale Zwecke in den Vordergrund. Die Schulden für Unterrichtszwecke wuchsen seit 1870 bis 1906/07 zu einer Gesamtsumme von 41 817 000 £. Die Anleihen für Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und Straßenbahnen beliefen sich im Jahre 1906/07 auf 203 217 146 £. Diejenigen für soziale Zwecke vor allem Arbeiterwohnungen usw. betrugen 1906/07 10 602 838 £. Zur Übersicht des rapiden Anschwellens der Kommunalverschuldung soll folgende Zusammenstellung der Gesamtschulden dienen[1].

Im Jahre	1867/68	. .	60 000 000	£ (geschätzt.)
„ „	1874/75	. .	92 820 100	„
„ „	1879/80	. .	136 934 070	„
„ „	1884/85	. .	173 207 968	„
„ „	1889/90	. .	198 671 312	„
„ „	1894/95	. .	235 335 049	„
„ „	1899/1900	. .	293 864 224	„
„ „	1900/01	. .	316 704 222	„
„ „	1901/02	. .	343 416 582	„
„ „	1902/03	. .	370 607 493	„
„ „	1903/04	. .	393 882 146	„
„ „	1904/05	. .	466 459 249	„
„ „	1905/06	. .	482 983 929	„
„ „	1906/07	. .	494 487 512	„
„ „	1907/08	. .	503 645 616	„
„ „	1908/09	. .	512 487 522	„
„ „	1909/10	. .	536 002 529	„

[1] Der vorangehenden Skizze liegen neben den offiziellen Veröffentlichungen hauptsächlich folgende unten genauer verzeichnete Werke zugrunde: Sydney and Beatrice Webb, The parish and the County. Dies., The manor and the borough. — Percy Ashley, Local Government. — Wright and Hobhouse, Local Government and local taxation. — Hatschek, Englisches Staatsrecht.

Das Ergebnis dieser Entwicklung des kommunalen Anleihewesens in England und Wales wird den Gegenstand der folgenden Betrachtung bilden. Als „kommunales“ Anleihewesen wird dabei dasjenige aller Lokalverbände öffentlich rechtlichen Charakters aufgefaßt, denen das Recht zusteht, sich die zu ihrem Betriebe nötigen Mittel durch Erhebung von Steuern, Gebühren oder Beiträgen zu verschaffen.

Die Darstellung umfaßt zwei Teile, von denen der erste „Das Anleiherecht“, der zweite „die Statistik“ zum Gegenstande hat. —

Der erste Teil gliedert sich nach den für die Anleihen wichtigsten Fragen in folgende Kapitel:

I. Die Bewilligung der Anleihen.
II. Die Anleihezwecke.
III. Die Sicherheitsbestellung.
IV. Die Anleiheformen und Quellen.
V. Die Schuldentilgung und die Zinsen.
VI. Die Konversion und die Konsolidation der Anleihen.
VII. Die Kontrolle.

Der zweite Teil behandelt die Anleihestatistik 1. der gesamten, 2. einzelner Kategorien und 3. einiger der wichtigsten Lokalverbände, wobei die Verteilung nach rentablen und unrentablen Zwecken, der jährliche Bedarf für den Schuldendienst und sein Verhältnis zu den Gesamtausgaben und Einnahmen besonders berücksichtigt werden. —

Erster Teil.

Das Anleiherecht.

I. Die Bewilligung der Anleihen.

Der Grundsatz, daß die Lokalverbände in England und Wales nur dasjenige unternehmen dürfen, wozu sie durch Gesetz ausdrücklich ermächtigt sind, beherrscht auch das Gebiet ihres Anleihewesens.

Ebenso wie die sonstigen Befugnisse wird ihnen auch das Recht Anleihen aufzunehmen durch Gesetz verliehen. Die Befugnis ist entweder in „general acts“ oder „adoptive acts“, in „private bills“ oder „provisional orders“ enthalten. Das Verfahren bei der Bewilligung der Anleihe ist in einem jeden von diesen Fällen ein verschiedenes.

Die „general acts“ sind Gesetze von allgemeiner Gültigkeit. Die „general acts“, die sich auf die Lokalverwaltung beziehen, befassen sich entweder mit der Bestimmung der Befugnisse einer Kategorie von Lokalverbänden, welche sie ins Leben rufen, oder mit der Regelung einer bestimmten Verwaltungstätigkeit. In beiden Fällen enthalten sie die Vorschriften bezüglich der Anleihen, wenn solche überhaupt in Frage kommen, bloß als Ergänzung ihres übrigen Inhalts. Die wichtigsten Beispiele solcher Gesetze sind „Public Health Act 1875“, „Municipal Corporations Act 1882“, „Local Government Act 1888“, „Education Act 1902“ u. a. m., auf die ich im Folgenden mehrmals zurückkommen werde.

Bezeichnenderweise gibt es keine „general acts“, welche die Verleihung von Anleiherechten allein zum Gegenstande hätten. Dies ist hauptsächlich in der Gebundenheit des Anleiherechtes an den Zweck der Anleihe begründet. Die Gebundenheit kommt schon darin zum Ausdruck, daß die Bestimmungen über die Anleihe in der Regel im Zusammenhange mit der gesetzlichen Regelung der jeweiligen Verwaltungstätigkeit behandelt werden. — Der „Local Loans Act 1875“ und verschiedene „Public Works Loans Acts“, welche man der Bezeichnung wegen für ebensolche Gesetze halten könnte, bilden, wie ich später ausführen werde, von dieser Regel keine Ausnahme.

„General acts“, deren Anwendung den Lokalverbänden freigestellt ist, werden „adoptive acts“ genannt. Die Lokalverbände erlangen die darin enthaltenen Befugnisse durch eigenen, in bestimmter Form erfolgten Beschluß, welcher häufig noch einer ministeriellen Bestätigung bedarf.

Es kommt auch vor, daß die Gesetze zum Teil obligatorische, zum Teil fakultative Bestimmungen enthalten, wie z. B. der bereits erwähnte „Public Health Act 1875“, und in diesem Falle gilt für diese einzelnen Bestimmungen das über „general“ und „adoptive acts“ Gesagte.

Eine Eigentümlichkeit der englischen Legislative, welche auch auf dem Gebiete des kommunalen Anleihewesens von großer Bedeutung ist, bilden die sogenannten „private bills“ [1]. Es sind spezielle Gesetze, für individuell bestimmte Lokalverbände geltend, um welche sich diese bei dem Parlamente bewerben dürfen. Die „provisional orders“ bilden eine modifizierte Form der Privatgesetzgebung. Sie sind Verfügungen der Zentralorgane im Rahmen der bestehenden Gesetze, die aber volle Rechtskraft erst durch nachträgliche Bestätigung, die sogenannte „Confirmation bill“, seitens des Parlamentes erlangen.

Nicht alle Lokalverbände aber dürfen eigene Gesetzvorlagen im Parlamente einbringen; dieses Recht steht den „Municipal“ und „urban district councils“, manchen Local Boards, dem L.C.C., seit 1903 auch den übrigen Grafschaften zu.

Die genannten Lokalverbände sind also in der Lage, die Bewilligung zur Aufnahme von Anleihen entweder auf Grund eines „general act“ oder im Wege einer „private bill“ zu erlangen. Alle übrigen Lokalverbände bleiben auf den ersten Weg beschränkt. Da das Verfahren in diesen beiden Fällen wesentlich voneinander verschieden ist, wird es in dem Folgenden getrennt behandelt. —

Ein „general act“ gibt bloß den Rahmen an, innerhalb dessen den Zentralbehörden das Recht zusteht die praktische Anwendung den Umständen angemessen zu gestalten. Durch einen „general act“ werden daher die Lokalverbände keineswegs ohne weiters berechtigt, irgendwelche Anleihen aufzunehmen. Sie erlangen dieses Recht erst durch Zustimmung einer Zentralbehörde, um welche sie in jedem einzelnen Falle (der Regel nach) ansuchen müssen. Diese Zustimmung wird jetzt sogar häufig in dem Falle verlangt, daß Anleihen durch „private bill“ bewilligt worden sind. Sie ist laut „Standing orders“ beider Parlamentshäuser stets einzuholen, wenn in dem betreffenden Gesetze die beabsichtigte Verwendung der geliehenen Gelder nicht genau angegeben ist. —

Zur Erteilung dieser Zustimmung ist in der Regel das

[1] Darstellung der Privatgesetzgebung nach S. Clifford und P. Ashley.

„Local Government Board“, ein im Jahre 1871 errichtetes Zentralorgan, berufen. Diesem sind viele Angelegenheiten zugewiesen, die auf dem Kontinente meistens den Ministerien des Innern zufallen. — Je nach Beschaffenheit des Lokalverbandes aber und nach dem Zwecke der Anleihe, um die angesucht wird, ist die Zustimmung manchmal auch von anderen Zentralorganen abhängig, und zwar von dem „Board of Education“ (Unterrichtsministerium), „Board of Trade“ (Handelsministerium), in seltenen Fällen auch vom „Board of Agriculture“ und vom „Secretary of State for the Home department“. Die sanktionierende Zentralbehörde wird im Gesetze bestimmt. —

Bei weitem aber in den meisten Fällen ist das „Local Government Board“ allein die kompetente Zentralbehörde für Bewilligung der Anleihen, und diese Kompetenz ist immer noch in weiterer Ausbildung begriffen.

Der Vorgang bei einer solchen Bewilligung ist gewöhnlich der, daß der betreffende Lokalverband sich zunächst mit einem diesbezüglichen Ansuchen unter Berufung auf einen „general act“ an das „L. G. B.“ wendet. Zugleich mit diesem Ansuchen ist dem L. G. B. ein Formular vorzulegen, welches mit genauen Angaben über die gesamte finanzielle Lage des Verbandes, wie auch über die wichtigsten Einzelheiten der beabsichtigten Anleihe ausgefüllt wird. Das Ministerium ist befugt die detailliertesten Angaben über den Betrag, den Zweck, die Art und Frist der Rückzahlung zu verlangen, und die Anleihe darf nicht bewilligt werden, bevor das Ministerium die Überzeugung gewonnen hat, daß vernünftige Gründe für die Schaffung des Werkes bzw. Unternehmens, für welches die Anleihe aufgenommen wird, vorliegen, daß die Kosten des Unternehmens richtig veranschlagt worden sind und die sparsame und umsichtige Verwendung der Gelder gesichert erscheint.

Zum Zwecke einer noch genaueren Auskunft über alle diese Fragen und zugleich um allen interessierten Personen und Kreisen Gelegenheit zu bieten, über die Sache vernommen zu werden, werden häufig seitens des Ministeriums, durch eigene Inspektoren, Untersuchungen an Ort und Stelle vorgenommen, nachdem dieses Vorhaben vorher öffentlich angekündigt worden ist. Solche Untersuchungen sind in den meisten Fällen gesetzlich vorgeschrieben, wenn durch die neue Anleihe die Gesamtschuld des betreffenden Lokalverbandes, den einjährigen steuerpflichtigen Realbesitzertrag auf seinem Gebiete („assessable value“) übersteigen sollte.

Eine Abweichung von diesem gewöhnlichen Verfahren ist bei der Bewilligung von Anleihen für Unterrichtszwecke zu verzeichnen.

Anleihen für Unterrichtszwecke auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1902 (d. h. zum Zwecke des Ankaufs von Grundstücken, des Baues und der Ausstattung von Schulgebäuden) sollen laut Zirkularschreiben des „L.G.B.“ vom 21. September 1903 und 25. April 1904 erst dann dem „L.G.B.“ zur Sanktion vorgelegt werden, wenn das Unterrichtsministerium seine Zustimmung zu einem solchem Ankaufe, zum Baue oder zur Erweiterung wie auch zur Ausstattung der betreffenden Schule bereits erteilt und die beabsichtige Verwendung der Gelder im einzelnen vom Standpunkte des Unterrichtswesens bestätigt hat.

Anleihen für Gewerbeschulen sollen laut Gesetz vom Jahre 1876 und 1902 (shed 3. clause 8) nicht dem L.G.B., sondern dem Staatssekretariate des Inneren zur Sanktion vorgelegt werden.

Einige Gesetze bestimmen, daß die Sanktionierung der Kommunalanleihen durch „Provisional order“ auch dann erfolgen muß, wenn sie auf Grund von „general acts“ angestrebt werden.

Dies gilt vor allem für Anleihen zur Erbauung von Straßenbahnen, Kleinbahnen und Hafenanlagen, welche durch „Tramways Act 1870, Light Railways Act 1896, Harbour act 1861“ u. a. m. normiert sind. Hier ist die Sanktionierung der Anleihen dem Handelsministerium vorbehalten, meistens in der Weise, daß der betreffende Lokalverband sich zunächst an das Handelsministerium mit dem Ansuchen um Bewilligung zur Anlage des Unternehmens wendet, und nachdem dieselbe in Form einer „Provisional order“ erteilt worden ist, um Sanktionierung der diesbezüglichen Anleihe in Form einer zweiten „Provisional order“ ersucht. Das Handelsministerium hat in solchen Fällen die Höhe der Anleihe und die Rückzahlungsfrist zu bestimmen.

In ähnlicher Weise sind „Provisional orders“ seitens des L.G.B. erforderlich, wenn es sich um Anleihen handelt, welche über das in einigen Fällen gesetzlich bestimmte Maximum hinausgehen. — Beispiele solcher Bestimmungen finden wir im „Local Government act 1888“ section 69 (2), welcher verfügt, daß die Gesamtschuld der Grafschaft ein Zehntel des steuerbaren Ertragswertes des in der Grafschaft gelegenen steuerbaren Besitzes (rateable value) nicht übersteigen dürfe. Zu einer Überschreitung dieser Grenze kann die Grafschaft nur durch „provisional order“ seitens des L.G.B. ermächtigt werden. Dieses setzt dann den Betrag fest, um welchen für die Zukunft die Gesamtschuld der betreffenden Grafschaft die vorher für sie geltende Verschuldungsgrenze übersteigen darf.

Bei Feststellung solcher Maxima werden aber die Schulden für Elementar-Unterrichtszwecke, für Ansiedlungen (small holdings), für Zwecke der Weiterverleihung an kleinere Lokalverbände, u. a. m. nicht mitgerechnet. —

Ähnliche Bestimmungen enthält der „Poor Law Act 1889“ sec. 2 (2, 3 und 5) bezüglich der Anleihen der „boards of Guar-

dians“ (1/4 der „rateable value“ der „Union“) und der Verwaltungsorgane der Schulbezirke und „asylums-districts“ (1/16 der „rateable value“ der Bezirke). Die genannten Verbände dürfen auch nur auf Grund einer „Provisional order“ seitens des „L.G.B.“ das gesetzliche Maximum der Verschuldung um das Doppelte überschreiten.

In der Regel bestimmt schon dasselbe Gesetz, welches das Verschuldungsmaximum festsetzt, zugleich auch das Verfahren, welches im Notfalle die Überschreitung dieser Grenze in legaler Weise ermöglicht. In manchen Fällen ist dazu die „Provisional order“ nicht erforderlich.

Laut Gesetz von 1875 („Public Health Act, sec. 234. [2]) darf die Gesamtschuld für sanitäre Zwecke einer Stadt, wie auch eines „urban“ und „rural district“ den Betrag des zweijährigen steuerpflichtigen Ertrages (assessable value) nicht übersteigen. Anleihen für Elementarunterricht, Arbeiterwohnungen, „Small holdings“ u. a. m. werden auch hier nicht mitgerechnet.

Laut Gesetz von 1894, section 12 (1) darf die Gesamtschuld eines Kirchspieles (parish) die Hälfte seines steuerpflichtigen Ertrages (assessable value) nicht übersteigen, und die Zustimmung des Grafschaftsrates, außer der des L.G.B., ist in jedem Falle erforderlich.

Anleihebefugnisse der Lokalverbände für bestimmte Zwecke finden auch eine mittelbare Beschränkung durch die für diese Zwecke zulässige Besteuerungsgrenze. Eine solche wird aber nur ausnahmsweise festgesetzt. So z. B. darf in Grafschaften die Steuer für höheren Unterricht ohne spezielle Ermächtigung seitens des L.G.B. 2 pence von 1 £ jährlich nicht übersteigen; in den boroughs, die keine Grafschaften sind, ist diese Grenze auf 1 pence von 1 £ (das ist 0,8 % ev. 0,4 % ungefähr des steuerpflichtigen Ertrages) bestimmt.

Für Zwecke der öffentlichen Lesehallen und Bibliotheken ist die Besteuerungsgrenze auf 1 d. von 1 £, für Museen und Gymnasien (Turnhallen) 1/2 d. von 1 £ festgesetzt.

Die jährlichen Ausgaben eines Kirchspieles (mit Ausnahme von Ausgaben, die auf Grund von „adoptive acts“ gemacht werden) darf 6 d. von 1 £ nicht übersteigen.

Die Grenze der Verschuldung ist in diesen Fällen selbstverständlich dadurch gegeben, daß von dem Ertrage der betreffenden Steuer auch die Zinsen und Tilgung der diesbezüglichen Anleihen bestritten werden müssen.

Die ministerielle Sanktion im Rahmen der „general acts“ ist die häufigste und, wie gesagt, allen Lokalverbänden zugängliche Bewilligungsform der Anleihen; bedeutende Summen werden stets auf dieser Grundlage aufgenommen; die sanitären Verbände allein (meistens Gemeinden für sanitäre Zwecke) haben z. B. mit Zustimmung des L.G.B. in den zwanzig Jahren von 1885—1905 über 137 000 000 £ Schulden aufgenommen. —

Seit dem Jahre 1871, d. h. seit seinem Bestehen bis zum Jahre 1908, hat das „L.G.B“. 184 262 578 £ an „urban“ und „rural districts“ bewilligt. —

Die zweite Bewilligungsform der Anleihen bildet die Privatgesetzgebung. Wie bereits erwähnt, steht den Municipien den „urban districts“ usw., dem Londoner Grafschaftsrate, seit 1903 auch den übrigen Grafschaften das Recht zu, eigene Gesetzvorlagen im Parlamente einzubringen. Was im Wege der Privatgesetzgebung angestrebt wird, ist immer eine Art des Privilegs, sei es, daß es sich um Befreiung vom geltenden Rechte oder um Befugnisse handelt, die auf Grund des allgemeinen Rechtes nicht zu erlangen wären. Diese „Local Acts“ dürfen alle möglichen Ermächtigungen zum Gegenstande haben, es gilt aber als Regel, daß keine Gesetzvorlage als „Private Bill“ eingebracht werden darf, welche irgend welche Pflichten den Regierungsorganen auferlegt, auch ist das Parlament befugt, Vorlagen zurückzuweisen, die nach seiner Auffassung nur als „Public Bills“ behandelt werden sollten. Auf diesem Wege nun versuchen die großen Städte besonders die Bewilligung größerer Anleihen mit längeren Rückzahlungsfristen zu erlangen. Die Städte verfolgen dabei noch den Nebenzweck, sich der Kontrolle der Regierung zu entziehen und ihre Selbständigkeit zu wahren, auch trauen sie dem Parlament eine richtigere Beurteilung der wirtschaftlichen Fragen einer großen Stadt zu, als sie von der büreaukratischen Behandlung seitens der Zentralorgane zu erwarten ist. —

Das Verfahren bei Einbringung solcher Gesetzvorlagen ist folgendes: Der betreffende Lokalverband hat zunächst die Zustimmung zur Einbringung seitens des L.G.B. einzuholen. Diese pflegt nur in solchen Fällen verweigert zu werden, wenn der Zweck der Vorlage auch auf anderem Wege und zwar auf Grund eines „general Act“ oder einer „provisional order“ zu erlangen wäre. In den Städten ist außerdem, laut Gesetz von 1903 (Borough funds act sec. 1 und first shed. 1. e.) noch die Zustimmung einer Generalversammlung der Steuerzahler und Realitätenbesitzer erforderlich, dann erst darf der Stadtrat Steuergelder für Bestreitung der Kosten der Vorlage verwenden. Die Vorlage soll eine bestimmte Zeit vor der Eröffnung der Parlamentssession eingebracht werden, zugleich werden Abschriften der Vorlage allen Zentralorganen der Regierung zur Begutachtung vorgelegt, in deren Kompetenz der Gegenstand der betreffenden Gesetzvorlage liegt. Meistens wird also auch hier das L.G.B. in Frage kommen, und die Berichte über solche Gesetzvorlagen bilden eine der ständigen Angelegenheiten dieses Ministeriums. Das Herrenhaus ist allerdings in seiner Beschlußfassung durch das Gutachten der Ministerien gar nicht gebunden, die zweite Kammer auch nur insofern, als die diesbezügliche Kommission dem Hause be-

richten soll (Standing Order 150 und 173 a), ob und in welcher Weise das ministerielle Gutachten von ihr in Erwägung genommen worden sei. In der Praxis jedoch macht sich in der letzten Zeit der Einfluß des L.G.B. immer mehr geltend, manchmal auch durch persönliches Eingreifen seines Vertreters, und zwar so, daß die von ihm mißbilligten Vorlagen immer weniger Aussicht auf Erfolg im Parlamente haben.

Die beiden Häuser des Parlaments haben ein besonderes Verfahren in Behandlung der Privatgesetze. Zunächst werden die Vorlagen daraufhin geprüft, ob sie den „Standing orders" beider Häuser entsprechen. Nach der zweiten Lesung werden sie den Kommissionen zugewiesen. Als ein Versuch mehr Einheitlichkeit in die Privatgesetzgebung zu bringen, ist es anzusehen, daß seit 1882 alle Vorlagen dieser Art, die sanitäre oder polizeiliche Bestimmungen enthalten, einer besonderen permanenten Kommission zugewiesen werden.

Der weitere Verlauf der Sache hängt davon ab, ob von irgendwelcher Seite Bedenken gegen die Vorlage erhoben werden oder nicht. Im ersten Falle werden die strittigen Punkte vor einer gewählten Kommission, so im Herrenhause, wie in der Zweiten Kammer, ausgetragen, wobei die Antragsteller und Sachverständige gehört werden. Daraufhin wird die Vorlage verworfen oder werden Änderungen verlangt. Im zweiten Falle vertritt die Kommission im Herrenhause der Lord Chairman allein, in der Zweiten Kammer besteht sie aus dem „Chairman" und zwei Abgeordneten. Die Vorlage wird dann ohne genaue Prüfung in der Regel angenommen.

Das Schicksal der Vorlage wird natürlich in den Kommissionen entschieden, selten bilden sie noch Gegenstand einer Generaldebatte. Wie bereits erwähnt, wird manchmal auch in „Private bills" die Klausel eingeschoben, daß der betreffende Lokalverband die im Gesetze enthaltene Ermächtigung nur nach erfolgter Sanktion seitens eines Ministeriums ausüben darf.

In diesem Zusammenhange ist noch zu erwähnen, daß Lokalverbände, welche irgendwelche Befugnisse im Wege der „Private bill" erworben haben, die Bewilligung der Anleihen für diese Zwecke auch nur auf demselben Wege, oder durch „Provisional order" anstreben dürfen und nicht auf Grund der „general acts", wenn sie nicht besonders dazu ermächtigt worden sind in dem erstgenannten Gesetze. —

Obgleich der Grundgedanke, der in der Privatgesetzgebung steckt, als ein richtiger zu bezeichnen ist, so erscheint doch das Verfahren als ein sehr umständliches, zeitraubendes und für die Lokalverbände vor allem kostspieliges. Die Kosten erwachsen meistens dadurch, daß der Lokalverband seine Vertretung in London gut entgelten muß und dabei noch die Reise- und Unterhaltungskosten seiner Sachverständigen zu bestreiten hat. Diese Kosten werden in der Regel durch die Anleihesumme gedeckt, um welche eben verhandelt wird und erreichen unter Umständen hohe Beträge. —

Praktischer erscheint daher das Verfahren durch „Provisional order". Es wurde 1899 für die Privatgesetzgebung in Schottland eingeführt und findet auch in England und Wales in der neuesten Zeit immer häufiger Anwendung, weil es mit keinen Kosten verbunden ist und strengere Kontrolle gewährleistet. Das schottische Verfahren ist dem englischen vorzuziehen.

Über die Bedeutung der Anleihebewilligung durch „Local-Acts" gibt die Zusammenstellung der so bewilligten Beträge Aufschluß. Sie ergaben in den zwanzig Jahren 1885—1905 109 000 000 £ in bestimmten Summen, außerdem sind in zahlreichen Fällen allgemeine Anleiheermächtigungen ohne Angabe der Beträge verliehen worden. Diese Zusammenstellung bezieht sich dabei blos auf Städte und sonstige sanitäre Verbände. Laut Bericht des „L.G.B." betrug die Gesamtsumme der durch Privatgesetze den Lokalverbänden in England und Wales bewilligten Anleihen vom Jahre 1872 bis zum Jahre 1908 — 152 894 439 £. —

Die Vorlagen des Londoner Grafschaftsrats, welche eine Ermächtigung zur Anleihe enthalten, werden laut „Standing order 194" bis nach der zweiten Lesung als „public bills" behandelt. Wenn diese Vorlagen jedoch einen genauen Kostenanschlag des Anleihezweckes enthalten, wie auch gewissen in den „Standing orders" angeführten Vorschriften über Aufnahme und Tilgung der Anleihe entsprechen, werden sie als „private bills" behandelt (jedoch nach einem besonders für sie bestimmten Verfahren). Der „L. C. C." wird jährlich auf Grund seiner „Money Bills" zur Aufnahme von Anleihen für das nächste Finanzjahr ermächtigt. „General acts" haben für L. C. C. nur Geltung, wenn sie besondere Bestimmungen für ihn enthalten. Die Sonderstellung des „L. C. C." ist auch dadurch gekennzeichnet, daß er eine Bewilligungsinstanz für Anleihen der „Metropolitan boroughs" bildet. Gegen seine Entscheidung steht den letzteren eine Berufung an das „L.G.B." zu.

Die „City" braucht für ihre Anleihen keiner ministeriellen Genehmigung und nimmt sie meist auf Grund von Privatgesetzen auf.

II. Die Anleihezwecke.

Die strenge Gebundenheit der Anleihen an ihre Zwecke ist ein charakteristisches Merkmal des englischen Anleiherechtes. Das Verfahren bei der Bewilligung, die meisten Bestimmungen über Rückzahlung, Sicherheitsbestellung, vielfach auch über die Höhe und die Form der Anleihe richten sich nach dem Zwecke, welchem sie dienen sollen. Dieser Umstand mag in dem praktischen Geschäftssinn der Nation seinen

Grund haben, er ist aber zunächst aus der ganzen Entwicklung der englischen Kommunalgesetzgebung zu erklären. Die Gesetze, die im Laufe der Zeit unter dem Drucke der fortschreitenden öffentlichen Meinung den Lokalverbänden immer neue Pflichten auferlegten oder Rechte einräumten, versuchten in jedem einzelnen Falle eine finanzielle Grundlage für sie zu schaffen; sie haben auch in der Regel mit der Eventualität einer Kreditbedürftigkeit gerechnet und haben sich bemüht die Bestimmungen über die Anleihen für die verschiedenen Aufgaben in einer für jede von ihnen zweckmäßigen Weise zu gestalten. Die beste Übersicht der Anleihezwecke wird daher die Darstellung derjenigen Aufgaben bieten, für welche die diesbezüglichen Gesetze Anleihevorschriften enthalten. Es werden hierbei die Verwaltungsaufgaben (im engeren Sinne des Wortes) von den großen rentablen Unternehmungen der Lokalverbände getrennt behandelt und blos die heute noch geltenden Gesetze berücksichtigt. —

Die zahlreichsten Anleihezwecke sind diejenigen, welche als „sanitäre" Zwecke in der englischen Gesetzgebung bezeichnet werden. Zur Aufnahme von Anleihen für sie sind die Lokalverbände auf Grund des „Public Health Act 1875" und vieler anderer diesen ergänzenden Gesetze ermächtigt. Sie gehören hauptsächlich zu dem Wirkungskreise der Städte, der städtischen Bezirke und der Dorfbezirke, die vor dem Jahre 1894 als sanitäre Bezirke „sanitary authorities" bestanden. Das eben angeführte Gesetz bestimmt, daß die Lokalverbände Anleihen für alle Zwecke aufnehmen dürfen, welche ihnen durch sanitäre Gesetze auferlegt worden sind, wenn es sich um dauernde Werke, „permanent works", nach Auslegung des L.G.B. handelt. Die wichtigsten dieser Zwecke sind folgende (Wright & Hobhouse):

A. In der Verwaltung der „urban" ebenso wie der „rural districts":

1. Kanalisation und Entwässerung.
2. Wasserversorgung.
3. Vorkehrungen für die öffentliche Gesundheitspflege verschiedener Art.
4. Krankenhäuser, Friedhöfe (cemeteries), Leichenhäuser.

B. In der Verwaltung der Städte allein:

5. Erhaltung, Ausbesserung, Reinigung der Straßen und Wege.
6. Aufgaben, die mit der Stadterweiterung und mit allerlei Meliorationen „improvements" verbunden sind, wie z. B. Durchführung neuer Straßen, Brücken, Viadukte, Parks, und sonstige öffentliche Anlagen, Markthallen, Schlachthäuser u. a. m.
7. Beleuchtung.

Der „Public Health Act 1875" und die späteren ihn ergänzenden Gesetze haben sich sehr bewährt und ihre Bestimmungen über die Anleihen haben sich als sehr zweckmäßig erwiesen. In der Folge wurden zahlreiche von den späteren Gesetzen mit der Klausel versehen, daß die Vorschriften über Anleihen wie sie im „Public Health Act 1875" formuliert sind, auch für die in ihnen behandelten Fälle Anwendung finden sollen. (Baths and Washhouses Acts, Highways and Bridges Act 1891, Museums and Gymnasiums Act 1891, Open Spaces Act 1887, Public Libraries Act 1892, Small Holdings Act 1892 u. a. m.) —

Der „Municipal Corporations Act 1882" ermächtigt den Stadtrat (mit Zustimmung des L.G.B.) Anleihen zum Zwecke des Ankaufes von Grundstücken, wie auch des Baues von Gebäuden aufzunehmen, zu deren Errichtung der Stadtrat durch dieses Gesetz ermächtigt wird. Es kommen hier in Betracht Bau und Erweiterung von Rathäusern, von Gerichtsgebäuden und Wohnungen für Richter, von Gebäuden für Polizeiwachen, von Arresten und Wahllokalen und schließlich von allen sonstigen Gebäuden, die sich als notwendig für die Stadt erweisen sollten. —

Der „Local Government Act 1888" befaßt sich in der sec. 69 mit Anleiheermächtigungen für Grafschaften und bestimmt, daß der Grafschaftsrat Anleihen für folgende Zwecke aufnehmen darf:

a) Konsolidation der Grafschaftsschulden,
b) Ankauf von Grundstücken oder Bau von Gebäuden in allen Fällen, in denen er zu einem solchen Ankaufe oder zur Errichtung solchen Baues überhaupt ermächtigt worden ist.
c) Alle dauerhaften Werke und sonstigen Zwecke, zu deren Ausführung der Grafschaftsrat gesetzliche Ermächtigung besitzt (die Zustimmung des L.G.B. vorausgesetzt).
d) Vorschüsse an Lokalverbände oder Private zu Auswanderungs- und Kolonisationszwecken.
e) Alle Zwecke, für welche die „quarter Sessions" oder der Grafschaftsrat überhaupt ermächtigt ist Anleihen aufzunehmen. —

Kraft dieser letzten Bestimmung werden die meisten Anleihen der Grafschaften nach den Vorschriften des genannten Gesetzes aufgenommen. Außer den Anleihen für Unterrichtszwecke, von denen noch später die Rede sein wird, und welche allein im Jahre 1907/8 z. B. über 46 % der übrigen Grafschaftsschulden ausmachten, gehören hierher Anleihen für Irrenhäuser, Polizeigebäude, Straßen und Brücken, Kleinbahnen, Verwaltungsgebäude der Grafschaft und der Justizverwaltung u. a. m.

Der „Local Government Act 1894" enthält Bestimmungen über Anleihen der Kirchspiele („parishes") für folgende Zwecke:

a) Ankauf von Grundstücken oder Bau von Gebäuden in allen Fällen, in denen gesetzliche Ermächtigung zu solchem Ankaufe oder zur Errichtung solcher Bauten vorliegt;

b) alle Zwecke, für welche der „parish council“ Anleihen auf Grund von „adoptive acts“ aufnehmen darf;
c) alle dauerhaften Werke und sonstigen Zwecke, zu deren Ausführung der Kirchspielrat nach Zustimmung des L.G.B. ermächtigt ist.

Die „parishes“ machten in beschränktem Maße von dieser Ermächtigung Gebrauch, und zwar meistens für Friedhöfe, Versammlungslokale, Spielplätze, Feuerwehr u. a. m. Die hier erwähnten Gesetze enthalten Ermächtigungen von Anleihen für ganze Komplexe von Zwecken, weil sie auch ganze Komplexe von Verwaltungstätigkeiten normieren; es wurden nur die wichtigsten Zwecke genannt. Außerdem gibt es noch sehr zahlreiche Gesetze, teils „general“, teils „adoptive acts“, welche sich mit einzelnen Verwaltungstätigkeiten befassen und Vorschriften über Anleihen für die betreffenden Zwecke enthalten.

Von den hier zu nennenden general Acts sind die zahlreichen „Education Acts“ bei weitem die wichtigsten. Bekanntlich wurde der obligatorische Schulunterricht in England erst im Jahre 1870 eingeführt. Das Gesetz „Education Act 1870“ schuf zu diesem Zwecke die Lokalzweckverbände, die sogenannten „school boards“, welche mit der Verwaltung der Elementarschulen und seit 1876 und 1879 zum Teil auch mit der Verwaltung der Gewerbeschulen betraut wurden. Die laufenden Ausgaben wurden zum Teil durch besondere, vom „school board“ zu erhebende Steuern, zum Teil durch Regierungssubventionen gedeckt. Für den Bau, die Erweiterung und Ausstattung der Schulen wurden seither keine Regierungssubventionen mehr gewährt, dafür aber die „school boards“ ermächtigt, Anleihen aufzunehmen. Da vor 1870 an Schulgebäuden und ihrer Ausstattung ein sehr großer Mangel herrschte, machten die „school boards“ von diesem Rechte häufigen Gebrauch und hatten infolgedessen bei ihrer Aufhebung im Jahre 1902 ca. 32 200 000 £ Schulden angehäuft. Im Jahre 1902 wurden durch das Gesetz „Education Act 1902“ die alten Zweckverbände, 2564 an der Zahl, aufgehoben, und die Verwaltung des Elementarunterrichts 1. den „County boroughs“, 2. den Städten mit über 10 000 Einwohnern, 3. den „urban districts“ mit über 20 000 Einwohnern und 4. den Grafschaften zugewiesen. Die Zahl der sogenannten „education authorities“ ist gegenwärtig 328, von ihnen sind 62 Grafschaften, 74 Grafschaftsstädte (county boroughs); 137 Städte mit über 10 000 Einwohnern, 55 städtische Bezirke mit über 20 000 Einwohnern. Diese Verbände haben die Schulden der Schulverbände übernommen und zugleich die Ermächtigung erhalten, für den Bau, die Erweiterung und Ausstattung der Schulen Anleihen aufzunehmen, da für diese Zwecke nach wie vor keine Regierungssubventionen gewährt werden. Außerdem aber wurden sie, um ihnen die neuen Aufgaben zu erleichtern, durch das Gesetz „Education (Provision

of Working balances) Act 1903“ zur Aufnahme von Anleihen für Deckung der Betriebskosten ermächtigt. Selbstverständlich ist auch in diesem Falle die Zustimmung des L.G.B. erforderlich.

Auch für den mittleren und höheren Unterricht sind die gleichen Lokalverbände die kompetenten Verwaltungsorgane, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur die Grafschaften und die „County boroughs“ selbständig vorgehen dürfen. Die übrigen haben in dieser Beziehung bloß konkurrierende Rechte und Pflichten mit der Grafschaft, innerhalb deren Grenzen sie liegen. Die Anleihen für Zwecke des mittleren und höheren Unterrichts sind dabei noch mittelbar durch die bereits erwähnte Begrenzung der diesbezüglichen Steuererhebung beschränkt, aber diese Beschränkung kann nach eingeholter besonderer Ermächtigung des L.G.B. überschritten werden.

Die Gesamtschulden aller dieser Verbände für die sämtlichen Unterrichtszwecke betrugen in dem Jahre 1906/07 41 817 000 £. Die Vorschüsse zur Bestreitung der Betriebskosten, auf Grund des Gesetzes von 1903, sind in dieser Summe inbegriffen und belaufen sich auf 328 322 £.

Besondere Hervorhebung verdienen weiter die durch zahlreiche „Poor law Acts“ zugelassenen Anleihezwecke. Auf Grund der „Poor law Acts 1889 und 1897“ sind die „Boards of Guardians“ als Verwaltungsorgane der zugehörigen Zweckverbände und die Verwalter der Armenschulen und Krankenhäuser ermächtigt, für folgende Zwecke Anleihen aufzunehmen: für den Bau, die Erweiterung, Umbauung und Einrichtung von Arbeitshäusern, Krankenhäusern, Schulen und Kinderheimen, Verwaltungslokalen der „poor law unions“ wie auch von sonstigen, unter ihrer Aufsicht stehenden Gebäuden.

Auf Grund des „Assessement Committee Amendment Act 1864“ dürfen die „Boards of Guardians“ ferner Anleihen zur Deckung der Kosten aufnehmen, welche aus der Steuereinschätzung entstehen. Solche Anleihen sind aber innerhalb einer Frist von fünf Jahren in Raten zurückzuzahlen. — Die Zustimmung des L.G.B. ist zu jeder Anleihe erforderlich, mit Ausnahme solcher, die für die Rückzahlung der früheren Schulden bestimmt sind. Die Schuld aller „Poor law Authorities“ betrug 1906/07 13 297 868 £. Immer bedeutender in den letzten Jahren treten als Anleihezwecke diejenigen Aufgaben hervor, welche den Städten (nach Zustimmung des Grafschaftsrates aber auch den Dorfbezirken) durch die s. g. „Housing of Working classes Acts“ auferlegt wurden. Ähnliche gesetzliche Bestimmungen enthalten schon die „Torrens Acts“ 1866 u. ff. und die „Cros's Acts“ 1875 u. ff., doch hatten sie nur fakultativen Charakter. Erst das „Housing of the Working classes Act 1890“ machte es den Städten zur Pflicht in der Wohnungfrage aktiv nach sanitären, ebenso wie nach sozialen Richtungen hin einzugreifen.

Das genannte Gesetz zerfällt in drei Teile. Die ersten

zwei sind obligatorisch; der dritte Teil war bis 1909 fakultativ, ist aber in diesem Jahre durch „Housing and Town planning Act“ obligatorisch geworden.

Der erste Teil behandelt die Frage ganzer Stadtviertel, welche den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen, und der öffentlichen Gesundheit geradezu schädlich sind. In solchen Fällen hat der Stadtrat das Recht, das ganze Viertel zu einem angemessenen Preise aufzukaufen. Doch darf dafür, falls die Häuser als Wohnungen für Menschen nicht mehr gebraucht werden können, bloß der Preis des Bodens und des darauf angehäuften Materials gezahlt werden. Nach dem Niederreißen der Gebäude kann der Stadtrat den Boden zu Parkanlagen, Plätzen oder zu neuen Straßen verwenden und die Grundstücke im letzten Falle zum Zwecke der Errichtung von gesunden Arbeiterhäusern verpachten oder solche Häuser selbst bauen. —

Der zweite Teil des Gesetzes gibt dem Stadtrate die gleichen Rechte bezüglich einzelner Häuser oder kleiner Häuserkomplexe.

Der dritte Teil ermächtigt den Stadtrat Grundstücke, wo es angemessen erscheint, zu erwerben und auf ihnen Arbeiterwohnungen zu errichten. — Die Anleihen für diese Zwecke genießen eine besondere Begünstigung, da sie sogar bei den P.W.L.C. zum niedrigsten Zinsfuße und mit einer 80jährigen Rückzahlungsfrist aufgenommen werden dürfen. —

Das letzte Gesetz „Town planning Act 1909“ gibt dem Stadtrate eine vorläufig noch fakultative Ermächtigung das für den Bau gesunder Wohnungen geeignete Land zu erwerben, nach einem einheitlichen Plane darauf Straßen anzulegen und Häuser zu errichten; die Zahl der Häuser auf einem bestimmten Raum, wie auch die Höhe und der ganze Charakter der Häuser darf hierbei vorgeschrieben werden. Zugleich soll für genügende öffentliche Anlagen und Parks vorgesorgt werden, ebenso wie für die Erhaltung historisch oder künstlerisch wertvoller Objekte und der Naturschönheiten Sorge getragen werden. Selbstverständlich haben die Häuser allen Anforderungen des modernen Städtebaues zu entsprechen.

Alle Pläne müssen vom L.G B. bestätigt werden. In allen diesen Fällen kann das Land im Enteignungswege nach Zustimmung des L.G.B. erworben werden.

Daß diese Aufgaben meistens nur vermittelst großer Anleihen möglich sind, ist offenbar. Der L.C.C. allein hat hierfür bis 1909 2674208 £ verwendet. Die Stadt Birmingham z. B. 1732038 £. Die Gesamtschuld der Lokalverbände für diese Zwecke in England und Wales betrug im Jahre 1906/07 10418009 £.

Von den sonstigen Aufgaben der Sozialpolitik seien hier noch die „Allotments“ und „Small holdings“ erwähnt.

Laut zahlreichen „Allotment Acts“ ist es eine Pflicht der städtischen und der Dorfbezirke und sogar der „parishes“, Ländereien zwecks Verpachtung an die arme Landbevölkerung anzukaufen oder in Pacht zu nehmen, wenn solche Parzellen verlangt werden und durch freie Vereinbarung zwischen den Interessenten zu einem angemessenen Preise nicht zu erwerben sind. Die Lokalverbände haben im Notfalle das Recht der Enteignung. Die Enteignung erfolgt auf Grund einer Verfügung des Grafschaftsrates, welche vom L.G.B. bestätigt sein soll. Die Lokalverbände dürfen auch hierfür Anleihen, und zwar nach Vorschriften des „Public Health Act 1875“ aufnehmen. (74471 £ Gesamtschuld der letzten 10 Jahre bis 1908.)

Nach den Bestimmungen der „Small holdings Acts“ (1892 und 1908) hat der Grafschaftsrat das Recht, Land zur Ansiedlung anzukaufen und Anleihen dafür aufzunehmen. Die neuen Bauernstellen dürfen einen bis fünfzig acres (1 acre = 40,46 ar) umfassen und werden ähnlich wie Rentengüter abgegeben. (285523 £ Gesamtschuld bis 1909.)

Um kleinen Mietern den Erwerb der bewohnten Häuser zu erleichtern, gestattet der „Small dwellings acquisition Act 1899“ dem Grafschaftsrate Vorschüsse an sie zu gewähren und Anleihen für diese Zwecke aufzunehmen. Die gleichen Befugnisse haben die Städte, die städtischen und die Dorfbezirke, die letzten mit einigen Einschränkungen. (135383 £ Gesamtschuld bis 1908.)

Die größte Bedeutung für die Entwicklung des kommunalen Anleihewesens haben in der neuesten Zeit die rentablen Unternehmungen der Lokalverbände erlangt, vor allem die Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke und die Straßenbahnen, weil die zu ihrer Anlage nötigen Kapitalien in der Regel nur durch Anleihen beschafft werden können.

Die Gründe, welche zur Übernahme der genannten Unternehmungen durch die Lokalverbände führten, waren in England in der Hauptsache die gleichen wie sonst überall, wo man ebenso vorgegangen ist. Es hieß zunächst Privatmonopolen vorbeugen, die manchmal auf die Bevölkerung schweren Druck ausübten, ferner verlangten es die rein administrativen Rücksichten auf freies Verfügungsrecht und Kontrolle über die Straßen und schließlich kam noch die finanzielle Erwägung dazu, daß man durch den Ertrag aus solchen Unternehmungen die kommunalen Finanzen auf eine sichere Basis stellen könnte, ohne stets zu neuen Steuern greifen zu müssen.

Diese Entwicklung erhielt aber eine besondere Färbung aus doppeltem Grunde: Einerseits sträubten sich die mächtig entwickelte Privatinitiative und manchmal auch im Parlamente sogar das persönliche Interesse gegen diese Entwicklung und erblickten darin den Fortschritt des Sozialismus, andererseits versuchte man dieser Entwicklung eine Doktrin unterzuschieben,

welche durch allmähliche Durchdringung „permeation“ den Boden für die sozialistische (Fabian society; Sydney Webb, Bernard Shaw) Gestaltung der Lokalverbände in der Zukunft zu sichern hätte.

Nach dieser Doktrin dürfe der Ertrag, welchen die Lokalverbände aus solchen Betrieben erzielen, die Selbstkosten unter keiner Bedingung übersteigen, es sollten daher für die den Einwohnern vom Lokalverbande geleisteten Dienste nur Gebühren erhoben werden. Der Kommunalbetrieb müsse immer weitere Kreise umfassen, bis er das privatwirtschaftliche System verschlungen hätte.

Das Aufkommen dieser Doktrin gerade in England ist vielleicht aus der althergebrachten Tradition der Selbstverwaltung zu erklären. Sie hat zur Folge, daß die Mitglieder der Lokalverbände mit vollem Bewußtsein an allen die Gesamtheit berührenden Fragen teilnehmen, das Eigentum der Gemeinde als ihr Gemeingut zu betrachten gewöhnt sind (Aufschriften in öffentlichen Anlagen: „The public are requested to protect their own property“), und in der Obrigkeit zunächst ihre Vertreter erblicken. —

Durch diese Übertreibungen auf beiden Seiten d. h. der Municipalsozialisten und ihrer Gegner ist es zu heftigen Auseinandersetzungen in dieser Frage gekommen, welchen eine umfangreiche Literatur, wie auch genaue Erhebungen bezüglich der im Betriebe der Lokalverbände stehenden Unternehmungen zu verdanken ist.

Die Parlamentskommission, welche 1900—1903 über „Municipal trading“ zu verhandeln hatte, kam zum Schlusse, daß die Übernahme von für die Bevölkerung wichtigen Unternehmungen durch die Lokalverbände nicht gefährlich sei, wenn sie in entsprechenden Grenzen und unter genauer Kontrolle erfolgt, eine Ansicht, die außerhalb Englands ohne weiteres anerkannt wurde. Die Gesetzgebung hat diese Entwicklung seit den siebziger Jahren stets begünstigt, und der gegenwärtige Stand der Dinge ist wie folgt: Die Wasserversorgung ist durch den „Gas and Waterworks facilities Act 1870“ und eine Reihe von Privatgesetzen geregelt. Die Lokalverbände dürfen nach dem erstgenannten Gesetz die Wasserwerke nach freier Vereinbarung in Pacht nehmen; zum Ankaufe bedürfen sie der Zustimmung des L.G.B. Wo keine Gesellschaft gesetzlich zur Herstellung einer Wasserversorgung ermächtigt ist, darf der Lokalverband die Werke errichten. Verpflichtet zur Wasserversorgung sind die Lokalverbände nur im Falle der Unzulänglichkeit oder Schädlichkeit des vorhandenen Wassers. Beinahe zwei Drittel der „county boroughs“ in England und Wales, fast alle übrigen Städte und die Hälfte aller städtischen Bezirke besitzen eigene Wasserwerke. In London steht die Wasserversorgung im Betriebe eines Zweckverbandes M.W. Board (seit 1902). Im Jahre 1905 gehörten den Lokalverbänden 870 Betriebe mit einem Anlagekapital von 114 698 642 £ an, während sich gleichzeitig bloß 221 Betriebe mit 18 668 150 £ in den Händen von Privatgesellschaften befanden.

Die Gaswerke im Betriebe der Lokalverbände sind viel weniger zahlreich. Im Jahre 1908/09 befanden sich 223 Betriebe mit einem Anlagekapital von 23 920 602 £ in Händen von Lokalverbänden, während 484 Betriebe mit 87 394 521 £ Anlagekapital im Besitze von Gesellschaften standen. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Übernahme der Gaswerke durch die Lokalverbände sind im bereits zitierten „Gas and Waterworks Facilities Act 1870“ und in dem „Public Health Act 1875“ enthalten, und sind denjenigen bezüglich der Wasserwerke analog. Die Lokalverbände haben dabei eine weitgehende Kontrolle über die Qualität des Gases. Der „Gasworks Clauses Act 1847“ beschränkt den Durchschnittsertrag der Gesellschaften auf 10 % des eingezahlten Kapitals und das Gesetz v. J. 1871 bestimmt, daß die Rechnungen dem von der Gesellschaft versorgten Lokalverbande alljährlich vorzulegen sind.

Was die Straßenbahnen anbelangt, so wurde deren Bau, wie auch der Ankauf der bestehenden Linien durch die Lokalverbände von der Gesetzgebung sehr begünstigt. Der „Tramways Act 1870“ ermächtigt das Handelsministerium, den Bau von Straßenbahnen für Lokalverbände wie für Privatgesellschaften zu bewilligen; im letzten Falle ist das Einvernehmen des Lokalverbandes Bedingung. — Außerdem dürfen die Lokalverbände zu jeder Zeit die Straßenbahn der Privatgesellschaft abkaufen und nach Ablauf von 21 Jahren, erforderlichen Falles im Wege der Enteignung, nach Zahlung des tatsächlichen Wertes „The then value“ (d. h. Anlagekosten nach Abzug der Entwertung) erwerben. Ursprünglich war es den Lokalverbänden nicht gestattet, die Straßenbahnen zu betreiben; der Betrieb mußte verpachtet werden. Erst im Jahre 1882 wurde eigener Betrieb der Stadt Huddersfield im Wege des Privatgesetzes genehmigt (weil keine Offerten für die Pacht vorlagen) und seither auch schon sehr häufig anderen Lokalverbänden gewährt. Beinahe alle größeren Städte haben gegenwärtig eigene Straßenbahnen. Im Jahre 1908/09 befanden sich 162 Straßenbahnen mit 39 868 839 £ Anlagekapital im Besitze der Lokalverbände, gegen 90 Unternehmungen, mit 19 066 468 £ Anlagekapital, welche im Betriebe von Privatgesellschaften standen. —

Mit Elektrizitätswerken hat sich die englische Gesetzgebung seit 1882 befaßt. Die wichtigsten hierher gehörenden Gesetze sind: „Electric lightning Acts“ 1882 und 1888. „The Electric lightning (Clauses) Act 1899“ und „The Electric lightning Act 1909.“ Die Lokalverbände ebenso wie die

Privatgesellschaften können die Bewilligung zur Anlage eines Elektrizitätswerkes vom Handelsministerium erhalten. Die Bewilligung erfolgt in Form einer „provisional order", welche erst durch Parlamentsbeschluß rechtskräftig wird. Der Besitz einer solchen „Order" ist von den Lokalverbänden stets als Monopol betrachtet worden; das Gesetz von 1909 verbietet sogar eine unbefugte Konkurrenz dem gesetzlich bewilligten Unternehmen gegenüber. Ähnlich wie bei den Straßenbahnen steht den Lokalverbänden das Recht zu, die Anlagen der Privatgesellschaften zu jeder Zeit nach Vereinbarung abzukaufen, nach 42 Jahren aber dürfen sie dieselben im Wege der Enteignung erwerben. Die Privatgesellschaften sind verpflichtet die Anlagen nach Ablauf dieser Frist den Lokalverbänden zu dem Preise abzutreten, welchen die Anlagen in dem gegebenen Augenblicke repräsentieren. Vor 1909 war die Ermächtigung zur Versorgung weiter Gebiete mit elektrischer Kraft in den „general acts" nicht vorhanden, solche Anlagen wurden daher auf Grund von Privatgesetzen errichtet. Mehr wie 30 solcher Privatgesetze wurden an verschiedene Lokalverbände verliehen. — Erst das Gesetz 1909 enthält die allgemeine Ermächtigung zu großen Kraftanlagen, es gibt ferner den Unternehmern das Recht das für Elektrizitätswerke nötige Land im Wege der Enteignung zu erwerben und bestimmt, daß die für Elektrizitätswerke aufgenommenen Schulden nicht als Teil der Gesamtschuld des Lokalverbandes mitzurechnen sind, wenn irgendwelche gesetzlichen Begrenzungen der Anleihen für sonstige Zwecke in Frage kommen. — Der Betrieb unterliegt sehr eingehenden Vorschriften des Handelsministeriums sowohl in technischer wie auch in finanzieller Hinsicht. Zu den letzteren gehört die Verpflichtung der Lokalverbände zur Anlage eines Reservefonds und zur alljährlichen Vorlage ausführlicher Berichte an das Handelsministerium. Das gesamte in Elektrizitätswerken investierte Kapital wird auf 80 000 000 £ geschätzt, davon entfallen im Jahre 1907 28 218 444 £ auf Lokalverbände.

Zuletzt sind hier noch die verschiedenen Hafenanlagen zu erwähnen, für welche mehrere Lokalverbände, und zwar 1 Grafschaft, 38 Städte, 9 Städtische Bezirke und 55 Zweckverbände, sehr bedeutende Anleihen aufgenommen haben. Diese Anleihen sind teils durch Privatgesetze teils durch „Provisional Orders" des Handelsministeriums auf Grund des „General Pier and Harbour Act 1861" genehmigt worden. Die Gesamtanleihen für diese Zwecke betrugen im Jahre 1907 45 410 478 £. Der bedeutendste unter den Zweckverbänden war das „Mersey Docks and Harbour Board" (Liverpool), welches allein in diesem Jahre 25 180 478 £ Gesamtschulden hatte. Im Jahre 1909 kam noch „Port of London" dazu, dessen Beschreibung im zweiten Hauptteil gegeben wird. Die

Schulden dieses letzten Zweckverbandes sind natürlich in der oben angegebenen Summe nicht inbegriffen.

Zur Ergänzung dieser kurzen Übersicht der wichtigsten Anleihezwecke soll eine Zusammenstellung der Anleihebeträge dienen. In ihr werden die rentablen Zwecke von den unrentablen getrennt angegeben. Die Ziffern sind dem Berichte des L.G.B. (Local Taxation Accounts VIII) für das Jahr 1907/08 entnommen. —

Als „rentable" werden folgende Anleihezwecke aufgefaßt:

Nr.	Zweck	Betrag	
1.	Bäder und Waschhäuser	3 131 150	£
2.	Friedhöfe	3 120 253	„
3.	Arbeiterwohnungen	10 509 756	„
4.	Elektrizitätswerke	28 666 541	„
5.	Gaswerke	23 358 045	„
6.	Straßen- und Kleinbahnen	33 300 113	„
7.	Wasserwerke	122 547 302	„
8.	Markthallen und ähnliches	7 589 567	„
9.	Häfen, Kanäle, Docks und ähnliches	46 873 716	„
10.	„Manchester Ship Canal"	5 050 761	„
	Zusammen	284 147 204	£

Die wichtigsten Posten der übrigen Schulden der Lokalverbände waren folgende:

Nr.	Zweck	Betrag	
1.	Unterricht	42 766 360	£
2.	Bibliotheken, Museen, Kunstakademien	1 170 932	„
3.	Armenpflege	12 992 348	„
4.	Krankenhäuser	6 636 026	„
5.	Irrenanstalten	11 227 416	„
6.	Öffentliche Anlagen, Parks u. a. m.	8 443 841	„
7.	Kanalisation	40 568 449	„
8.	Entwässerung, Küstenschutz, Flußregulierungen	2 738 239	„
9.	Straßenbau	52 085 693	„
10.	Brücken und Fähren	4 899 569	„
11.	Thames tunnels	2 534 196	„
12.	Öffentliche Bauten	7 994 605	„
13.	Polizeigebäude	1 847 325	„
14.	Feuerwehr	1 871 065	„
15.	Sonstige Schulden	21 622 348	„
	Zusammen	219 498 412	£
	Rentable Zwecke	284 147 204	„
	Gesamtschulden der Lokalverbände	503 645 616	£

Das Verhältnis der Schuld für rentable Zwecke zu der Gesamtschuld der Lokalverbände in England und Wales be-

trägt hier 56,25 %. — Von der Rentabilität der rentablen Unternehmungen wird im statistischen Teile eingehend die Rede sein. —

Die Übersicht des weiten Gebietes der kommunalen Betätigung in England und Wales, vom Standpunkte des Anleihewesens zeigt, daß die englische Gesetzgebung im Prinzip Anleihen für die meisten Zwecke zuläßt. Diese Zwecke müssen jedoch stets in konkreter Weise bestimmt sein und werden einer genauen Kontrolle auf ihre jeweilige Zulässigkeit unterzogen; dabei wird an dem Grundsatze, daß die Anleihen blos für dauerhafte Werke zu bewilligen sind, meistens festgehalten. Die Privatgesetzgebung spielt hier dieselbe Rolle wie in allen übrigen Fällen; trotz der ihr anhaftenden Mängel bringt sie die Gesetzgebung in direkte Fühlung mit den wirklichen Bedürfnissen der Bevölkerung. Mehren sich zum Beispiel die Vorlagen um Bewilligung von Anleihen für bisher nicht zugelassene Zwecke, so wird daraus meistens auf eine allgemein erforderliche Erweiterung der Befugnisse der Lokalverwaltung geschlossen, und dem wird in der Regel durch allgemeine Ermächtigung in Form eines „general act“ entsprochen, dabei werden die im Wege der Privatgesetze gesammelten Erfahrungen berücksichtigt. So war es vor allem in der Frage der Elektrizitätswerke, Straßenbahnen u. a. m.

Die Frage ob die Lokalverbände gesetzlich verpflichtet sind, diejenigen Aufgaben auszuführen, für welche Anleihen aufgenommen werden, oder ob sie dazu bloß berechtigt sind, spielt in der gesetzlichen Zulässigkeit solcher Anleihen, keine wesentliche Rolle. Direkte Pflichten werden den Lokalverbänden nur bezüglich einiger sanitären Aufgaben, des Elementarunterrichtes, der Verkehrsstraßen, der Polizei und der Arbeiterwohnungen auferlegt, doch genießen die Anleihen für solche Zwecke keine besondere Begünstigung. Sie können zwar stets bei den P.W.L.C. aufgenommen werden, aber darin bilden sie keine Ausnahme. (Vgl. S. 48.)

III. Die Sicherheitsbestellung.

Die wichtigsten Fragen der Sicherheitsbestellung sind immer, wenn sie sich durch Praxis und Gesetz als Regel eingebürgert haben, die zwei folgenden: Welche Objekte werden als Sicherheit bestellt und welche Rechte erwachsen dem Gläubiger daraus?

Was die erste Frage anbelangt, so enthalten die meisten Gesetze, welche sich mit Anleiheermächtigungen befassen, zugleich auch die Vorschriften bezüglich der Objekte, welche als Sicherheit der betreffenden Anleihe verwendet werden dürfen. Auf diese Weise wird auch die Sicherheitsbestellung mehr oder weniger mit dem Zweck der Anleihe in Zusammenhang

gebracht. Die Bestimmungen darüber weisen keine wesentlichen Verschiedenheiten untereinander auf.

In der Regel werden die Anleihen der englischen Lokalverbände durch die von ihnen erhobenen Steuern, oder durch Fonds gesichert, welche aus dem Steuerertrage, und den sonstigen Einnahmen gebildet werden. Es gibt aber einige Ausnahmen. So gewährt der „Municipal Corporations Act 1882“ (Part V. sec. 106) dem Stadtrate das Recht, Anleihen gegen Sicherheit des städtischen Bodenbesitzes aufzunehmen. —

Ferner bestimmt der „Public Health Act 1875“ (sec. 235), daß die Lokalverbände, welche Anstalten und Ländereien zur Verwertung der Kanalisationsgewässer besitzen (are possesed), diese als Pfandobjekt bei der Sicherheitsbestellung ihrer Anleihen verwenden dürfen.

Ebenso gestattet der „Electric Ligthning Act 1882“ (sec. 8) den „urban districts“ ihren Realbesitz als Sicherheit für Anleihen zu verpfänden, welche für Elektrizitätswerke aufgenommen werden. Die Tendenz der neueren Gesetzgebung ist aber gewesen, die Befugnisse der Lokalverbände bezüglich der Verpfändung ihres Bodenbesitzes eher einzuschränken als zu erweitern, wie z. B. bei Anleihen auf Grund des Gesetzes über Arbeiterwohnungen vom Jahre 1890, welches die einschlägigen Bestimmungen eines ähnlichen Gesetzes vom Jahre 1875 in diesem Sinne änderte.

Die Grafschaften dürfen nur ihre Steuern, und den Grafschaftsfonds als Sicherheit für ihre Anleihen verwenden, und ebenso die „parishes“ bloß den Ertrag der Armensteuer, und einen Teil oder alle ihre sonstigen Einnahmen.

Es wäre hier noch zu erwähnen, daß der P.W.L. Act 1887“ dem „Board of Trade“ das Recht verleiht, die Verwaltung eines „urban“ oder eines „rural district“, wie auch einer Grafschaft, mit Zustimmung des „L.G.B.“ zu ermächtigen, irgendeinen Fonds oder eine Steuer als Sicherheit für Anleihen zu bestellen, welche an dem betreffenden Orte für Hafenzwecke von einem Lokalverbande aufgenommen worden sind.

In der Privatgesetzgebung finden wir meistens ähnliche Bestimmungen über die Sicherheitsbestellung, wie in den „general acts“. Meistens werden Anleihen der Städte und der städtischen Bezirke, welche auf Grund von Privatgesetzen für Gas- oder Wasserwerke, Marktplätze, Hafenbauten und dergleichen Anlagen aufgenommen wurden, auf Stadtfonds und „borough rate“ oder „district fund“ und „district rate“, fundiert. Manchmal werden aber auch die Wasser- und Gaswerke selbst zugleich mit Einnahmen aus anderen Quellen als Pfandobjekte bestellt (wie z. B. in der „Birmingham Corporation Stock order 1880“). In der neuesten Zeit werden häufig alle Einnahmen der „Corporation“ im Privatgesetze als Sicherheit der betreffenden Anleihe bezeichnet (Wright & Hobhouse).

Die englische Gesetzgebung hält also an dem Prinzip der speziellen Sicherheitsbestellung der kommunalen Anleihen fest, und zwar in dem Sinne, daß bei jeder Ermächtigung zur Anleihe in der Regel auch eine Sicherheit vorgeschrieben wird, welche je nach Beschaffenheit des betreffenden Lokalverbandes und nach dem Zwecke und der Form der Anleihe, entweder in der Verpfändung eines bis aller Fonds, einer bis aller Steuern, aller oder besonderer Einnahmen, schließlich auch eines Teiles des Realbesitzes besteht. Diese Pfandobjekte werden häufig in verschiedenen Kombinationen zueinander als Sicherheit der Anleihen bestellt. Immer häufiger werden aber die Fälle, in welchen das Gesamteinkommen des Lokalverbandes den Anleihen Sicherheit gibt, weil die Bestellung einzelner Erträge bei den sich mehrenden und wachsenden Anleihen zu einer Verwirrung führen mußte. —

Diese Entwicklung hängt mit der ganzen Evolution des kommunalen Anleihewesens zusammen. Dies tritt ebenso deutlich bei dem nun zu besprechenden Inhalte des Pfandrechtes zum Vorschein.

In früheren Zeiten, noch vor ca. 60 Jahren, ist es sehr einfach gewesen, bloß einen bestimmten Ertrag als Sicherheit zu bestellen. Damals wurden aber auch Anleihen für den einzelnen Fall in nicht sehr hohen Beträgen und im ganzen nicht oft von den Lokalverbänden aufgenommen. Es konnte sogar vorteilhafter für den betreffenden Lokalverband erscheinen, nicht alle seine Einnahmen oder seinen ganzen Realbesitz zu verpfänden. Die damals hauptsächlich übliche Form der Anleihe, die Pfandverschreibung, eignete sich auch zur Bestellung einzelner Erträge oder Besitzobjekte als Sicherheit für die Anleihen. Der Pfandgläubiger erhielt auf ein Anteil an einem bestimmten Ertrage Anspruch, und die Höhe dieses Anteils ergab sich aus dem Verhältnisse, in welchem seine Summe zu der ganzen, gegen Sicherheit desselben Ertrages aufgenommenen Summe stand. Priorität ebensowenig wie sonstige Bevorzugung war dabei zugelassen. (Commissioners Clauses Act 1847, LXXV.) War der betreffende Ertrag bereits belastet, so wurde für die nächste Anleihe ein anderer als Sicherheit bestellt. Mit der wachsenden Verschuldung war jedoch der Vorrat an Pfandobjekten bald erschöpft und eine Fortbildung des Pfandrechtes wurde nötig.

Die wachsenden Beträge der Anleihen erschwerten mit der Zeit ebenfalls die Bestellung einzelner Ertragsposten als Sicherheit. So wurden die Lokalverbände genötigt, Gruppen von Erträgen, manchmal auch in Verbindung mit einem Realbesitz, oder das Gesamteinkommen zu diesem Zwecke zu gebrauchen. In solchen Fällen wurde aber bei jeder neuen hinzukommenden Anleihe die Prioritätsfrage aktuell. Deswegen versuchte schon der „Local Loans Act 1875" diese Fragen zu regeln, indem es folgendes bestimmte:

1. Die Gläubiger der Anteile an einer und derselben Anleihe erhalten kein Prioritätsrecht trotz möglicher Verschiedenheit im Datum des betreffenden Schuldverhältnisses des Lokalverbandes und ohne Rücksicht darauf, welche Objekte als Sicherheit der Anleihe bestellt wurden. — (Diese Bestimmung war nötig mit Rücksicht auf die Mortgages, von denen im nächsten Kapitel die Rede sein wird.)

2. Wenn mehr wie eine Anleihe auf Grund des genannten Gesetzes von einem Lokalverbande aufgenommen wird, erhalten die Gläubiger der früheren Anleihen ein Prioritätsrecht nach der zeitlichen Reihenfolge der Anleihenaufnahme.

3. Das Datum, welches als Zeitpunkt der Aufnahme einer Anleihe gelten soll, ist von dem Lokalverbande festzusetzen.

Das Gesetz hat sich im ganzen nicht bewährt, und seine Bestimmungen über Sicherheitsbestellung gewannen daher keine wesentliche Bedeutung.

Für die weitere Entwicklung der Frage der Sicherheitsbestellung war die Verbreitung der neueren Anleiheform, des „Stock" von entscheidender Bedeutung. Die Rücksicht auf den Kurs des „Stock", für welchen eine leicht zu übersehende finanzielle Grundlage eine Hauptbedingung bildete, ließ es als wünschenswert erscheinen, die Anleihen, welche in dieser Form aufgenommen wurden, durch das Gesamteinkommen des Lokalverbandes zu sichern und zugleich jedes Prioritätsrecht abzuschaffen. So wird heute die Art der Sicherheitsbestellung häufig durch die Form der Anleihe bestimmt. Die später noch zu besprechenden Vorschriften über die „Stock"-Emission bestimmen, daß das ganze in Form von Stock aufgenommene Kapital und seine Verzinsung durch das Gesamteinkommen des Lokalverbandes gesichert sein sollen, und daß alle nach der ersten „Stock"-Emission von einem Lokalverbande aufgenommenen Anleihen ohne Rücksicht auf ihre Form mit dem ersten „Stock" zusammen als eine Anleihe bezüglich der Sicherheit zu gelten haben, innerhalb welcher keine Priorität einzelner Posten der anderen gegenüber gewährt werden dürfe. Die vor dieser ersten „Stock"-Emission bei früheren Anleihen den Gläubigern zugestandenen Rechte bleiben unberührt. Nach ihnen aber kommt der erste „Stock" mit allen späteren Anleihen als erste Verpflichtung des betreffenden Lokalverbandes. Abweichungen sind zulässig. Auch werden von einzelnen großen Zweckverbänden auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung Prioritätsobligationen („Stock A, B" usw.) emittiert, an der Londoner Börse sind aber ähnliche Stocks bloß von vier Zweckverbänden notiert („M.W.B.", „L.P.A.", „Thames Conservancy", „Swansea Harbour Trust").

Dem Gläubiger steht in allen hier erwähnten Fällen der Sicherheitsbestellung das Recht zu, wenn der Lokalverband mit der Rückzahlung der Schuldsumme oder mit der Zinsen-

zahlung im Rückstande bleibt, bei den Grafschaftsrichtern oder bei dem „High Court“ um Bestellung eines Sequesters („receiver“) anzusuchen, welcher dann die betreffenden kommunalen Einkünfte für seine Rechnung in Empfang zu nehmen hat. Ein verpfändeter Realbesitz darf jedoch nur auf Grund einer ausdrücklichen, im Schuldvertrage enthaltenen Bestimmung verkauft werden. Aus den vom Sequester eingezogenen Geldern sollen außer den Rückständen auch alle mit diesem Verfahren verbundenen Kosten gedeckt werden. Der Sequester darf von der Behörde, die ihn ernannt hat, seines Amtes enthoben und durch einen anderen ersetzt werden. Einzelne Gesetze enthalten nähere Bestimmungen über die Höhe des Betrages und über den Zeitraum bei Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens des Lokalverbandes, welche zum Ansuchen um Bestellung eines Sequesters berechtigen.

Der „Commissioners Clauses Act 1847“ (LXXXVI) überläßt die Bestimmung über die Höhe eines solchen Betrages dem Ermächtigungsgesetze jeder besonderen Anleihe, verfügt aber, daß der Gläubiger berechtigt ist, um Bestellung eines Sequesters anzusuchen, wenn die Zinsen 30 Tage, die Schuld sechs Monate nach Fälligkeit vom Lokalverbande nicht gezahlt sind.

Der „Local Loans Act 1875“ setzt den Betrag der rückständigen Forderung auf 500 £, und ein Versäumnis von 21 Tagen nach Fälligkeit, als genügende Berechtigung eines solchen Ansuchens fest.

Die „Stock regulations 1891“ (Art. 42.) bestimmen, daß ein zweimonatliches Versäumnis der Zinsenzahlung, nach ihrer Fälligkeit dem geschädigten Besitzer des Stockanteiles das Recht gebe, um Bestellung eines Sequesters bei dem „High Court“ anzusuchen.

Wie aus den bereits angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu ersehen ist, braucht die Sicherheit einer Anleihe, in der Regel, nicht erst durch ein besonderes Verfahren bestellt zu werden; sie ist vielmehr als ein gesetzliches Pfandrecht zu betrachten.

Die Ausübung dieses strengen Pfandrechtes gehört aber gegenwärtig zu den seltensten Ausnahmen.

IV. Die Anleiheformen und -Quellen.

Die mannigfachen Anleiheformen der Lokalverbände in England und Wales haben sich, der Evolution des ganzen kommunalen Anleihewesens entsprechend, entwickelt; dabei sind aber die meisten von den älteren Formen nicht außer Gebrauch gekommen. Dieser Umstand hat zur Folge, daß auch bei der Beschreibung der Gegenwart allein, sich doch notwendiger Weise ein historisches Bild ergibt, wenn die einzelnen Anleiheformen nach der Reihenfolge ihres Aufkommens betrachtet werden.

a) Die älteste von diesen Formen ist die Pfandverschreibung, „Mortgage“. Sie stammt aus der Zeit, wo das Kreditbedürfnis der Gemeinden gering und ihre Kreditwürdigkeit außerhalb der nächsten Umgebung meistens unbekannt war. Die meisten Schulden, von denen uns der „Report on municipal Corporations 1835“ berichtet, sind „mortgage“-Schulden. Es waren Anleihen, die bei einzelnen, oder mehreren reichen Bürgern oder benachbarten Landmagnaten gegen Verpfändung des kommunalen Besitzes oder der Einnahmen aufgenommen wurden. Fast unverändert hat sich diese Form der Anleihe bis auf den heutigen Tag erhalten. Sie bleibt immer eine Art „innerer“ Anleihe der Kommunen. Gesetzlich wurde sie durch „Commissioners Clauses Act 1847, Public Health Act 1875“, (Die Bestimmungen des „Public Health Act 1875“ über Pfandverschreibungen finden auch für Anleihen Anwendung, welche auf Grund zahlreicher späterer Gesetze aufgenommen werden, wie z. B. „allotments, open spaces, Housing of the Working Classes Acts“ u. a. m.) Municipal Corporations Act 1882, wie auch durch viele „Privatgesetze“ anerkannt. Die erstgenannten Gesetze schreiben sogar ein Formular der betreffenden Urkunden, wie auch ein Formular ihrer Übertragung, vor. Es sind stets natürlich bloß Urkunden über einen abgeschlossenen Schuld- und Pfandvertrag zwischen dem betreffenden Lokalverband und dem jeweiligen Gläubiger. Die Beträge sind sehr verschieden und auch die Frist, auf welche geliehen wird, wird nicht gleichmäßig festgesetzt. Manchmal beträgt die Frist einige Jahre, manchmal verpflichtet sich der Verband, den Betrag nach Ablauf eines festgesetzten Termins zurückzuzahlen, und zwar zu jeder Zeit gegen eine zu bestimmende Kündigung. Es kommt aber auch vor, daß die Summe in Raten zugleich mit den Zinsen zurückzuzahlen ist. Die Bequemlichkeit dieser Form der Anleihe liegt darin, daß man sie den Bedürfnissen der Gläubiger, wie der Lokalverbände anpassen kann. Ein weiterer Vorteil ist, daß der für die bestimmte Anleihe angelegte Tilgungsfonds von Zeit zu Zeit zur Tilgung der Schuld verwendet werden kann, wenn einzelne Pfandverschreibungen längere Zeit vor Ablauf der Frist fällig werden, welche für die Rückzahlung der ganzen Anleihe gesetzlich bestimmt wurde. Die Bestimmungen der Anleiheermächtigung bezüglich der Rückzahlungsfrist und des Anleihebetrags werden durch Veränderungen im Stande der einzelnen Pfandverschreibungen nicht berührt, weil der Lokalverband stets berechtigt ist, vor Ablauf der für die ganze Anleihe festgesetzten Rückzahlungsfrist, die bereits fälligen Pfandverschreibungen, wenn nötig, durch neue Anleihen bis zur Höhe des gesamten bewilligten Anleihebetrages zu ersetzen („re-borrowing“). Vgl. Kap. VI.

Die Gefahr wäre, daß die Gläubiger zu gleicher Zeit

einen sehr bedeutenden Betrag zurückverlangten. Eine Sicherung dagegen liegt aber einerseits in der Verschiedenheit der Fälligkeitstermine der Pfandverschreibungen, andererseits ist der Lokalverband meistens in der Lage durch Aufnahme einer neuen Anleihe den fälligen Betrag zu decken. Die Erfahrung lehrt aber, daß das Vertrauen auf die Solidität und Zahlungsfähigkeit der Lokalverbände meistens ebenso groß oder größer ist als auf die der Banken. In Birmingham z. B. ist es beobachtet worden, daß in Krisenzeiten Depositengelder von den Banken zurückgezogen und in Pfandverschreibungen der Stadt angelegt wurden. (Clare.)

Der Vorgang bei der Aufnahme der Anleihe in dieser Form ist ein sehr einfacher. Nachdem der Lokalverband die nötige Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe erhalten hat, muß er Personen suchen, die ihr Geld in Pfandverschreibungen anlegen wollen. In kleineren Verbänden besorgen es die Mitglieder des Rates, oder der „Town-Clerk", der oft ein „sollicitor" ist und über die Finanzlage seiner Kundschaft gut orientiert ist. In größeren wird meistens eine Anzeige in die Zeitungen gesetzt, ungefähr folgenden Inhalts, den ich wörtlich aus einer Birminghamer Zeitung vom 14. September 1909 übersetze:

„City of Birmingham. Der Schatzmeister ist in der Lage Anleihegelder in Empfang zu nehmen: von 100 £ an aufwärts, gegen Sicherheit der Einkünfte der „Corporation" (die Steuern inbegriffen), zu 3 % per annum; rückzahlbar zu jeder Zeit bei sechsmonatlicher Kündigung beiderseits. — Im Falle von festen drei- bis zehnjährigen Fristen $3\frac{1}{4}$% per annum bei sechsmonatlicher beiderseitiger Kündigung, fällig am Schlusse der betreffenden Frist. Im Falle des Ausbleibens der Kündigung bleibt die Anleihe bestehen zu demselben Zinsfuße mit sechsmonatlicher Kündigung. Zinsen zahlbar halbjährlich 1. Januar und 1. Juli. Offerten persönlich oder schriftlich beim Schatzmeister. (T. H. Clare)."

Die Gläubiger erhalten eine Urkunde „mortgage deed", in welcher die Pfandbestellung für den geliehenen Betrag enthalten ist, und die Zusicherung der Rückzahlung der betreffenden Summe mit Zinsen. Die Urkunde muß mit dem Siegel des Lokalverbandes und mit der Unterschrift des Schatzmeisters versehen werden.

Daß genaue Register über die ausgegebenen Pfandverschreibungen geführt werden müssen, ist der Finanzverwaltung der Lokalverbände zur Pflicht gemacht. Sie hat stets dafür zu sorgen, daß die Erfordernisse der Anleiheermächtigung befolgt und alle Verpflichtungen einzelnen Gläubigern gegenüber eingehalten werden.

Geliehen wird in dieser Form von Privatpersonen, aber auch von anderen Lokalverbänden, Versicherungsgesellschaften usw.

Beinahe alle Lokalverbände dürfen Anleihen in dieser Form aufnehmen. Die wichtigste Ausnahme bildet der Londoner Grafschaftsrat. Auch beschränkte das Gesetz vom Jahre 1888 (Lokal Governement Act) das Recht der Grafschaften, Anleihen in dieser Form aufzunehmen, auf eine Frist von fünf Jahren, wenn sie vorher Anleihen in Form von „Stock" aufgenommen hatten. Diese Bestimmung wurde aber durch das Gesetz vom 25. November 1909, (C. C. Mortgages act) wieder aufgehoben.

Daß die Pfandverschreibung als Form der Anleihe trotz aller neuern Entwicklung nicht im Verschwinden ist, belehrt das Beispiel der großen Städte, die stets noch neben anderen Schulden bedeutende Summen gegen Pfandverschreibungen geliehen haben. So hatte z. B. Birmingham im Jahre 1908/9 auf 17 731 197 £ Gesamtschulden, 6 761 708 £ Pfandverschreibungen. Ebenso Liverpool im Jahre 1909 auf über 16 000 000 £ Gesamtschulden Pfandverschreibungen im Betrage von über $6\frac{1}{2}$ Millionen £.

In diesem Zusammenhange wäre es vielleicht nicht ohne Interesse zu erwähnen, daß diese weitverbreitete und beliebte Form der Aufnahme von Anleihen in manchen Städten zur Annahme von Depositengeldern durch die Stadtverwaltung ausartete. Einerseits mehrten sich mit dem wachsenden Wohlstand der mittleren und unteren Klassen ihre Ersparnisse, die meistens den Postsparkassen, den „Penny banks", „provident societies" und anderen dergleichen Instituten anvertraut waren. Diese Entwicklung legte den größeren Stadtverwaltungen den Gedanken nahe, solche Gelder unmittelbar auch für Zwecke der Municipalaufgaben dienstbar zu machen. Andererseits ist die Ausstellung von Pfandverschreibungen einer Stempelsteuer unterworfen, während die Aufnahme einer Geldsumme als Deposit gegen bloße Quittung keine Unkosten macht. Diese Erwägungen sind wahrscheinlich für die Gepflogenheit einiger Stadtverwaltungen, Depositengelder aufzunehmen, ausschlaggebend gewesen. („Municipal banking".) In England war Bolton die erste Stadt, in der sich diese Sitte einbürgerte. Es wurden dort Depositengelder nicht unter 20 £, bei dreimonatlicher Kündigung und 3 % Verzinsung aufgenommen, ($\frac{1}{2}$% höher als der Zinsfuß von Postsparkassen.) Die Zinsen waren immer halbjährlich zahlbar, und wurden nicht angesammelt. Hull und Devonport folgten diesem Beispiele nach, ferner auch Colne (26 000 Einwohner), Heywood (28 000 Einwohner), Middleton (27 000 Einwohner), St. Helens (94 000 Einwohner), Stoke-upon-Trent (35 000 Einwohner), Southampton und West Hartepool (72 000 Einwohner) Eine Sicherung durch Pfandbestellung, also eine Umwandlung der Depositquittung in eine Pfandverschreibung, wurde auf Verlangen nach Zahlung der Stempelsteuer gegeben.

So weit es sich feststellen läßt, hat das Parlament besondere Ermächtigung zu solchem Vorgehen nie verliehen.

Es ist bloß einmal einer schottischen Stadt „Stirling" vom Parlament das Recht verliehen worden, Gelder in bestimmten Beträgen gegen Quittung „on single receipt" aufzunehmen. In England versucht man den Brauch zum Teil auf gesetzliche Ermächtigung, zum Teil auf „common law powers" zurückzuführen. Die erste Behauptung scheidet aber vollkommen aus angesichts der strengen Forderung auf eine Bestellung der Sicherheit in allen Gesetzen, welche sich mit Anleihen befassen. Das ist aber nicht der Fall bei den genannten Depositenscheinen oder Quittungen, die bloß eine Anerkennung des Deposits enthalten. — In manchen Fällen wurde sogar der Standpunkt eingenommen, daß dort (wie übrigens bei den „Overdrafts"), wo von der Anleiheermächtigung rechtlich kein Gebrauch gemacht wurde, auch keine Verpflichtung zur Anlegung eines Tilgungsfonds vorliege. In den meisten der genannten Städte werden aber angeblich die Depositen nur auf Grund einer Anleiheermächtigung aufgenommen, und bezüglich der Rückzahlung so behandelt wie die gewöhnlichen Pfandverschreibungen. Die Schatzmeister dieser Städte fanden diese Form besonders geeignet für geringe und kurzfristige Anleihen, zumal wenn diese Anleihen für Verbesserungen „private improvements" aufgenommen wurden, deren Kosten von den Interessenten eingezogen werden konnten. So hatte Bolton z. B. im Jahre 1904 136308 £ Depositengelder. Hull hatte im Jahre 1903 364274 £ „Deposit receipts" mit 3 bis 6 monatlicher Kündigung. In manchen Städten (z. B. in Manchester) werden von dem Schatzmeister nach Empfangnahme eines in dieser Weise aufgenommenen Anleihebetrages zunächst Interimscheine ausgefolgt, die eine bloße Quittung darstellen, bevor eine „Mortgage" Urkunde angefertigt wird. Diese Zwischenzeit beträgt in der Regel einige Wochen, es werden aber angeblich alle Interimscheine nach dieser Zeit in Pfandurkunden umgewandelt.

Diese Fragen bedürfen noch einer gesetzlichen Regelung.

Nach dem Gesagten kann man sich nicht wundern, daß manche Städte auf diesem Wege noch weiter gehen wollten, und zwar wie die Banken in ihrer früheren Entwicklung vom Depositenschein zur Note. So suchte Bolton im Jahre 1901 durch ein Privatgesetz eine besondere Ermächtigung zur Ausgabe von „Deposit notes" zu erlangen. Die Vorlage wurde aber zurückgezogen mit Rücksicht darauf, daß der Stadt auf Grund eines „Local act" aus dem Jahre 1872 das Recht zustehe, Gelder gegen Pfandverschreibung oder auch „otherwise" zu entleihen. Das gleiche verlangte Bradford im Jahre 1903, sah sich aber auch veranlaßt, die Vorlage zurückzuziehen. (Stock Exchange Official Intelligence 1905.)

Trotz aller Umständlichkeit der Aufnahme von Anleihen in Form von Pfandverschreibungen scheint diese Form be-

sonders für Anleihen in kleineren Beträgen, und auf nicht lange Fristen mehr als eine andere geeignet zu sein. Dieser Umstand dürfte vielleicht für ihre Beibehaltung neben allen modernen Anleiheformen als ausschlaggebend betrachtet werden.

b) Die Aufnahme der Anleihen nur in Form von Pfandverschreibungen (Mortgages) reichte aber nicht mehr aus, als die Kreditbedürfnisse der Lokalverbände mit der Erweiterung ihres Wirkungskreises wuchsen. Besonders für die Beschaffung von Mitteln zur Anlage der Wasserwerke, Straßenbahnen, Elektrizitätswerke, wie zur Durchführung großer Bauprojekte war der lokale Geldmarkt bald eine ungenügende Quelle. Gleich im Anfange der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wurden daher größere Lokalverbände immer häufiger durch Privatgesetze ermächtigt, ihre Anleihen in Form von Obligationen, und zwar in Form von „debentures" und „debenture Stock" aufzunehmen. Diese Formen für alle Lokalverbände zugänglich zu machen, war der Zweck des „Local Loans Act 1875". Das Gesetz verleiht keine Ermächtigungen zu Anleihen, es enthält lediglich Vorschriften, welche die Lokalverbände zu befolgen haben, wenn sie ihre Anleihen in Form von „debentures", „debenture Stock" oder „annuity certificates" aufzunehmen beabsichtigen.

„Debenture" im Sinne dieses Gesetzes ist eine Schuldverschreibung, die bloß in festen Beträgen begeben werden darf und zwar von 20 £, wenn die Anleiheermächtigung keinen anderen Betrag vorschreibt. Sie soll die Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrages und zur Zahlung der Zinsen enthalten und durch den Steuerertrag oder Besitz des Lokalverbandes gesichert werden. Sie darf auf Überbringer oder auf Namen lauten, darf auch mit Couponbogen versehen werden.

Die Aufnahme von Anleihen im Wege des „debenture Stock", darf laut Bestimmung des Gesetzes nur auf besondere Ermächtigung dazu erfolgen. Der Nominalbetrag des „Stock" darf die Summe der bewilligten Anleihe nicht übersteigen, und er soll „al pari" zu den Terminen und unter den Bedingungen zurückgekauft werden, die der Lokalverband bei der Emission festgesetzt hat. Über die einzelnen Personen zukommenden Anteile an dem „Stock" wird ein Register geführt. auf Verlangen darf aber der Lokalverband den Anteilbesitzern Zertifikate ausfolgen, welche auf Überbringer lauten und mit Couponbogen versehen sind. In diesem Falle werden die Übertragungen der betreffenden Anteile natürlich nicht mehr im Register vorgemerkt.

Der Unterschied zwischen dem „debenture Stock" und der „debenture" liegt nur in der juristischen Konstruktion dieser Anleiheformen. Die „debentures" sind selbständige Schuldscheine, d. h. sie sind mit der ganzen Anleihe nur in-

sofern verknüpft, als ihre Summe den Gesamtbetrag der Anleihe ausmacht; sie lauten immer auf runde Beträge.

Der „debenture Stock" dagegen repräsentiert den ganzen Anleihebetrag, welcher als besonderer Fonds verwaltet wird; die Anteile an diesem Gesamtbetrage dürfen in verschiedene beliebige Beträge zerlegt werden.

Die dritte von dem genannten Gesetze zugelassene Anleiheform sind die „annuity certificates", die keiner besonderen Beschreibung bedürfen. Daß Gesetz verlangt, daß sie auf drei £ lauten sollen, wenn keine anderen Beträge in der Ermächtigung zur Anleihe vorgeschrieben worden sind.

Um die Vertrauenswürdigkeit dieser Wertpapiere zu erhöhen, gestattet das „Local Loans Act 1875" den Lokalverbänden bei der Emission die Sanktion des L.G.B. einzuholen.

Im ganzen hat sich aber das eben besprochene Gesetz nicht bewährt. Verhältnismäßig wenige Anleihen wurden in den drei genannten Formen auf Grund dieses Gesetzes aufgenommen. Mit Zustimmung des L.G.B. wurden z. B. von 1875 bis 1905 bloß ungefähr 750 000 £ aufgenommen und zwar in Form von „Debentures".

Die Emissionen von „debenture stock" nach Vorschriften dieses Gesetzes waren auch selten, weil in jedem Falle noch eine besondere Ermächtigung nötig war; so zogen es natürlich die Lokalverbände vor, dieselbe im Wege eines Privatgesetzes zu erlangen. Dabei waren auch die Bestimmungen über die „Stock" Emission sehr mangelhaft und wurden erst in einer Reihe von Privatgesetzen ausgebildet.

Gründe für die seltene Anwendung des „Local Loans Act 1875" waren in der Hauptsache, daß die Form von „debentures" und „annuity certificates" weder den Gläubigern noch den Lokalverbänden irgendwelche Vorteile gewährte, welche auf dem übrigen bereits gebrauchten Wege nicht zu erreichen wären. Bezüglich der „Stock" Emission waren außer der Umständlichkeit einer besonderen Bewilligung noch folgende Bestimmungen unzulänglich: Die Vorschrift, daß der Nominalbetrag des „Stock" den bewilligten Betrag der Anleihe nicht übersteigen dürfe, machte es den Lokalverbänden unmöglich, die Anleihe in dem vollen bewilligten Betrage aufzunehmen, denn die Emission des „Stock" zu dem üblichen Zinsfuße brachte stets die Begebung unter pari mit sich, und um den entsprechenden Betrag mußte die Anleihe laut Vorschrift des Gesetzes gekürzt werden. Wollte man den „Stock", „al pari" begeben, so war es nur durch Festsetzung eines höheren Zinsfußes möglich. Dabei erschien es bald nicht zweckmäßig, den „Stock" anders als durch die Gesamteinnahmen des Lokalverbandes sicherzustellen, weil dadurch das Vertrauen der Gläubiger und somit der Kurs des „Stock" gesteigert wurde. Der „Local Loans Act 1875" dagegen gestattete noch

die Bestellung einzelner Erträge, und damit wurde den Gläubigern doch nur eine schwieriger zu kontrollierende Sicherheit geboten. Die komplizierten Vorschriften über die Priorität der Anleihen, die Unzulänglichkeit der Bestimmungen über die Rückzahlung bzw. Anlegung des Tilgungsfonds, waren die übrigen Gründe, welche das genannte Gesetz mit der Zeit unbrauchbar machten (Biddel).

Erst im Jahre 1888 erhielten die Grafschaften durch den oft zitierten „Local Government Act" die allgemeine Berechtigung ihre Anleihen in Form von „Stock" aufzunehmen, u. zw. im Rahmen der vom „Local Gov. Board" zu erlassenden Normen. Diese Normen wurden im Jahre 1891, 1897 und 1901 unter dem Namen „County Stock regulations" ausgegeben und bilden die Grundlage der gegenwärtig emittierten „Stocks". Im Jahre 1890 erhielten die Städte und die übrigen städtischen Verbände durch den „Public Health Acts Amendment Act" auch eine allgemeine Ermächtigung zur „Stock" Emission und die diesbezüglichen Normen des L.G.B. wurden in den Jahren 1891, 1897, 1901 erlassen, die im Datum und Inhalt vielfach mit denen der Grafschaften übereinstimmen.

Diese Normen sind meistens den s. g. „Model Stock Clauses" nachgebildet, die bereits im Jahre 1882 vom L.G.B. im Einvernehmen mit dem Parlament als fester Bestandteil aller einschlägigen Privatgesetze festgelegt worden sind. Sie weichen von den „Clauses" nur in einigen Bestimmungen ab, die als Fortschritt der Gesetzgebung zu betrachten sind. So z. B. lassen die neuen Normen bloß die Emission eines rückkaufbaren „redeemable" Stock zu, und setzen fest, daß für Zinsenzahlung und Tilgung getrennte Fonds anzulegen sind, u. a. m.

Die wichtigsten Normen sind folgende:

Die Emission des Stock ist nur zulässig, wenn der Lokalverband außer der Ermächtigung zur Anleihe auch die Zustimmung des L.G.B. zur Emission des „Stock" (Consent order) erhalten hat.

Die Emission soll zum Kurse von nicht weniger als 95 % erfolgen, wenn nicht besondere Erlaubnis zu einem niedrigeren Kurse vorliegt.

Der Lokalverband ist berechtigt verschiedene Klassen von Stock zu emittieren.

Der Stock rangiert „pari passu" mit allen übrigen Verbindlichkeiten des Lokalverbandes. (Vgl. Kap. III).

Nach Ablauf einer vom L.G.B. in jedem Falle zu bestimmenden Frist (in der Consent order) darf der Lokalverband nach freier Wahl den Stock „al pari" aufkaufen (gewöhnlich 20 Jahre).

Eine zweite Frist, nicht über 60 Jahre, wird festgesetzt, innerhalb welcher der Stock getilgt werden muß (für Grafschaften 40 Jahre).

Der Betrag des „Stock“ soll so bemessen werden, daß die durch Begebung erreichte Summe dem Betrage der bewilligten Anleihe gleichkommt.

Der Stock soll durch alle Einnahmen des Lokalverbandes gesichert werden.

Der Stock darf für Zwecke der Konsolidierung ebenso wie auch der Konversion emittiert werden.

Zur Buchführung über die „Stock“ Rechnungen soll der Lokalverband einen „Registrar“ bestellen, oder die Bank von England oder eine andere Bank damit betrauen.

Die Londoner „Stocks“ deren es nicht weniger als 14 Typen gibt, weichen in manchen Einzelheiten von den bereits besprochenen „Stocks“ ab, weil sie fast ausschließlich auf Grund von Privatgesetzen aufgenommen worden sind.

Gegenwärtig werden an der Londoner Börse ca. 200 Stocks verschiedener Lokalverbände gehandelt. Manche sind in sehr hohen Beträgen emittiert worden, wie z. B. „Metropolitan Water Board, A und B Stock zusammen, 41 878 774 £. Alle 14 Typen Londoner „Stocks“ belaufen sich auf 84 613 012 £. Liverpool hat 4 Typen „Stocks“, (3 1/2, 3, 2 3/4 und 2 1/2 %) im Gesamtbetrage von 9 713 994 £. Die Gesamtsumme aller „Stocks“ der Lokalverbände in England und Wales bis 13. März 1907 wurde von einem Mitgliede des „L.G.B.“ im Jahre 1908 auf 138 386 959 £ berechnet. Die Stocks des „L.C.C.“ der „City“ von London und die auf Grund des „Local Loans Act 1875“ und der älteren Privatgesetze aufgenommenen „Stocks“ sind in dieser Summe nicht inbegriffen.

Von den genannten ca. 200 verschiedenen an der Londoner Börse gehandelten Stocktypen entfallen ungefähr 170 auf Städte und Grafschaften, die übrigen 30 auf verschiedene „Public Boards“, d. h. Zweckverbände.

Der Kurs hängt zunächst natürlich vom Zinsfuße des „Stock“ ab, wie auch von allen anderen Umständen, welche die Kurse der Anlagewerte mitbestimmen. Es ist zu beobachten, daß die wenigen noch bestehenden „irredeemable Stocks“ meistens im Kurse etwas höher stehen als die gleich hoch verzinslichen rückzahlbaren „Stocks“. Für das genaue Erfassen des Einflusses, welchen die lokalen Verhältnisse der betreffenden Verbände auf den Kurs ihrer „Stocks“ ausüben, reicht das mir zur Verfügung stehende Material nicht aus.

Im Laufe des Jahres 1910 schwankten die 2½%igen „Stocks“ in größeren Städten, wie z. B. Leeds, Birmingham, um 72%, während die 3%igen im Kurse zwischen 86—88% standen; die 3½%igen „Stocks“ entfernten sich kaum von 100%, doch stiegen die „irredeemable“ ab und zu bis 105%, wie z. B. in Liverpool und Newcastle u. T.[1]

[1] Zu gleicher Zeit schwankten die englischen 2½%igen Staatsanleihen um 81%.

Auf die Sicherung des Marktes der Obligationen der Lokalverbände hat entschieden die Bestimmung des „Trustee Act 1893“ (unter anderen) eingewirkt. Sie empfahl neben anderen Wertpapieren, die „Stocks“ des M. Board of Works; L.C.C.; M. Police District, wie auch die „Stocks“ aller Städte von mehr wie 50 000 Einwohner und die gesetzlich bewilligten „Stocks“ der Grafschaften, als mündelsichere Anlage. Günstig in derselben Richtung hat auch wahrscheinlich die Konversion der staatlichen „Consols“ eingewirkt.

Über Annuitäten als Form der Anleihe ist nicht viel zu sagen. Die Gesetze: Public Health Act 1875, Local Government Act 1888 und Poor law Act 1897 erwähnen „annuity“ unter anderen Formen der Schuldentilgung, ohne nähere Bestimmungen zu geben. Die im „Local Loans Act 1875“ zugelassenen „Annuity certificates“ wurden bereits erwähnt; es wäre nur hinzuzufügen, daß sie stets auf bestimmte, gewöhnlich kurze Zeiträume ausgegeben werden dürfen. Im ganzen scheinen Annuitäten auf Grund von „general Acts“ sehr wenig verbreitet zu sein.

Viele Privatgesetze dagegen aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts enthielten Ermächtigungen zur Ausgabe von Lebensrenten. Gegenwärtig werden solche Ermächtigungen äußerst selten gegeben. Eine solche enthält das „City of London (Various Povers) Act 1900“, sec. 61.

Ebenso wenig wird jetzt im Wege der Privatgesetzgebung das Recht der Ausgabe von ewigen Renten gewährt, während sie früher eine sehr beliebte Art des Ankaufes von Gas- oder Wasserwerken gewesen ist. Heutzutage darf ein derartiger Antrag laut „Standing order 173 a“ unter keinen Umständen von der zweiten Kammer bewilligt werden. Die Ausgabe von Annuitäten dagegen auf kurze Zeiträume, die stets bestimmt sein müssen, wird gegenwärtig noch häufig im Wege der Privatgesetzgebung für Städte und städtische Bezirke zugelassen, z. B. beim Ankaufe von Gas- oder Wasserwerken, weil die früheren Aktionäre gewöhnlich eine, wenn auch zeitlich beschränkte Rente, einer Abfertigung durch einmalige Auszahlung der Verkaufssumme vorziehen. Verglichen mit anderen, hat jedenfalls diese Form der Anleihe eine sehr geringe Anwendung gefunden.

c) Eine immer noch wachsende Bedeutung, allerdings nur in großen Städten und für kurzfristigen Kredit haben die Schatzanweisungen oder Wechsel der Städte, die sog. „bills“ oder „promissory notes“[1]. Diese Anleiheform wurde zuerst im Jahre 1877 im Wege eines Privatgesetzes für die Anleihen des früher bestehenden „Metropolitan Board of Works“ zu-

[1] „Stock Exchange Official Intelligence“ 1901 nennt sie „Municipal bills of exchange“.

gelassen, und die Ermächtigung ging auf dessen Nachfolger den L.C.C. über. Als Muster dienten dabei die ebenfalls in demselben Jahre zuerst in Umlauf gesetzten „Treasury bills". 1899 erhielt Leeds das gleiche Recht, ferner Halifax, Liverpool, Nottingham, Sheffield, Blackpool, Derwent Water Board, Burton upon Trent, Hull, Manchester, Birmingham u. a. m. Die wichtigsten Bestimmungen solcher Gesetze sind immer, daß eine Maximalsumme der jeweilig schwebenden „Bills" festgesetzt ist, daß die Scheine nie längere Umlaufszeit als ein Jahr haben dürfen, und einzelne Appoints nicht unter 1000 £ betragen sollen. Die „Bills" dürfen nur auf Grund einer besonderen Anleiheermächtigung ausgegeben werden, und sollen stets durch alle Einnahmen der Stadt gesichert sein. In der Regel werden auch keine „Bills" auf Überbringer ausgestellt, dieses Recht hat bloß London und Leeds. Dem L.G.B. ist auch darüber genau zu berichten.

Die großen Städte machen von dieser Anleiheform, zunächst natürlich für kurzfristige Anleihen, Gebrauch, aber auch dann, wenn der Augenblick nicht günstig ist, um einen „Stock" auf den Markt zu bringen, oder der Anleihebetrag für den „Stock" zu gering erscheint. Die „Bills" sind für diese Städte praktischer und billiger wie „Mortgages", weil die Stempelsteuer für „Bills" 1%, für Pfandverschreibungen dagegen 2½% beträgt; dabei haben die „Bills" noch einen weiteren Markt.

Die für einzelne Städte festgesetzten Maxima der in Umlauf gesetzten Summe der „Bills" schwanken zwischen 250000 £ und 2000000 £. Diese letzte Summe gilt natürlich bloß für L.C.C. Nicht mitgerechnet werden die „Bills", die zur Zahlung der früheren ausgestellt werden. So hatte London nach dem Ausweise vom 31. März 1908 2452915 £ „Bills" im Umlauf. Über eine besondere Deckung solcher Wechsel oder Schatzanweisungen enthalten die Gesetze dieselben Vorschriften wie für kurzfristige „Mortgages", d. h. sie verfügen das Anlegen eines Tilgungsfonds. —

Von den übrigen Formen des kurzfristigen Kredits wären noch die „overdrafts" zu nennen. „Overdraft" oder Kontokorrentkredit ist gesetzlich nicht gestattet. Die Lokalverbände dürfen Geld von den Banken nur auf Grund der auch sonst stets erforderlichen Ermächtigung zur Anleihe und gegen Pfandverschreibung leihen. Aufnahme von Anleihen bei der Bank auf Grund einer Ermächtigung, aber ohne Pfandurkunde ist daher auch nicht gesetzlich. Trotzdem ist es aber eine bekannte Tatsache, daß die Städte große Summen in Form von „overdrafts" aufnehmen. Die Bedingungen hängen dann von der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Städteverwaltung und ihrer Bank ab und entziehen sich daher jeder Kontrolle. Eine Parlamentskommission, welche sich mit der Frage der Verschuldung der Städte befaßte, konnte jedoch feststellen, daß von 319 untersuchten Städten 217 in Kontokorrentverbindlichkeiten zu ihren Banken standen mit einem Gesamtbetrage von 7233548 £. —

d) Als eine besondere Form der Geldbeschaffung wäre hier noch die Verwendung von Tilgungsfonds bei den neuen Anleihen zu besprechen. Wie alle neuen Erscheinungen auf diesem Rechtsgebiete, waren auch die diesbezüglichen Bestimmungen zuerst in einigen Privatgesetzen enthalten. Das „Mersey Docks and Harbour Board" erhielt bereits im Jahre 1859 und das „Metropolitan Board of Works" durch den „Money Act 1881" das Recht, seine Tilgungsfonds an Stelle neuer Anleihen zu benützen. Seither wurde das gleiche Recht an mehr wie 60 Städte verliehen. Im Jahre 1901 wurde diese Befugnis im Wege des „Stock regulations amendment order" vom L.G.B. allen Lokalverbänden gewährt, welche das Recht haben, ihre Anleihen in Form von „Stock" aufzunehmen. Das Verfahren, welches in diesen „Regulations" dabei vorgeschrieben ist, ist folgendes:

Wenn der Lokalverband eine neue Anleiheermächtigung erhalten hat, und zugleich über Tilgungsfonds für die vorher aufgenommenen Anleihen verfügt, so darf er statt einer neuen „Stock" Emission sein Kreditbedürfnis gänzlich oder teilweise durch Verwendung eines Tilgungsfonds befriedigen.

Zunächst muß ein Beschluß gefaßt werden, welcher Fonds dazu gebraucht werden soll, danach wird von diesem ein Betrag abgezogen, welcher der zu leihenden Summe gleichkommt. Der gleiche Betrag wird von dem „Stock", zu dessen Tilgung der Fonds dienen sollte, abgezogen (der „Stock" dabei al pari berechnet) und auf die Rechnung eines neuen „Stock" gesetzt.

Diese Buchung ist so zu verstehen, als wäre der frühere „Stock" in gleichem Betrage getilgt und das Geld durch Begeben des neuen „Stock" erlangt, der faktisch nicht begeben wurde, um Umstände und Kosten zu ersparen. Zur Tilgung dieses (fiktiven) „Stock" wird dann selbstverständlich in üblicher Weise ein Tilgungsfonds angelegt.

Ähnliche Bestimmungen enthalten die meisten Privatgesetze, welche diese Frage behandeln, mit Ausnahme der Londoner (London C. Council [Money] Act 1889 bzw. 1908) und weniger anderer Gesetze.

Laut den Londoner Gesetzen wird die Sache einfacher gemacht. Der vom „Consolidated loans fund" abgezogene Betrag wird als eine richtige Anleihe betrachtet, die vor dem Ablauf der Rückzahlungsfrist des früheren „Stock" an seinen Tilgungsfonds zurückerstattet werden muß. In jedem einzelnen Falle ist dazu die Zustimmung des staatlichen Schatzamtes „Treasury" erforderlich.

Daß es sich hierbei um keine geringen Beträge handelt, beweist eine offizielle Zusammenstellung aus dem Jahre 1907,

nach welcher der Gesamtbetrag der Tilgungsfonds der Lokalverbände in E. und W. (L.C.C. ausgenommen) 17 353 903 £ ausmacht. Davon waren 5 616 567 £ in der oben beschriebenen Weise verwendet. Der Tilgungsfonds des Londoner Grafschaftsrates allein (Consolidated loans fund) betrug im Jahre 1907/08 im ganzen 5 752 972 £, davon wurden 5 552 820 £ für neue Anleihen, auch zur Weiterverleihung an andere Lokalverbände verwendet.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage, wurde am 11. November 1908 eine Parlamentskommission eingesetzt, welche mit der eingehenden Untersuchung dieser Ermächtigungen betraut wurde und über deren Zweckmäßigkeit und eventuelle Änderungen sich zu äußern hatte. Die Kommission hat Mitte 1909 ihre Arbeiten beendet und gab in der Hauptsache ihr Gutachten dahin ab, daß es ratsam wäre, eine solche Verwendung von Tilgungsfonds in jedem einzelnen Falle von der Zustimmung des L.G.B. abhängig zu machen. Das Verfahren wäre besser den Londoner Gesetzen (1889—1908) als den „regulations“ des L.G.B. nachzubilden. Nicht alle Arten Tilgungsfonds dürften aber zu neuen Anleihezwecken verwendet werden. Die Tilgungsfonds für Anleihen auf Grund des „Local Loans Act 1875“ und solche für Pfandverschreibungen, die sich auf eine bestimmte Anleiheermächtigung berufen oder diejenigen, welche durch bestimmte Steuern gesichert sind, sollten ausgenommen werden. Dabei sollten in allen Fällen dem L.G.B. Berichte vorgelegt werden, aus welchen genau zu ersehen wäre:

1. Der Betrag aller investierten Tilgungsfonds und die Art der betreffenden Wertpapiere.
2. Der Betrag der bereits abgetragenen Schuld.
3. Der Betrag, welcher für den Zweck der neuen Anleihen verwendet wurde.

Die Kommission empfiehlt zuletzt eine genaue Kontrolle durch unabhängige Revisoren und die Veröffentlichung der Anleiheanzeigen mit detaillierten Angaben.

Diese Ratschläge werden wahrscheinlich eine Richtschnur für die künftige Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung bilden.

Selbstverständlich ist die zeitweise Verwendung der Tilgungsfonds ein großer Vorteil für Lokalverbände, der ihnen die Umständlichkeit einer neuen Emission und die damit verbundenen Kosten erspart, andererseits aber muß die Übersichtlichkeit der Rechnungen darunter leiden.

e) In einer von den hier besprochenen Formen (die zuletzt angeführte natürlich ausgenommen) können die Lokalverbände ihre Anleihen auf dem Geldmarkte aufnehmen. Natürlich sind sie von dessen jeweiliger Lage und ihrer eigenen Kreditfähigkeit abhängig, die großen, wegen ihres Reichtums, guter Verwaltung usw., weit bekannten Verbände sind daher viel besser daran. Um aber allen Lokalverbänden gleichmäßigen Kredit für gemeinnützige Zwecke zu sichern, wurde im Jahre 1875 ein besonderes Institut, die „Public Works Loan Commissioners“ ins Leben gerufen. Die P.W.L.C. sind ein selbständiges Regierungsorgan unter Oberaufsicht der „Treasury“. Ursprünglich wurden die von diesem Institut gewährten Anleihen aus Geldern bestritten, welche das Parlament alljährlich zu diesem Zwecke aus Staatsmitteln bewilligte, — und die Summen, die als Rückzahlung dieser Anleihen zurückflossen, wurden vom Schatzamt (Treasury) in Empfang genommen. Im Jahre 1887 wurde ein besonderer Anleihefonds, „Local Loans Fund“ unter Verwaltung der Staatsschuldenkommission „National Debt Commissioners“ geschaffen. Seit dieser Zeit werden die von den P.W.L.C. an Lokalverbände verliehenen Summen getrennt von der Staatsschuld verwaltet. Diese Summen betrugen damals 37 200 000 £ (8 000 000 £ verliehen vom irländischen „Board of Works“ mitgerechnet) und zu ihrer Deckung wurde der „Local Loans Stock“ in demselben Betrage emittiert. Der L.L. Stock bildet keinen Teil der fundierten Staatschuld Großbritanniens und fällt dem „Consolidated fund“ bloß bezüglich der Zinsen zur Last. Laut Section 8 des „National Debt and Local Loans Act 1887“ soll der Stock vor dem Verlaufe von 25 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1887) nicht rückzahlbar sein; nach dieser Zeit darf er zurückgezahlt werden und zwar zu jeder Zeit, mit einer nicht kürzeren als einmonatlichen Kündigung und „al pari“. Der gegenwärtige Kursstand des „Local Loans Stock“ schwankt um 95 %. Er ist höher wie der Kurs der Staatsanleihen, weil die Verzinsung des L.L.S. (3 %) höher ist als die der Staatsanleihen.

Alle Zins- und Kapitalzahlungen der Lokalanleihen werden auf die Rechnung des genannten Fonds gestellt. Der Ertrag aus diesem Fonds wird zur Zahlung von Zinsen des emittierten „Stock“ benützt; das Kapital (dieses Fonds) wird als Tilgungsfonds für den Rückkauf des „Stock“ betrachtet, bevor es aber hierzu verwendet wird, wird es zu neuen Anleihen an Lokalverbände in dem vom Parlament bewilligten Umfange ausgegeben. Als Verleihungsorgane fungieren: 1. das Schatzamt (Treasury), 2. Public Works Loan Commissioners, 3. Commissioners of Public Works, Ireland, 4. Irish Land Commissioners, 5. Fishery Board for Scotland. Nach der Höhe der vermittelten Anleihen spielen die P.W.L.C. die bedeutendste Rolle.

Am 31. März 1908 waren dem „Local Loans Fund“ schuldig:

das Schatzamt	513 693	£
Com. of P.W. Ireland . .	9 670 745	„
Irish Land Com.	8 040 733	„
Fishery Board f. Scotland .	124	„
die P.W.L.C. dagegen . .	49 386 115	„

Sollte das oben genannte Kapital zur Bestreitung des bewilligten Anleihebetrages nicht genügen, so wird die Mehrforderung durch Emission von neuem Stock gedeckt oder es wird von den „National Debt Commissioners“ eine kurzfristige Anleihe aufgenommen, deren Bedingungen der Zustimmung des Schatzamts bedürfen.

Um den Fonds gegen etwaige Verluste zu schützen, ist die Bildung eines Ersatzfonds, „restitution fund“, angestrebt, auf dessen Konto alljährlich 130 000 £ zurückgelegt werden. Der Fonds soll auch einen Teil ($5^1/_2$ Millionen £) der Verluste decken, welche das Schatzamt vor dem Jahre 1887 erlitten hat. Diese waren zu jener Zeit auf 12 000 000 £ geschätzt und sind durch Ausbleiben der Rückzahlung seitens der Lokalverbände wie auch durch Zinsfußschwankungen entstanden. Die Bildung eines Ersatzfonds ist um so mehr angezeigt, als die P.W.L.C. den Lokalverbänden in schwieriger Lage manchmal die Schulden zu erlassen pflegen. Seit 1887 bis 1909 wurden in dieser Weise allein 2 188 559 £ erlassen (in Großbritannien).

Die „Public Works Loan Acts“ seit 1875, enthalten eine Reihe von Bestimmungen über die Zwecke, für welche die P.W.L.C., Anleihen zu gewähren, ermächtigt sind. Es sind hauptsächlich sanitäre und Unterrichtszwecke, Armenfürsorge, sozialpolitische Zwecke (wie Allotments, Housing of Working classes, Small holdings u. a. m.), Hafenanlagen, Wasserversorgung, Friedhöfe usw.; außerdem aber dürfen sie den Lokalverbänden überhaupt für alle Zwecke Kredit gewähren, für die eine rechtskräftige Anleiheermächtigung erlangt ist. Die P.W.L.C. gewähren Anleihen an Lokalverbände hauptsächlich in England und Wales und Schottland, ausnahmsweise aber auch in Irland, hier jedoch meistens bloß für Hafenanlagen.

Die Inanspruchnahme dieses Institutes wuchs Ende der neunziger Jahre sehr bedeutend, sie betrug:

1898—99	4 659 694 £
1899—1900	7 247 670 „
1900—01	5 883 156 „
1901—02	6 650 021 „
1902—03	5 740 538 „

Das Anschwellen ist darauf zurückzuführen, daß man auch Anleihen an große Städte in hohen Beträgen gewährte (wie z. B. $1^1/_2$ Million auf einmal an Birmingham allein). Um den eigentlichen Zweck des Instituts besser zu erfüllen und den „Local loans fund“ nicht zu stark zu belasten, beschlossen die P.W.L.C. auf Anregung des Schatzamtes (im Jahre 1904), keine Anleihen zu gewähren, welche durch Privatgesetze bewilligt worden sind und keine Gelder an Lokalverbände auszuleihen, in welchen der steuerbare Realbesitzertrag (rateable value) 200 000 £ und

darüber beträgt. Ausgenommen wurden 1. Anleihen der Grafschaften für Unterrichtszwecke auf Grund des „Education Act 1902“ und 2. Anleihen für Zwecke des „Small dwellings acquisition Act 1899“ und der „Housing of Working Classes Acts“.

Alljährlich wird jetzt ein Gesetz erlassen, „P.W.L. Act“, welches die Höhe der zu verleihenden Summe bestimmt. Gegenwärtig werden jährlich 2 bis 3 Millionen £ verliehen, und zwar:

1904/05	3 112 000 £
1905/06	2 226 000 „
1906/07	2 123 000 „
1907/08	2 116 000 „
1908/09	2 714 068 „

Die Grundsätze, nach welchen sich die P.W.L.C. bei Gewährung von Anleihen richten, sind folgende:

Laut Gesetz von 1875, soll vor allem darauf Bedacht genommen werden, daß genügende Sicherheit der Rückzahlung geboten wird, und zugleich ist gründlich zu erwägen, ob der Zweck der beabsichtigten Anleihe tatsächlich in dem Maße gemeinnützig ist, daß eine Anleihe aus Staatsmitteln gerechtfertigt erscheint.

Das Zinsminimum ist auf $2^3/_4$ % festgesetzt. Darüber hinaus hat das Schatzamt die Zinshöhe zu bestimmen. Sie ist stets in ein bestimmtes Verhältnis zur Dauer der Anleihe zu bringen und hat zugleich den „Local Loans fund“ vor Verlusten zu schützen. In Befolgung dieser Bestimmungen hat das Schatzamt die Zinsskala öfters abgeändert. Seit 3. März 1904 galt folgende Vorschrift:

Für Anleihen, rückzahlbar in

nicht mehr als 20 Jahren	$3^1/_2$ %
„ „ „ 30 „	$3^3/_4$ %
„ „ „ 40 „	4 %
„ „ „ 50 „	$4^1/_4$ %

Gegenwärtig sind vom Schatzamt nur zwei Stufen vorgeschrieben (1909).

Für Anleihen, rückzahlbar in

nicht mehr als 30 Jahren	$3^1/_2$ %
„ „ „ 50 „	$3^3/_4$ %

Bloß für Zwecke der „Small Holdings Acts“ dürfen in 80 Jahren rückzahlbare Anleihen zu $3^1/_2$ % gewährt werden.

Diese Bestimmung des Schatzamtes hebt für Anleihen durch P.W.L.C. alle sonstigen Vorschriften über die Zinshöhe auf. Mit der oben angeführten Ausnahme dürfen die P.W.L.C.

keine Anleihen mit längerer als 50jähriger Rückzahlungsfrist gewähren. Der Zweck aller dieser Bestimmungen ist, langfristige Anleihen zu erschweren.

Die Rückzahlung soll in der Regel innerhalb 30 Jahren erfolgen, (wenn in der Ermächtigung keine andere Frist bewilligt wurde), u. zw. in Raten, (instalments).

Wenn kein besonderes Gesetz die Rückzahlungsfrist bestimmt, darf das Schatzamt auf Vorschlag der P.W.L.C. unter besonderen Umständen auch längere Rückzahlungsfristen festsetzen. Die erste Rate der Rückzahlung soll jedenfalls innerhalb der ersten 5 Jahre nach Gewährung der Anleihe fällig sein.

Als Sicherheit solcher Anleihen dienen (wenn kein besonderes Gesetz anders bestimmt):

1. Pfandrecht auf Vermögen oder Steuerertrag des Lokalverbandes oder auf beides zugleich (mortgage), und daneben
2. Persönliche Haftung, wenn sie nicht ausdrücklich von den P.W.L.C erlassen wurde.

Wenn die Anleihe von den P.W.L.C. gegen Sicherheit des Steuerertrages gewährt ist, hat das L.G.B. dafür zu sorgen, daß die Anleihegelder richtig verwendet werden.

Nach dem offiziellen Berichte der P.W.L.C. für das Jahr 1908/9 betrugen alle ihnen seit ihrem Bestande zur Verfügung gestellten Summen 116441350 £, von denen 116386233 £ verliehen worden sind. Die übrigen 55117 £ waren Verwaltungskosten.

Von dieser Summe wurden bis 31. März 1909 64499267 £ zurückgezahlt. An Zinsen nahmen die P.W.L.C. 42782367 £ ein.

Der Stand der am 31. März 1909 noch nicht rückgezahlten Schulden war 49753523 £.

Im Verlaufe des Jahres 1908/9 nahmen die P.W.L.C. an Zinsen 1621094 £, als Rückzahlung 2478095 £ ein.

Die in demselben Jahre verliehene Summe wurde bereits angegeben.

Die P.W.L.C. sind praktisch genommen, ein kreditvermittelndes Organ, indem sie den Staatskredit den Lokalverbänden zur Verfügung stellen. Für diese Vermittlung sind sie auch berechtigt eine Provision oder Gebühr zu verlangen, welche folgendermaßen berechnet wird:

für Anleihen unter 2000 £ . 1 £ 1 s. für jede 100 £
„ „ „ 25000 „ . 21 £ und 2 s. 6 d. für jedes 100 £ über 2000 £ Anleihe
„ „ über 25000 „ . 50 £.

Außerdem haben die Lokalverbände die Stempelsteuer zu bestreiten und einige kleinere Abgaben zu entrichten. Diese Vorschriften gelten für Anleihen, deren Sicherheit auf dem Steuerertrage beruhen soll. In den übrigen Fällen werden die Gebühren den besonderen Umständen angemessen berechnet. (London Gazette 27. Januar 1882). Die Gebühren haben auch den Zweck, den L.L. Fund vor Verlusten zu schützen, besonders wenn ein niedrigerer Zinsfuß (z. B. $2^{3}/_{4}$ %) gewährt wird, als der des L.L.Stock, der wie bereits erwähnt 3 % beträgt. Jedenfalls ist dieses Institut für kleinere Verbände eine Wohltat, weil sie sonst noch viel höhere Zinsen und Kosten zu zahlen hätten [1].

In ähnlicher Weise kreditvermittelnd, wie die P.W.L.C., wirken manchmal die großen Lokalverbände für die kleineren, indem sie natürlich nicht wie die P.W.L.C. den Staatskredit, sondern ihren eigenen, billigeren Kredit den Lokalverbänden, die eine Anleihe überall sonst teurer bezahlen müßten, zur Verfügung stellen. Eine gesetzliche Ermächtigung dazu erhält der „Local Government Act 1888“, sec. 69. Er ermächtigt die Grafschaften, an alle Lokalverbände innerhalb ihrer Grenzen (aber auch an einzelne Personen) Anleihen zum Zwecke der Auswanderung oder Kolonisation der Grafschaftseinwohner zu gewähren. Solche Anleihen müssen stets eine Rückzahlungsgarantie seitens des betreffenden Lokalverbandes oder seitens der Regierung der Kolonie tragen.

Ferner ermächtigt der „Local Government Act 1894“, sec. 12, die Grafschaften, Geld an „parishes“ innerhalb ihrer Grenzen zu verleihen, soweit diese die Anleiheermächtigung erhalten haben. Ähnliche Berechtigung der Grafschaften enthält der „Isolation Hospitals Act 1893“ den „Isolation Hospital Committees“ gegenüber.

Der Londoner Grafschaftsrat ist berechtigt, Anleihen zur Weiterverleihung an alle Lokalverbände innerhalb seiner Grenze aufzunehmen. Ungefähr 18200000 £ waren im Jahre 1908 in dieser Weise vom L.C.C. verliehen.

Ebenso wurden durch Privatgesetze, oder durch „Provisional orders“ viele große Städte ermächtigt, Anleihen zum Zwecke des Weiterverleihens an beliebige Lokalverbände aufzunehmen, welche gänzlich oder teilweise innerhalb ihrer Grenzen liegen. Liverpool, Birmingham, Leicester, Sheffield, Southampton und viele andere Städte haben ähnliche Rechte, und machen im weiten Umfange Gebrauch davon, abgesehen von der Anlage ihrer Tilgungs- und übrigen Fonds in Schuldverschreibungen anderer Lokalverbände. Letzteres unterliegt den Vorschriften über die Verwaltung des Tilgungsfonds und wird weiter unten im Zusammenhange mit diesen besprochen. (Vgl. S. 57.)

[1] Über P.W.L.C. vgl. auch Wright & Hobhouse.

V. Die Schuldentilgung und die Zinsen.

Die wichtigsten Momente der Schuldentilgung sind offenbar: die Rückzahlungsfrist und die Art und Weise der Rückzahlung. Als oberster Grundsatz der neueren englischen Anleihegesetzgebung gilt, daß alle Anleihen der Lokalverbände innerhalb einer festgesetzten Frist getilgt werden müssen. Die einzelnen nicht rückzahlbaren Schulden, die jetzt noch bestehen, sind Überbleibsel aus der älteren Zeit, und die Verbände, welche sie aufgenommen hatten, werden vom L.G.B. bei Gelegenheit angehalten, sie nach Möglichkeit aufzukaufen. Es handelt sich dabei meistens um auf Grund von älteren Privatgesetzen aufgenommene „Stocks“ „Irredeemable stocks“, zu deren Rückkauf der Lokalverband nicht verpflichtet ist. Die Schwierigkeit des Rückkaufes aber liegt meistens im hohen Kurse solcher Wertpapiere.

Vor dem Jahre 1835 war die Rückzahlung der Schulden in der Regel außer Acht gelassen. (Commission on Municipal Corporations I. Report). Nur einige Städte pflegten für die Rückzahlung ihrer Anleihen zu sorgen, zum Teil durch Begebung von „annuities“, wie z. B. Plymouth, Swansea, zum Teil durch Anlage eines Tilgungsfonds, wie Stratford u. A., oder durch beides, wie Carlisle. Sonst blieben dieselben Schulden lange Zeit hindurch in gleicher Höhe.

Wenn auch der Grundsatz der unbedingten Rückzahlung der Anleihen gegenwärtig allgemein durchgedrungen ist, so besteht doch in der Festsetzung der Fristen noch kein System. Jedes Gesetz, welches Anleihebefugnisse an Lokalverbände verleiht, setzt eine Maximalfrist der Rückzahlung fest. Diese Fristen müssen notwendigerweise verschieden sein, aber nicht immer ist diese Verschiedenheit durch zweckmäßige Anpassung an die Anleihezwecke gerechtfertigt. So bestimmt der

„Public Health Act 1875“ die Maximalfrist der Rückzahlung	auf 60	Jahre
„Local Government Act 1888“	„ 30	„
„Local Government Act 1894“	„ 60	„
„Municipal Corporations Act 1882“	„ 30	„
„Tramways Act 1870“	„ 30	„
„Poor law Acts 1889 und 1897“	„ 60	„
„Lunacy Act 1890“	„ 30	„
„Education Act 1902“:		
für Grafschaften	„ 30	„
„ Städte	„ 60	„
„Housing of Working Classes 1890 und 1903“.	„ 80	„

Es wird in diesen Gesetzen ein doppelter Fehler gemacht, da häufig verschiedene Fristen für verwandte, und gleiche

Fristen für verschiedene Zwecke festgesetzt werden. Im ganzen beträgt die Maximalfrist in England und Wales 10—80 Jahre. Innerhalb der so gezogenen Grenzen ist die spezielle Anpassung in der Regel denjenigen Ministerien überlassen, in deren Kompetenzsphäre die betreffende Angelegenheit dem Zwecke nach gehört. Bei den meisten Anleihen der „Metropolitan boroughs“ steht dieses Anpassungsrecht in erster Instanz dem Londoner Grafschaftsrate zu.

Aus der Behandlung der Rückzahlungsfrage durch die „general Acts“ ergibt sich, daß die betreffenden Ministerien in der Anpassung der Fristen an einzelne Anleihen über eine große Bestimmungsfreiheit verfügen. Diese wird in folgender Weise ausgeübt. Meistens kommt das L.G.B. in Frage, weil ihm, wie bereits bei der Betrachtung der Anleihebewilligung dargestellt wurde, hauptsächlich das Recht der Kontrolle über die Finanzen der Lokalverbände zusteht. Vor Erteilung der Anleihebewilligung hat das L G.B. gründlich zu untersuchen, welche wahrscheinliche Dauer und welchen bleibenden Nutzen der Anleihezweck hat, und Ministerialinspektoren sind verpflichtet, dem Ministerium Vorschläge bezüglich zweckmäßigster Rückzahlungsfrist vorzulegen. Das „L.G.B.“, ebenso wie das Handelsministerium, nehmen als Grundsatz an, daß die in „general acts“ enthaltenen Maximalfristen bloß für die dauerhaftesten Posten der Werke, zu deren Errichtung die Anleihe geplant wird, bewilligt werden dürfen. Es ist daher ihre Praxis geworden, jeden einzelnen Posten des Kostenvoranschlages unter diesem Gesichtspunkte zu prüfen und für jede Gruppe dieser Posten eine ihr entsprechende Rückzahlungsfrist für den darauf entfallenden Anleiheteil zu bestimmen. Um eine größere Anzahl von getrennten Anleihen zu verhüten, pflegt man für die ganze Anleihe eine Rückzahlungsfrist zu bewilligen, welche sich als Durchschnittsziffer ergibt, wenn man die für einzelne Posten bewilligten Summen durch die dafür bestimmte Jahreszahl multipliziert, und die Summen der so gewonnenen Zahlen, durch die ganze Anleihesumme dividiert Z. B.:

(Siehe die Tabelle auf S. 54.)

Der Zweck dieses Vorgehens ist, die bewilligten Fristen unter das im Gesetze festgesetzte Maximum zu bringen. Das Ausgleichen wird nicht vorgenommen, wenn die den einzelnen Posten zugewiesenen Summen sehr bedeutende sind, und der betreffende Lokalverband gesonderte Anleihen vorzieht.

Das L.G.B. als höchste Kontrollstelle der lokalen Finanzen zieht bei Bestimmung einer Rückzahlungsfrist nicht nur die wahrscheinliche Dauer der Nutzbarkeit jedes einzelnen Postens der Werke, sondern auch die wahrscheinliche zukünftige Lage der Schulden des betreffenden Verbandes in Betracht, um die zukünftigen Steuerzahler nicht in ungehöriger Weise zu belasten.

Anleihe für Gaswerke.

Einzelne Posten	Voranschlag £	Frist Jahre	£
Gebäude	2500	× 30	= 75 000
Hauptröhren	1245	× 30	= 37 350
Gasometer	1500	× 30	= 45 000
Kondensatoren	530	× 30	= 15 900
Reinigungsapparate	1000	× 20	= 20 000
„Benches“	1200	× 15	= 18 000
Gasmesser	530	× 10	= 5 300
Retorten	630	× 2	= 1 200
Summa:	9105	dividiert in	217 750

= 23,9 Jahre. — 24 Jahre werden bewilligt. —

Die Rückzahlungsfristen der Anleihen, welche im Wege der Privatgesetzgebung aufgenommen werden, werden am besten durch den Ausspruch der Parlamentskommission von 1902 charakterisiert, welche über die Schuldentilgung der Lokalverbände zu berichten hatte. (Com. on repayment of loans by local authorities.) Die Kommission erklärte offen, sie sei nicht in der Lage, irgendwelche allgemeine Grundsätze zu entdecken, nach welchen die Rückzahlungsfristen in den Privatgesetzen bemessen werden. Im Jahre 1882 wurde schon die Aufmerksamkeit des Hauses auf die übermäßig langen Rückzahlungsfristen gelenkt, welche die Lokalverbände auf diesem Wege erlangten. Das Ergebnis der Beratungen war das Zustandekommen einer Geschäftsordnung „Standing order 173a“, die unter anderem die Festsetzung von Rückzahlungsfristen über 60 Jahre hinaus verbietet und zugleich verfügt, daß diese Fristen in Zukunft stets in ein bestimmtes Verhältnis zu der Dauer der Objekte, für welche die Anleihen aufgenommen werden, gebracht werden sollen. Von 1882 bis 1902 wurden jedoch in vier Fällen längere Fristen bewilligt, und zwar in Sheffield Water Bill 1887, Bury Water Bill 1889, Dervent Valley Water Board Bill von 1899 und 1901. In allen diesen Fällen wurde das Haus vom „Chairman of Ways and Means“ auf die Überschreitung der Geschäftsordnung aufmerksam gemacht. Die Gesetze wurden in Erwägung ganz besonderer Umstände angenommen, aber aus den Verhandlungen ging doch deutlich hervor, daß die Notwendigkeit einer Einschränkung der Tilgungsfristen vom Parlamente allseitig nachdrücklich anerkannt wurde.

Die bereits im ersten Kapitel besprochenen Berichte der Ministerien über die Privatgesetzvorlagen haben auch den Zweck, dem Hause feste Anhaltspunkte für die angezeigte Bemessung der Tilgungsfristen zu liefern, doch die Praxis kümmert sich wenig darum. Die ministeriellen Berichte lenken

zwar sehr oft die Aufmerksamkeit des Hauses auf übermäßig lange Tilgungsfristen, die von den Lokalverbänden verlangt werden und empfehlen deren Einschränkung; diese Berichte jedoch sind meist kein Ergebnis einer speziellen Untersuchung, sondern beruhen nur auf allgemeinen Informationen des Ministeriums. Sie werden vielfach so wenig beachtet, daß das Parlament in Plenum häufig nicht einmal erfährt, warum der ministeriellen Einwendung nicht Folge geleistet ist, obwohl die Parlamentskommission zu einer solchen Begründung verpflichtet ist. Auch ist der Vertreter des Ministeriums nicht immer in der Lage, die ministerielle Auffassung durch persönliches Einwirken durchzusetzen. Die Vorschriften der „Standing Order 172“, über genaue Angabe und Begründung des Kostenvoranschlages in den Gesetzvorlagen, die eine Anleiheermächtigung der Lokalverbände zum Gegenstande haben, werden vielfach nicht genügend befolgt. Der Kostenvoranschlag wird sehr oft nur ganz allgemein angegeben und die Begründung ist gewöhnlich eine bloße Förmlichkeit.

Wenn die Vorlage von keiner Seite angegriffen wird, gilt die Einleitung als begründet und bewiesen, und da die Kostenvoranschläge und die übrigen Bestimmungen über die Anleihe in der Einleitung enthalten sind, so kommt die Befolgung der oben erwähnten „Standing orders“ für die finanziellen Bestimmungen der Vorlage überhaupt nicht in Betracht. Solche Privatgesetze enthalten dann oft nur ungenügende Vorschriften über die Schuldentilgung. In manchen Fällen werden in Anbetracht besonderer Umstände außergewöhnlich lange Rückzahlungsfristen gewährt, so z. B. für die Anleihen des „M.W.B.“ 100 Jahre. Zugleich wurde, um den Verband in den ersten Jahren nicht zu schwer zu belasten, die Verpflichtung zur Einzahlung der Tilgungsfondsbeiträge für die Dauer von 20 Jahren aufgehoben.

In Birmingham wurde ebenfalls bei den hohen Anleihen für Wasserwerke die Verpflichtung zur Einzahlung der Tilgungsbeiträge für 10 Jahre aufgehoben und die Stadt außerdem ermächtigt, das jährliche Defizit durch Aufnahme von Anleihen bis zur Höhe von 60 000 £ in einem Jahre und von 300 000 £ im ganzen zu begleichen.

Von der Politik der P.W.L.C. war bereits bei der Besprechung dieses Institutes die Rede. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Steigen des Zinsfußes im Verhältnis zur Länge der Tilgungsfrist auf die allmähliche Verkürzung der von Lokalverbänden verlangten Tilgunsfristen bedeutenden Einfluß gehabt hat. Die Prozentziffer der Anleihen mit den längsten Tilgungsfristen, d. h. 40—50 Jahre, zu der Gesamtsumme der von den P.W.L.C. gewährten Anleihen ist von 11,04 % als Durchschnitt der fünf Jahre 1888—1892 auf 3,01 % als Durchschnitt der fünf Jahre 1898—1902 gesunken.

Wie es um die Rückzahlung der Schulden bestellt ist, die im Wege von Kontokorrentkredit („overdrafts“) und in ähnlicher Weise von Lokalverbänden aufgenommen werden, läßt sich natürlich nicht sagen. Sie bleibt eine Sache der freien Vereinbarung zwischen den beiden Parteien. Diese Art der Verteilung der Kosten auf eine unbestimmte Zeit oder auf eine von den Gläubigern gewählte, kann jedoch von solchen Lokalverbänden nicht befolgt werden, deren Rechnungen von L.G.B. kontrolliert werden.

Soviel über die Rückzahlungsfristen.

Die Rückzahlung selbst erfolgt in der Regel:

1. Durch Ratenzahlung. Auf diesem Wege werden jährlich oder halbjährlich gleiche Teile des geliehenen Kapitals während der ganzen Dauer der Rückzahlungsfrist dem Gläubiger zurückerstattet. Zugleich werden Zinsen von der jeweilig noch schuldigen Summe gezahlt.

2. Durch Zeitrente oder Annuität. In dieser Form wird jährlich oder halbjährlich eine gleiche Summe zurückgezahlt, welche Kapitalrückzahlung und Zinsen einschließt (und zwar während der ganzen Dauer der Rückzahlungsfrist).

3. Durch Tilgungsfonds.

Die meisten „general acts“ überlassen den Lokalverbänden die Wahl zwischen den drei genannten Rückzahlungsarten, wie z. B. „Public Health Act 1875“ (sec. 234), „Local Government Act 1888“ (sec. 69), „Poor law Act 1897 (sec. 1). Das „Municipal Corporations Act 1882“ gestattet die Rückzahlung dagegen bloß im Wege der Ratenzahlung oder durch Tilgungsfonds. Auch viele Privatgesetze ermächtigen die Lokalverbände ihre Anleihen auf eine von diesen drei Weisen zurückzuzahlen.

Die beiden ersten angeführten Rückzahlungsarten sollen hier nicht weiter besprochen werden, da ihre praktische Anwendung im Vergleiche mit der dritten, d. i. mit der Rückzahlung im Wege des Tilgungsfonds eine geringe ist. Aus einer Zusammenstellung des L.G.B. aus dem Jahre 1906/07 geht hervor, daß wenigstens 70 % aller Anleihen der Lokalverbände durch Tilgungsfonds zurückgezahlt werden. Die gesetzlichen Vorschriften über Anlegung und Verwaltung des Tilgungsfonds sind seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts allmählich vervollkommnet worden. Die älteren Vorschriften über den Tilgungsfonds, wie sie z. B. noch in dem „Commissioners Clauses Act 1847“ (sec. LXXXIV) enthalten sind, waren sehr mangelhaft. Sie verlangten bloß, daß alljährlich ein Zwanzigstel (falls durch Privatgesetz kein anderer Teil vorgeschrieben) der Anleihesumme durch Steuern aufgebracht und als Tilgungsfonds zurückgelegt werden sollte. Dieser Fonds sollte in mündelsicheren Werten angelegt und die Zinsen ihm alljährlich hinzugerechnet werden, bis die auf diesem Wege erreichte Summe zur Rückzahlung der Anleihe genügend sei. Zu jeder Zeit durften die Lokalverbände aber den Tilgungsfonds zur teilweisen Tilgung benützen; die Rückzahlungsfrist hing also nicht nur von der Höhe der alljährlich zurückgelegten Summe, sondern auch von der Art der Verwendung des Tilgungsfonds ab. Manche Privatgesetze enthielten sogar die Bestimmung, daß alljährlich nicht ein bestimmter Bruchteil der Anleihesumme, sondern ein gleicher Bruchteil der noch nicht rückgezahlten Summe, dem Tilgungsfonds zuzuweisen sei, wodurch die Rückzahlungsfrist auf unberechenbare Zeit verlängert wurde. Deswegen wurde auch meistens die Frist für die Rückzahlung (in solchen Gesetzen) nicht bestimmt; man meinte für die Tilgung genügende Vorkehrungen getroffen zu haben, wenn man die Anlegung solcher Tilgungsfonds verlangte. Die Privatgesetzgebung hat diese mangelhaften Bestimmungen zunächst dahin ergänzt, daß die Lokalverbände, welche den Tilgungsfonds von Zeit zu Zeit zur teilweisen Rückzahlung der Anleihe gebrauchten, dem Tilgungsfonds alljährlich einen Betrag zuzuweisen verpflichtet wurden, welcher der Zinsensumme gleichkam, die für den bereits getilgten Teil der Anleihe zu zahlen wäre. Die weitere Ausbildung dieser Bestimmungen enthält der oft zitierte „Public Health Act 1875“ in der sec. 234, welche bestimmt: Alljährlich sollen gleiche Beträge dem Tilgungsfonds zugewiesen werden, sie sollen in mündelsicheren Werten angelegt und mit Zinseszins angesammelt werden, so daß innerhalb der für die Tilgung festgesetzten Frist die Summe zur vollen Rückzahlung der Anleihe al pari genügt. Der Lokalverband ist berechtigt, einen Teil oder den ganzen Tilgungsfonds zu jeder Zeit zur teilweisen Rückzahlung der Anleihe zu verwenden, vorausgesetzt, daß alljährlich dem Tilgungsfonds eine Summe zugewiesen und auf Zinseszins angelegt wird, welche den Zinsen des bereits verwendeten Tilgungsfonds gleichkommt. Seitdem werden die Tilgungsfonds fast ausschließlich nach diesen Grundsätzen angelegt. Die letzte Ausbildung haben die Vorschriften über Tilgungsfonds in den Klauseln des L.G.B. erfahren, welche seit den 90er Jahren in der Regel allen „Provisional orders“ mit Anleiheermächtigungen einverleibt werden. Auch manche Privatgesetze haben diese Klauseln aufgenommen. Diese unterscheiden sich nicht wesentlich von den Vorschriften des „Public Health Act 1875“, sind vielmehr ihre Interpretation mit einigen Ergänzungen. Sie enthalten die Bestimmung, daß der Lokalverband die Gelder in Wertpapieren anlegen darf, in welchen Treuhänder zur gegebenen Zeit durch Verfügung des „Supreme Court“ ihre Gelder anzulegen ermächtigt sind. Ausgenommen sind Wertpapiere, die von dem betreffenden Lokalverbande selbst ausgegeben wurden. (Vgl. K. IV. d.)

Weiter wird in diesen Klauseln der „accumulating“ von dem „non accumulating“ Tilgungsfonds unterschieden. Beim

ersten werden die Zinsen des bereits angelegten Fonds weiter angelegt, beim zweiten zur Bestreitung der alljährlich auf Rechnung des Tilgungsfonds zu zahlenden Summe verwendet.

Die Klauseln bestimmen ferner, daß alle Kosten, welche mit der Verwaltung des Tilgungsfonds verbunden sind, von dem Lokalverbande zu decken sind. Der Lokalverband ist auch verpflichtet, eine Erhöhung der jährlichen Einzahlung vorzunehmen, wenn es sich erweisen sollte, daß diese zur Rückzahlung der Anleihe innerhalb der festgesetzten Frist nicht ausreicht. Für alle Änderungen in der Verwaltung des Tilgungsfonds ist die Zustimmung des L.G.B. einzuholen.

Die meisten Tilgungsfonds wurden auf Grund dieser Vorschriften nach dem Prinzip des „accumulating sinking fund“ angelegt.

In der Regel wird für jede Anleihe ein besonderer Tilgungsfonds angelegt und getrennt verwaltet. Nur ausnahmsweise haben einige große Städte durch Privatgesetze Ermächtigungen zur Anlage eines gemeinsamen Tilgungsfonds für alle ihre Anleihen erhalten (wie z. B. St. Helens).

Die Lokalverbände können ihre Tilgungsfonds meistens nach freier Wahl unter den oben erwähnten mündelsicheren Papieren anlegen; nach deren Zinsfuß richten sich dann die jährlich zu leistenden Einzahlungen. Nur in seltenen Fällen wird die Art der Anlage durch Gesetz oder Verfügung des L.G.B. festgesetzt.

Etwas abweichende Bestimmungen gelten für die zur Rückzahlung des „Stock“ bestimmten Tilgungsfonds. Die im Kap. IV. b. erwähnten „Model Stock clauses“, die in viele (ca. 64) Privatgesetze der 80er Jahre aufgenommen worden sind, verfügten die Anlage eines „Loans fund“, welcher nicht bloß zur Rückzahlung der Schuld, sondern auch zur Bestreitung der Zinsenzahlung dienen sollte. Es war also kein Tilgungsfonds im eigensten Sinne des Wortes. Die Rechnungen des „Loans fund“ mußten für die Tilgung der Schuld und für die Zinsenzahlung getrennt geführt werden. Die Bedingungen der „Stock“ Emission auf Grund der „Model Stock clauses“ richteten sich aber nicht nach den für die betreffenden Anleihen bewilligten Rückzahlungsfristen. Die „Stock“ Emission war eine selbständige finanzielle Operation, welche oft zur Geldbeschaffung für mehrere Anleihen mit verschiedenen Rückzahlungsfristen diente. Die jährlichen Beiträge zum „Loans Fund“ waren aber den einzelnen Anleihen entsprechend festgesetzt. So kam es vor, daß der „Stock“ manchmal vor Ablauf der für eine Anleihe bestimmten Rückzahlungsfrist zu tilgen war. Dann war der Lokalverband genötigt, für die später zu tilgende Anleihe noch eine besondere Anleihe aufzunehmen, wenn das im „Loans fund“ angesammelte Geld zur Rückzahlung des „Stock“ nicht reichte.

Die (S. 41 f.) besprochenen „Stock regulations“ haben diesen Übelstand beseitigt. Sie verfügten für jeden „Stock“ die Anlage besonderer Fonds; erstens einen zur Zinsenzahlung (Stock dividends fund) und zweitens einen zur Rückzahlung des „Stock“ (Stock redemption fund). Die übrigen Bestimmungen der „Stock regulations“ bezüglich der Rückzahlung des „Stock“ sind bereits bei der Behandlung dieser „Regulations“ erwähnt worden. — Nach der englischen Terminologie ist „Sinking fund“ (Tilgungsfond) im allgemeinen der Fonds, welcher zur Rückzahlung der Anleihe bestimmt ist, wird von ihm aber im Gegensatze zu „Loans fund“ oder „Redemption fund“ gesprochen, so bedeutet er einen zur Rückzahlung der Pfandverschreibungen oder „debentures“ bestimmten Fonds. Die anderen Bezeichnungen (Loans fund und redemption fund) gelten für die zur Rückzahlung des „Stock“ und Zinsenzahlung oder für die zur Rückzahlung des „Stock“ allein bestimmten Fonds.

Das in den englischen Gesetzen für die „Stock“-Tilgung oft gebrauchte Wort „extinguisch“ (löschen) bedeutet den formalen Akt der Tilgung. Durch den Aufkauf des „Stock“ wird er „redeemed“, gelöscht wird er durch nachfolgende Beschlußfassung der Verwaltung.

Aus welchen Quellen die Gelder zu den Einzahlungen in den Tilgungsfonds genommen werden sollen, ist gewöhnlich in der Ermächtigung zur Anleihe vorgeschrieben. Es sind meist die gleichen Einnahmen, welche zur Deckung der laufenden Ausgaben für die betreffenden Zwecke dienen und die auch als Sicherheit für deren Anleihen bestellt werden. Die „Stock regulations“ enthalten für die auf Grund von ihnen emittierten „Stocks“ sehr eingehende Bestimmungen hierüber. Für die Tilgungsfonds solcher „Stocks“ können alle Einnahmen des Lokalverbandes herangezogen werden, auch die einmaligen. — Auf welche Weise die Benutzung des Tilgungsfonds zur teilweisen Tilgung der Anleihe vorgenommen wird, ist den Lokalverbänden freigestellt. In der Regel kaufen sie die „Stock“ Anteile im offenen Markte auf.

„Local Loans Act 1875“ gestattet die Festsetzung der alljährlich zur Rückzahlung gelangenden „Debentures“ oder „Stock“-Anteile entweder bei der Emission oder später nach Vereinbarung vorzunehmen. Verlosung wird auch zugelassen, doch soll diese einen Monat vorher und wenigstens einmal in vier nachfolgenden Wochen angekündigt und in Gegenwart der Verwaltungsbeamten und der sich meldenden Gläubiger vorgenommen werden.

Die Frage der Schuldentilgung bildete im Jahre 1902, wie erwähnt, Gegenstand der Untersuchung einer besonderen Parlamentskommission. Ihre wichtigsten Vorschläge waren: 1. daß die in „Municipal Corp. Act 1882“ und „Local Govern-

ment Act 1888", für die Schuldentilgung festgesetzten Maximalfristen auf 60 Jahre verlängert werden sollten, 2. daß die Zahlung der ersten Rate bei der Rückzahlung der Anleihe für bestimmte Zwecke verschoben werden dürfte, 3. daß die bewilligende Behörde berechtigt sein sollte, in allen Fällen die Art und Weise der Rückzahlung vorzuschreiben, 4. daß bei Privatgesetzen sogar die Tilgungsfristen vom Ministerium festzusetzen wären, und einiges mehr. Diese Vorschläge haben in den seither erlassenen Gesetzen keinen allgemeinen Ausdruck gefunden, die Praxis aber verfährt meist in Anlehnung an die hier ausgesprochenen Grundsätze.

Die Zinsen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anleihezinsen sind nicht zahlreich. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Frage, aus welchen Quellen die Zinsenzahlung zu erfolgen hat; zuweilen behandeln sie auch die Frage der Zinshöhe. Was die Termine der Zinsenzahlung anbelangt, so gilt die allgemeine Bestimmung, daß sie jährlich oder halbjährlich zu erfolgen hat. Tatsächlich werden die meisten Zinsen halbjährlich gezahlt. Die Festsetzung der Tage, an welchen die Zahlung erfolgt, bleibt den Lokalverbänden freigestellt. Am häufigsten werden die Termine: 1. Januar und 1. Juli oder 25. März und 29. September gewählt. Ebenso ist nicht viel über die Art und Weise der Zinsenzahlung zu sagen; Einlösung der Coupons, Zahlung nach persönlicher Meldung bei der betreffenden Finanzverwaltung, oder Überweisung durch Schecks (Warrants), an eine eingetragene Adresse sind die üblichen Zahlungsarten.

Betreffs der Quellen, aus welchen die Zinsenzahlung zu erfolgen hat, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Rückzahlung (S. 59). Aus den „Stock regulations" wäre für die Zinszahlung nur hervorzuheben, daß für den „dividends fund" der einzelnen Anleihen die Reinerträge der betreffenden Besitzobjekte (land and property) in erster Linie verwendet werden dürfen. Einmalige Einnahmen kommen hier natürlich nicht in Betracht.

Über die Zinshöhe gibt es gesetzliche Vorschriften nur für die Anleihen der P.W.L.C. Wie bereits bei der Beschreibung dieses Institutes erwähnt wurde, wird der Zinsfuß für die von den P.W.L.C. gewährten Anleihen vom Schatzamte nach Bedarf festgesetzt.

Äußerst seltene Festsetzungen des Zinsfußes, wie z. B. im „Isolation Hospital Act 1893", durch den Grafschaftsräte den „Hospital committees" Gelder gegen 4% Verzinsung zu verleihen ermächtigt wurden, sind aufgehoben worden. (In dem hier genannten Falle durch das Gesetz vom Jahre 1901 sec. 4.)

Die Verzinsung der Pfandverschreibungen schwankt zwischen $2^3/_4$% und 6%. Mitbestimmend wirkt hier die Zeit der Aufnahme der Anleihe, wie auch die Dauer der Pfandverschreibung. Der ungewöhnlich hohe Zinsfuß 5% und 6% kommt heute nur bei den sehr alten Pfandverschreibungen und bei kleinen Lokalverbänden vor. Ausnahmsweise treffen wir ihn auch bei den großen Städten, es ist dann aber in der Regel eine Schuld, welche durch Eingliederung von benachbarten früher selbständigen kleinen Verbänden, übernommen wurde. Als Durchschnitt kann gegenwärtig $3^1/_2$% für Pfandverschreibungen gelten.

Die Schuldverschreibungen auf Grund des „Local Loans Act 1875" (Debentures), wurden meistens gegen 4% Verzinsung emittiert. Ihre höchste Verzinsung beträgt $4^1/_2$%, (allerdings 1879), ihre niedrigste 3%. (1898).

Die Verzinsung des „Stock" schwankt zwischen $2^1/_2$% und 4%. 4% Verzinsung weisen bloß folgende fünf „Stocks" auf:

1. Port of London „B Stock".
2. Swansea Harbour Trust „A Stock".
3. Southampton Harbour Board. S.
4. Manchester Corporation Consolidated. S.
5. Leeds Corp. Consol. Debenture Stock.

Die meisten „Stocks" sind mit 3% verzinst.

VI. Die Konversion und die Konsolidation der Anleihen.

Bevor eigentliche Konversionen und Konsolidationen der Kommunalanleihen in England und Wales üblich wurden, waren die Lokalverbände in der Lage, Umwandlungen von Anleihen durch das sog. „reborrowing" vorzunehmen. „Reborrowing" ist die nochmalige Begebung einer Anleihe, auf Grund der früheren Ermächtigung, zum Zwecke der Rückzahlung der älteren Anleihe. Das Recht dazu ist durch die meisten „general acts", welche Vorschriften über Anleihen enthalten, den Lokalverbänden zugestanden. Schon der „Commissioners Clauses Act 1847" (LXXX) gestattete den Commissioners, wenn sich die Möglichkeit bot, Gelder zu einem niedrigeren Zinsfuße aufzunehmen, um damit die früher begebenen höher verzinslichen „Mortgages" zurückzuzahlen. Der „Public Health Act 1875" läßt in der sec. 233 „reborrowing" im allgemeinen zu, verfügt aber in der sec. 234, daß die zur Rückzahlung einer früheren Schuld aufgenommene Anleihe innerhalb der für die ursprüngliche (original) Anleihe noch nicht abgelaufenen Tilgungsfrist zu tilgen sei. — Dem L.G.B. ist hier eine Erweiterung dieser Frist vorbehalten, jedenfalls aber nicht über 60 Jahre hinaus. Ähnliche Bestimmungen

enthält der „Local Loans Act 1875" (sec. 31). Da dieses Gesetz nur neue Anleiheformen einführte (vgl. S. 39), so war hiermit die Umwandlung der früheren Anleihen in diese neuen Schuldtitel gegeben. Für Grafschaften ist „reborrowing" durch sec. 69 des Local Government Act 1888" zugestanden.

Von dem Rechte des „reborrowing" wird häufig Gebrauch gemacht, besonders bei „Mortgage"-Anleihen. Diese Form der Anleihe zugleich mit der Unzulänglichkeit der früheren Rückzahlungsvorkehrungen ist wahrscheinlich für das Aufkommen dieses Rechtes bestimmend gewesen. Wie im Kap. IV a ausgeführt wurde, gab die „Mortgage" durch Verschiedenheit der Rückzahlungstermine, oft auch durch Kündbarkeit zu solchem Vorgehen Anlaß. Bei „Stock"-Anleihen kann „reborrowing" angewendet werden, wenn der Lokalverband das Kündigungsrecht hat, (es wurde durch die „regulations" nach Ablauf einer Frist von meist 20 Jahren nach der Emission zugestanden) oder wenn der „Stock" früher als die bewilligte Anleihe zu tilgen ist. Das „reborrowing" ist eine zweckmäßige Ergänzung der Anleihebefugnisse, ohne welche die Lokalverbände oft in Verlegenheit kommen könnten. Dieses Verfahren unterscheidet sich von der eigentlichen Konversion dadurch, daß hier die Umwandlung meist Nebenzweck, Hauptzweck die Rückzahlung einer fälligen Anleihe ist und daß die Bedingungen der Anleihe oft nicht geändert werden.

Das Bedürfnis nach Zusammenfassung der Anleihen mußte bei den englischen Lokalverbänden lebhaft empfunden werden, weil bei dem System besonderer Anleihen für einzelne Zwecke die getrennte Verwaltung so vieler sehr umständlich war. Wirkliche Konsolidationen und Konversionen werden aber erst seit den 90er Jahren durchgeführt. (Nur der „Metropolitan Consolidated Stock" wurde schon im Jahre 1869 bewilligt.) Solche Umwandlungen können ebenso wie die Aufnahme von Anleihen entweder auf Grund von „general" oder „local acts" oder „provisional orders" durchgeführt werden. Der „Public Health Act 1875" (sec. 297 u. 303) ermächtigt das L.G.B. durch „provisional orders" die Bestimmungen der früher von ihm ausgegebenen „orders" und der Privatgesetze abzuändern. Auf Grund solcher „orders" können daher Umwandlungen von Anleihen vorgenommen werden, welche durch „local acts" oder „provisional orders" bewilligt worden sind. Die „general acts", die sich unter anderem mit Konsolidation und Konversion befassen, sind „Local Government Act 1888" und „Public Health Acts Amendment Act 1890". Der erste gestattet dem Grafschaftsrate, der zweite dem Stadtrate und dem Rate eines „urban district" „Stock"-Anleihen auch zur Durchführung von Konsolidationen und Konversionen vorzunehmen. Auch hierüber enthalten die oft zitierten „Stock regulations" nähere Bestimmungen. Dem L.G.B. ist der Konsolidationsplan zur Bestätigung vorzulegen. Es soll eine Tilgungsfrist für den konsolidierten „Stock" festgesetzt werden, welche mit Rücksicht auf die Fristen der zu konsolidierenden Anleihen zu bemessen ist. Gewöhnlich verfährt das L.G.B. hierbei in ähnlicher Weise, wie bei der Festsetzung der einheitlichen Tilgungsfrist bei der Bewilligung der Anleihe (S. 53). Die Anleihen werden entweder zurückgezahlt oder werden die früheren Schuldtitel in „Stock"-Anteile umgewandelt. In jedem Falle hat der Lokalverband sich hierüber mit den Gläubigern auseinanderzusetzen, er darf ihnen billige (reasonable) Konversionsprämien gewähren und hierfür sogar einen neuen „Stock" mit Zustimmung des L.G.B. emittieren. Die Tilgungsfonds und sonstige für die Rückzahlung der früheren Anleihen vorhandenen Gelder sind in den „redemption fund" des konsolidierten „Stock" zu überführen. Wenn Umwandlungen von Anleihen durch „Stock"-Emission durchgeführt werden, wird nicht nur die gleiche Rückzahlungsfrist und -art für alle früheren Anleihen bestimmt, sondern meist auch die gleiche Sicherheit bestellt. Bei den Konsolidationen durch „provisional orders" oder „local acts" dagegen bleibt oft die frühere Sicherheit bezüglich einzelner Teile der konsolidierten Anleihe bestehen, besonders wenn sie nicht durch „Stock", sondern durch andere Schuldtitel (mortgage) erfolgte. Die vom „Metropolitan Board of Works" und vom Londoner Grafschaftsrate emittierten „Consolidated Stocks" wurden auf Grund von Privatgesetzen bewilligt.

Die großen Städte haben in vielen Fällen Konsolidationen vorgenommen und in neuerer Zeit auch einige Grafschaften. Im Jahre 1910 waren an der Londoner Börse außer den Londoner 8 Typen konsolidierter Stocks ($2^1/_2$, 3 und $3^1/_2$ %) noch solche von Leeds (4, $3^1/_2$ %), Manchester (4, 3 %) und Sheffield ($3^1/_2$ %) notiert.

VII. Die Kontrolle.

In Ergänzung der Betrachtungen über das kommunale Anleiherecht in England und Wales sollen noch die Mittel und Wege dargelegt werden, welche die tatsächliche Befolgung dieser zahlreichen und meistens wohl durchdachten gesetzlichen Bestimmungen sichern.

Ein Verwaltungsrecht nach deutschen oder französischen Begriffen ist der englischen Gesetzgebung fremd. Den Zentralbehörden steht kein im Verwaltungsrecht wurzelndes Mittel zu, die Befolgung der Gesetze oder ihrer eigenen Verfügungen zu erzwingen. Das einzige, was sie in der Richtung tun können, ist die Verweigerung der Regierungszuschüsse für die Unterrichts- und Polizeiverwaltung, auch darf das L.G.B. in einigen Sanitätsfragen direkt auf Kosten des nachlässigen Lokal-

verbandes eingreifen und die Mitglieder der „Poor-law“-Verwaltung wegen Ungehorsams verabschieden. In der Regel aber bleibt auch für die Zentralorgane kein anderes Mittel bei Übertretung des Gesetzes seitens der Lokalverbände übrig, als die Hilfe der ordentlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen. In solchen Fällen kann die Zentralbehörde bei der „Kings Bench“ um eine Verfügung gegen den unfolgsamen Lokalverband ansuchen, welche in Form von „Mandamus“, „Writ of Certiorari“ oder „Writ of Prohibition“ erfolgt. Nur in seltenen Fällen aber wird zu diesem äußersten Mittel gegriffen. Nach Möglichkeit versucht die Regierung dem auch durch eine weitgehende Kontrolle vorzubeugen.

Die Kontrolle der Anleihen wird zunächst schon durch das Bewilligungsverfahren seitens der einzelnen Ministerien wie auch seitens des Parlaments ausgeübt, wie bereits im ersten Kapitel dargelegt wurde. Hier läßt sie, besonders von seiten des Parlaments, einiges, wie angedeutet, zu wünschen übrig, im großen ganzen aber scheint sie zweckmäßig und wirksam zu sein.

Die Schuldenverwaltung unterliegt einer dreifachen Oberaufsicht: 1. Prüfung aller Rechnungen, 2. obligatorische Vorlage der Berichte über die Schuldentilgung an das L.G.B., 3. Vorlage der Rechnungen aller Lokalverbände an das Ministerium.

Die Prüfung der Rechnungen ist folgendermaßen geregelt: Alle Rechnungen der Lokalverbände in England und Wales, mit Ausnahme der Städte, „Municipal Corporations“ und seit 1902 die Rechnungen der Unterrichtsverwaltung dieser Städte, werden alljährlich von besonders dazu ernannten Revisoren des L.G.B. geprüft. Die übrigen Rechnungen der Städte werden in dieser Weise nur nach besonderer Vereinbarung oder auf Grund eines Privatgesetzes wie auch einer „Provisional order“ geprüft. Manchmal wird eine solche Prüfung zur Bedingung einer besonderen Ermächtigung gemacht. Im Jahre 1908/09 waren jedoch nur acht Städte solcher Kontrolle unterworfen.

Für diese allgemeine Kontrolle sind England und Wales in 52 Distrikte eingeteilt, und für jeden Distrikt ist ein Revisor mit einigen Sekretären ernannt. Im Falle einer ungesetzlichen Verwendung der Gelder steht diesen Revisoren das Recht der Mißbilligung und der Forderung auf Rückerstattung der Gelder seitens der Schuldigen zu. (Im Jahre 1908/9 sind von den Revisoren dem L.G.B. 2391 Fälle von Mißbilligungen gemeldet worden). — Gegen die Entscheidung der Revisoren steht den Betroffenen das Recht der Berufung an das L.G.B., wie auch an die Gerichte zu. Das L.G.B. pflegt aber, auch wenn es die Mißbilligung des Revisors bestätigt, die Schuldigen nicht weiter zu verfolgen und begnügt sich mit einem Verweise. Im Jahre 1908/9 wurden auf 654 Berufungen 462 Entscheidungen der Revisoren bestätigt, aber ad acta gelegt, 80 bestätigt und den Lokalverbänden (meist) ein Verweis erteilt. 25 Entscheidungen wurden umgestoßen. Die Zahl der Fälle, in denen die Entscheidungen der Revisoren trotz der Berufung bestätigt und weiter verfolgt wurden, zugleich mit den Mißbilligungen, gegen welche keine Berufung eingelegt wurde, betrug in demselben Jahre ca. 76 % der gesammten Mißbilligungen. Wie viele von diesen Mißbilligungen sich auf Anleiheangelegenheiten bezogen haben ist aus den offiziellen Berichten nicht zu ersehen.

Den Lokalverbänden steht das Recht zu, bei dem L.G.B. die Bewilligung von Ausgaben einzuholen, die sonst von den Revisoren mißbilligt werden müssen. (The Local Authorities Expenses Act 1887).

Im Jahre 1908/9 sind 1509 solche Gesuche dem L.G.B. zugegangen, von ihnen wurden 257 zurückgewiesen. Alles dieses zeigt, daß die vom L.G.B. ausgeübte Kontrolle der Rechnungen eine milde ist. Wenn dabei, wie es z. B. anläßlich der „school boards“ konstatiert wurde, die Prüfung eine oberflächliche ist, so verliert diese Finanzkontrolle viel von ihrer Wirksamkeit. Doch kann sie auch bei bester Handhabung die gesetzwidrige Verwendung der Gelder nicht verhindern, höchstens eine Wiederholung verhüten (P. Ashley).

Die Rechnungen der Städte „Municipal Corporations“ werden von drei Revisoren kontrolliert, von welchen einer vom „Mayor“ ernannt wird, und die anderen von den Bürgern „burgesses“ gewählt werden. Der vom „Mayor“ ernannte Revisor soll ein Mitglied des Stadtrates sein, die Gewählten sollen die Qualifikation zu diesem Amte besitzen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, seine Rechnungen halbjährlich abzuschließen und innerhalb eines Monats nach dem Rechnungsabschlusse alle Rechnungen mit allen diesbezüglichen Dokumenten den Revisoren vorzulegen. Sind die Rechnungen eines ganzen Jahres geprüft, so hat der Schatzmeister für die Veröffentlichung der Rechnungen des abgelaufenen Jahres zu sorgen. Allen Steuerzahlern steht das Recht zu, die Rechnungen durchzusehen, auch können sie einen Abdruck zu einem angemessenen Preise verlangen. Die Revisoren dürfen weder mißbilligen noch die Schuldigen belangen; es steht ihnen bloß das Recht zu, die Aufmerksamkeit auf zweifelhafte Posten zu lenken.

Die meisten großen Städte lassen ihre Rechnungen, manchmal auf Grund eines Privatgesetzes, von professionellen und besoldeten Revisoren prüfen.

Die Munizipien haben sich stets aufs entschiedenste geweigert, eine Kontrolle ihrer Rechnungen seitens der Zentralorgane der Regierung zuzulassen. Die Durchsetzung der Prüfung aller Rechnungen der Unterrichtsverwaltung durch

die Revisoren des L.G.B. ist auch im Jahre 1902 auf großen Widerspruch gestoßen. Der Grund dieser Weigerung liegt einmal in dem Bestreben, ihre Selbständigkeit zu wahren, dann auch in der Besorgnis, daß die Regierungsrevisoren sich zu streng an den Wortlaut des Gesetzes halten und so die normale und erwünschte Entwicklung hindern könnten.

Das zweite Mittel der Kontrolle, welches sich ausschließlich auf die Schuldenverwaltung bezieht, bildet die obligatorische Vorlage der Berichte über die Schuldentilgung an das L.G.B. Seit dem Jahre 1873 enthalten alle Privatgesetze, welche Anleiheermächtigungen an Lokalverbände verleihen, mit sehr wenigen Ausnahmen, eine Bestimmung, nach welcher alljährlich von den betreffenden Lokalverbänden an das L.G.B. zu berichten ist, in welcher Weise der Lokalverband die im Gesetze festgelegten Vorschriften über die Rückzahlung der Anleihe oder die Anlage von Tilgungsfonds befolgt hat. Dieser Bericht soll in einer vom L.G.B. vorgeschriebenen Form erfolgen, und wenn der Lokalverband in irgend welcher Weise den Vorschriften des Gesetzes über die Tilgung nicht Genüge geleistet hat, ist das L.G.B. befugt, ihn durch Erlaß zur Erledigung des Versäumten anzuhalten. Der Erlaß kann durch „Mandamus“ bekräftigt werden.

Ähnliche Berichte sind auch in allen Fällen vorzulegen, in welchen das L.G.B. die in Privatgesetzen enthaltenen Anleiheermächtigungen durch „Provisional orders“ erweitert hat, wie auch bei Aufnahme einer Anleihe auf Grund des „Local Loans Act 1875“, wenn der Lokalverband sie vermittelst eines Tilgungsfonds zurückzuzahlen beabsichtigt. Ebenfalls ist über die Rückzahlung solcher Anleihen an das L.G.B. zu berichten, welche vom Handelsministerium für Kleinbahnenverbände bewilligt werden.

Etwas genauere und ausführlichere Berichte sind dem L.G.B. über Verwaltung und Rückzahlungsvorkehrungen eines „Stock“ vorzulegen, welcher entweder auf Grund des „Local Government Act 1888“ und des „Public Health Acts Amendment Act 1890“ (mit den diesbezüglichen „Regulations“) oder auf Grund von Privatgesetzen emittiert ist. Die Formulare hierfür sind durch den Erlaß vom 5. April 1902 vorgeschrieben.

Einige Lokalverbände sind verpflichtet, dem L.G.B. über Gelder zu berichten, welche sie auf Grund von Privatgesetzen in Form von „bills“ oder „promissory notes“ aufgenommen haben.

Alle Städte ferner, welche durch Privatgesetze oder „Provisional orders“ zur Aufnahme von Anleihen zur Weiterverleihung an Lokalverbände innerhalb ihrer Grenzen ermächtigt sind, sollen ebenfalls dem L.G.B. über die Rückzahlung alljährlich Berichte vorlegen. Das nämliche gilt von den von Schulverbänden übernommenen, oder an sie vorgeschossenen Anleihen.

Die Lokalverbände sind nicht verpflichtet, dem L.G.B. Berichte über die Rückzahlung der auf Grund von „general Acts“ aufgenommenen Anleihen vorzulegen, vorausgesetzt, daß sie nicht in Form von „Stock“ aufgenommen wurden. Das L.G.B. verfolgt aber die Praxis, wenn seine Bewilligung zu einer Anleihe auf Grund des „Public Health Act 1875“ oder anderer Sanitätsgesetze nachgesucht wird, einen Bericht über die Rückzahlung der vorher schon auf Grund dieser Gesetze aufgenommenen Schulden zu verlangen.

Alle diese Berichte werden sehr sorgfältig geprüft, mangelhafte Befolgung der gesetzlichen Tilgungsvorschriften wird gerügt und Abstellung der Mängel verlangt.

In der Regel pflegen die Lokalverbände in solchen Fällen sich den Verfügungen des L.G.B. ohne weiteres zu fügen, und der Hauptvorteil dieser alljährlichen Kontrolle besteht darin, daß die Anhäufung von Rückständen durch sie vermieden wird.

Die Zahl der Fälle, in welchen solche Berichte im Jahre 1908/9 erforderlich waren, betrug 1394 und die Gesamtsumme der Anleihen, die auf diese Weise kontrolliert wurden, überstieg 252 000 000 £.

Als eine dritte Art der Kontrolle kann schließlich auch die obligatorische, alljährliche Vorlage sämtlicher Rechnungen aller Lokalverbände an das L.G.B. angesehen werden. Sie ist durch die „Local Taxation returns Acts 1860 und 1877“ und eine Reihe späterer Gesetze vorgeschrieben und umfaßt dem Wortlaute des Gesetzes nach alle Einnahmen und Ausgaben aus Steuern, Gebühren und Beiträgen, zu deren Erhebung die Lokalverbände eine gesetzliche Ermächtigung besitzen.

Diese Rechnungen werden im L.G.B. einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, vielfach werden Erläuterungen und Ergänzungen verlangt, und der ganze Stoff wird danach systematisch nach verschiedenen Richtungen hin bearbeitet und alljährlich als „Local Taxation returns“ vom L.G.B. veröffentlicht. Diese „returns“ bilden die wichtigste statistische Quelle für die Finanzen der englischen Lokalverbände.

Die Zusammenstellung der im Jahre 1908 25 718 Lokalverbände und -behörden umfassenden Statistik erfordert bei der Verschiedenheit ihrer Funktionen, bei der Ungleichmäßigkeit ihrer Buchführung und schließlich auch wegen oft verspäteter Einsendung der Berichte, viel Zeit und Mühe; deswegen erscheinen diese „returns“ gewöhnlich mit zwei- oder dreijähriger Verspätung. So sind z. B. im Verlauf dieses Jahres (1910) erst die Berichte aus den Jahren 1906/7 und 1907/8 erschienen.

Was die eben berührte Frage der Buchführung anbelangt, so bleibt sie stets noch ohne einheitliche Regelung. Das L.G.B. ist ermächtigt, einheitliche Regeln der Buchführung vorzuschreiben, hat es aber nicht überall getan. Im Jahre 1880 wurde zwar eine diesbezügliche Verfügung erlassen,

sie hat sich aber als undurchführbar erwiesen. Im Jahre 1906/7 bildete diese Frage den Gegenstand besonderer Untersuchung seitens einer Kommission des L.G.B., welche die Notwendigkeit der Reform sehr stark betonte. Vorläufig bleibt aber alles beim Alten. Ohne große Übertreibung könnte man sagen, daß soviele Systeme der Buchführung vertreten sind, wie Lokalverbände bestehen. Der Grund dieser Verwirrung ist hauptsächlich in der schwankenden Terminologie der einschlägigen Gesetze zu suchen. Die größte Verschiedenheit weisen natürlich die Städte auf, welche der Rechnungskontrolle seitens des L.G.B. nicht unterliegen. Trotz dieser Verschiedenheit aber haben sie meistens eine mehr oder weniger übersichtliche, aber geordnete und sorgfältige Buchführung.

Zum Schlusse wäre noch zu erwähnen, daß die finanziellen Ausweise der Straßenbahnen und Elektrizitätswerke zugleich mit den allgemeinen Berichten über diese Unternehmungen alljährlich dem Handelsministerium vorzulegen sind, welches sie für statistische Zwecke gebraucht, und in seinen alljährlichen „returns" veröffentlicht. Sehr genaues statistisches Material, auch über die Anleihen jener Unternehmungen ist in diesen speziellen Berichten des Handelsministeriums zu finden, sie haben dabei noch den Vorzug, daß sie in der Regel früher als die „Local Taxation returns" erscheinen. So sind z. B. die Ausweise über Straßenbahnen und Elektrizitätswerke bereits (1910) für das Jahr 1908/9 erhältlich.

Zuletzt aber darf auch die Kontrolle seitens der interessierten Steuerzahler nicht unberücksichtigt bleiben. Die gesetzliche Verpflichtung der Lokalverbände, ihre Rechnungen alljährlich zu publizieren, und sie durch Festsetzung eines niedrigen Preises der Abdrücke den Steuerzahlern zugänglich zu machen, bezweckt die Möglichkeit solcher Kontrolle.

Zwar ist sie oft nicht sachverständig, doch kann sie ihre Meinung bei der Wählbarkeit aller Beamten der Lokalverwaltung häufig genug zur Geltung bringen.

Zweiter Hauptteil.

Statistik.

England und Wales bedecken eine Fläche von 151 053 qkm. Die Gesamtbevölkerung wurde im Jahre 1907 auf 34 945 600 geschätzt. Die Verteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Gruppen der Lokalverbände läßt sich nach dem vorhandenen Material nicht genau berechnen. Anhaltspunkte für diese Verteilung gibt jedoch die offizielle Zusammenstellung vom Jahre 1901. Danach betrug die Bevölkerung:

in London	4 536 541
„ den „County boroughs" . .	9 141 259
„ „ anderen Städten . . .	4 027 812
„ „ „urban districts" . . .	7 352 752
in allen Städten zusammen	25 058 364
in den „rural districts" . . .	7 469 479
Die Gesamtbevölkerung	32 527 843

wovon über 78 % auf städtische Bevölkerung entfiel. —

Aus der folgenden Tabelle ist die Zunahme der kommunalen Gesamtschuld von 1903 bis 1908 und ihre Verteilung auf die wichtigsten Gruppen der Lokalverbände zu ersehen.

(Siehe Tabelle S. 70.)

Die Verteilung der Schuld nach rentablen und unrentablen Anleihezwecken, das finanzielle Ergebnis der rentablen Unternehmungen und das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben werden den Gegenstand der folgenden statistischen Zusammenstellungen bilden.

Unter diesen Gesichtspunkten werden zunächst die sämtlichen Lokalverbände in England und Wales und einzelne ihrer Gruppen betrachtet. Um aber zum Teil wenigstens ein Bild von den konkreten Verhältnissen zu geben, werden in der gleichen Weise einige der bedeutendsten Städte geschildert, und mit der Darstellung der Entstehung und der finanziellen

Zunahme der kommunalen Verschuldung in England und Wales seit 1903.

Nach Gruppen der Lokalverbände (in £).

Art der Verbände	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Städte	217 684 015	232 244 589	240 351 815	243 989 878	246 640 904
„urban districts"	32 406 484	33 638 120	34 459 242	35 609 950	35 936 184
Grafschaften	11 780 521	14 610 966	15 758 032	16 610 207	18 043 855
„rural districts"	4 598 321	5 020 361	5 361 812	5 678 686	5 866 971
London	71 978 304	79 772 689	82 812 478	87 227 788	89 354 299
Zweckverbände, parishes u. a., soweit sie nicht in vorstehenden enthalt n sind	54 334 501	101 162 644	104 250 684	105 371 003	107 803 403
Sämtliche Lokalverbände	393 882 146	466 459 269	482 983 929	494 487 512	503 645 616[1]

Von 1903/04—1907/08 ist die Verschuldung der Städte um 13,3 %, der „urban districts" um 10,8 %, der Grafschaften um 53,8 %, der „rural districts" um 29,1 %, Londons um 22,5 %, der Zweckverbände um 101,8 % und die Gesamtverschuldung um 27,9 % gestiegen.

[1] Im Jahre 1908/09 betrug die Gesamtschuld aller Lokalverbände 512 487 522 £,
„ „ 1909/10 „ „ „ „ „ 536 002 529 „
Die starke Zunahme des Jahres 1904/05 ist durch „M.W.B.", die des Jahres 1909/10 durch „Port of London" bedingt, deren Schulden mit dem ersten Jahre ihrer Tätigkeit in die Ausweise der Lokalfianzen aufgenommen wurden. —

Lage zweier der größten Zweckverbände wird dieser Teil geschlossen. Die Zahlen sind den „local Taxation returns", den „returns on municipal trading" und in geringerem Umfange auch anderen, unten näher verzeichneten statistischen Quellen entnommen.

I. Sämtliche Lokalverbände.

Die Gesamtschuld aller Lokalverbände in England und Wales war im Jahre 1907/08 nach rentablen und unrentablen Anleihezwecken folgendermaßen verteilt:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	284 147 204	56,42	8 £ 2 s. 7 d.
unrentable . .	219 498 412	43,58	6 „ 5 „ 8 „
Zusammen	503 645 616	100	14 £ 8 s. 3 d.

Zum Vergleiche dürfte vielleicht erwähnt werden, daß die Staatsschuld in demselben Jahre 762 326 051 £ betrug, von welcher ca. 21 £ 1 s. 7 d. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung Großbritanniens entfiel.

Die Verteilung der Schuld auf die rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen:

(Siehe Tabelle S. 72).

Mit Ausnahme der Bäder und Friedhöfe, weisen alle rentablen Unternehmungen bedeutende Reinerträge auf, welche zusammen einer Verzinsung von 4,69 % der dafür aufgenommenen Anleihegelder entsprechen. Durch den hohen Betrag des Schuldendienstes wurde jedoch dieser Reinertrag vollständig verschlungen und es blieb sogar ein Defizit von 212 183 £ als Endergebnis.

Trotzdem aber ist dieses Resultat nicht als ungünstig zu betrachten, denn erstens sind die Lokalverbände zur Tilgung ihrer Schulden innerhalb einer festgesetzten Frist verpflichtet und ihr Schuldendienst enthält daher alle jährlichen Tilgungsbeiträge, und zwar nicht nur die jährlichen Einzahlungen in die Tilgungsfonds, sondern auch die tatsächlich vorgenommenen Tilgungen (nicht aus dem Tilgungsfonds, sondern auf eine andere Weise, z. B. in Ratenzahlungen), welche zusammen ca. 45 % des gesamten Schuldendienstes betragen. — Da aber in der Regel zugleich für Entwertungs- und Reservefonds gesorgt wird, werden die Lokalverbände nach erfolgter Tilgung der ersten

Die rentablen Unternehmungen der Lokalverbände in England und Wales im Jahre 1907/08 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamt-schuld	Brutto-einnahme	Betriebs-kosten	Reinertrag	Fehl-betrag	Schulden-dienst	Über-schuß	Defizit
Bäder	3 131 150	299 334	496 398	—	197 064	234 171	—	431 235
Friedhöfe	3 120 253	421 491	435 992	—	14 501	264 252	—	278 753
Elektrizitätswerke	28 666 541	3 403 887	1 292 730	2 111 157	—	1 990 421	120 736	—
Gaswerke	23 358 045	7 648 814	5 624 989	2 023 825	—	1 473 144	550 681	—
Häfen u. a. m.	46 873 716	3 614 507	2 342 569	1 271 938	—	1 839 254	—	567 316
Markthallen	7 589 567	1 040 028	496 100	543 928	—	370 484	173 444	—
Straßenbahnen	33 300 113	7 875 235	5 155 948	2 719 287	—	1 876 984	842 303	—
Wasserwerke	122 547 302	7 622 041	3 153 227	4 468 814	—	4 962 977	—	494 163
Arbeiterwohnungen . . .	10 509 756	457 617	208 877	248 740	—	348 594	—	99 854
„Manchester Ship Canal“.	5 050 761	160 000	—	160 000	—	188 026	—	28 026
Zusammen	284 147 204	32 542 954	19 206 830	13 547 689	211 565	13 548 307	1 687 164	1 899 347
	—	—	—	13 336 124	—	—	—	212 183

großen Anlageschulden wahrscheinlich ausreichende Überschüsse aus diesen Unternehmungen erzielen.

Der andere Umstand, welcher die finanziellen Ergebnisse dieser Unternehmungen ungünstig beeinflußt, ist, daß die Lokalverbände in manchen Fällen aus hygienischen oder sozialpolitischen Rücksichten, auf höhere Erträge mit Absicht verzichten; das ist der Fall z. B. bei dem Betriebe der Bäder, der Friedhöfe, der Arbeiterwohnungen, und häufig auch der Wasserwerke. —

Aus den angeführten Gründen sind die Betriebe der Lokalverbände mit denen der Privatgesellschaften bezüglich der finanziellen Ergebnisse nicht gut vergleichbar, weil die letzteren viel mehr Freiheit bei der Amortisation des Anlagekapitals haben und in der Regel keine der erwähnten Rücksichten zu nehmen geneigt sind; deswegen sind die aus solchen Vergleichen oft gezogenen Schlüsse, welche die Unzulänglichkeit dieser kommunalen Betriebe beweisen sollen, nicht genügend begründet.

Die wichtigsten Posten der Gesamtschuld für unrentable Zwecke wurden bereits im Kapitel II angegeben.

Das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Lokalverbände stellt sich wie folgt:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgaben	
Schuldendienst für rentable	13 548 307	11,14	23,45
„ „ unrentable . .	15 077 556	12,31	
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten)	19 206 830	15,8	
Sonstige Ausgaben	73 759 061	60,75	
Zusammen	121 591 754	100	

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahmen
Steuern	59 627 577	48,7
Regierungszuschüsse	20 629 133	16,8
Rentable Unternehmungen	32 542 954	26,6
Sonstige Einnahmen	9 478 487	7.9
Zusammen	122 278 151	100

An neuen Anleihen wurden im Laufe des Jahres von allen Lokalverbänden in England und Wales 20 686 656 £ aufgenommen.

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 24 173 589 £ angesammelt. —

Die kommunale Besteuerung betrug im Durchschnitt 1 £ 14 s. 2 d. (ca. 35 Mark) p. Kopf der Bevölkerung und der Besteuerungssatz 6 s. 0,25 d. von einem Pfund der „rateable value“. Die „rateable value“ betrug 212 757 450 £.

II. Einzelne Kategorien.

A. „Municipal boroughs“.

Im Jahre 1907/08 gab es in England und Wales 327 „Municipal boroughs“, von welchen 73 „County boroughs“ waren. Die Gesamtbevölkerung dieser Städte betrug 14 599 843 Einwohner. Ihre Schuld war auf rentable und unrentable Zwecke folgendermaßen verteilt:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	148 874 679	60.36	10 £ 3 s. 2 d.
unrentable . . .	97 766 225	39.64	6 „ 13 „ 10 „
Zusammen	246 640 904	100	16 £ 17 s. — d.

Die Verteilung der Schuld auf die rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis, ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

(Siehe Tabelle S. 75.)

Der Reinertrag aus allen diesen Unternehmungen betrug ca. 5,88 % und der nach Bestreitung des Schuldendienstes verbleibende Überschuß ca. 0,49 % der für sie aufgenommenen Anleihesummen. —

Von diesem Überschusse wurden im Laufe des Jahres 6"9 918 £ zur Entlastung der Besteuerung verwendet.

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke waren folgende:

Unterricht	18 983 726	£
Straßenbau	27 656 764	„
Kanalisation	20 336 499	„
Öffentliche Anlagen. . . .	5 403 745	„
Öffentliche Bauten	5 366 965	„
Krankenhäuser	2 929 917	„
Irrenhäuser	2 808 163	„
Brücken und Fähren . . .	1 566 151	„
Sonstige Schulden	12 714 295	„
Zusammen	97 766 225	£

Die rentablen Unternehmungen der „Municipal boroughs“ im Jahre 1907/08.

(in £.)

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Bäder	1 640 523	168 652	276 486	—	107 834	112 974	—	220 808
Friedhöfe	1 704 377	209 958	127 791	82 167	—	123 829	—	41 662
Elektrizitätswerke	20 709 006	3 644 939	1 985 789	1 659 150	—	1 473 449	185 701	—
Gaswerke	19 297 126	7 149 090	5 379 034	1 770 056	—	1 196 072	573 984	—
Häfen und ähnliches . . .	8 264 759	524 408	370 570	153 838	—	300 741	—	146 903
Markthallen und Schlachthäuser	4 303 334	690 366	331 319	359 047	—	232 823	126 224	—
Straßenbahnen	21 828 117	5 932 265	3 979 421	1 952 844	—	1 403 602	549 242	—
Wasserwerke	60 673 440	4 143 784	1 522 972	2 620 812	—	2 721 321	—	100 509
Arbeiterwohnungen . . .	5 403 236	216 881	100 983	115 898	—	277 533	—	161 635
„Manchester Ship Canal“.	5 050 761	160 000	—	160 000	—	189 120	—	29 120
Zusammen	148 874 679	22 840 343	14 074 365	8 873 812	107 834	8 031 464	1 435 151	700 637
Ergebnis	—	—	—	8 765 978	—	—	734 514	—

Das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der „Municipal boroughs“ stellt sich wie folgt:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgaben	
Schuldendienst für rentable	8 031 464	16,6	30,6
Schuldendienst für unrentable	6 682 350	14	
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten)	14 074 365		29,3
Sonstige Ausgaben	19 171 532		40,1
Zusammen	47 959 711		100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahmen
Steuern	19 129 952	38,6
Regierungszuschüsse	6 477 240	13,2
Rentable Unternehmungen	22 840 343	46,19
Sonstige Einnahmen	995 958	2,01
Zusammen	49 443 493	100

Im Laufe des Jahres (1907/08) wurden von den „Municipal boroughs“ 8 255 005 £ neue Anleihen aufgenommen und 5 627 751 £ Schulden getilgt. —

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Jahresschluß 15 771 136 £ angesammelt. —

Die Besteuerung betrug in den „Municipal boroughs“ im Durchschnitte 1 £ 6 s. 2 d. pro Kopf der Bevölkerung und der Besteuerungssatz 4 s. 7,8 d. von einem Pfund der „rateable value“. Die letztere betrug 75 033 534.

B. „Urban districts“.

Im Jahre 1907/08 gab es in England und Wales 813 „urban districts“ mit einer Gesamtbevölkerung von ca. 7 000 000 Einwohnern. 55 von diesen städtischen Bezirken waren mit der Verwaltung des Elementarunterrichts im Sinne des Gesetzes von 1902 betraut, das heißt, daß sie über je 20 000 Einwohner zählten. Die Verteilung der Schuld der „urban districts“ auf rentable und unrentable Zwecke war folgende:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	15 309 207	42,6	2 £ 3 s. 2 d.
unrentable	20 626 977	57,4	2 „ 19 „ 5 „
Zusammen	35 936 184	100	5 £ 2 s. 7 d.

Die Verteilung der Schuld auf die rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis ist aus der folgelnden Tabelle zu ersehen:

(Siehe Tabelle S. 78.)

Der Reinertrag aus allen Unternehmungen der „urban districts“ betrug ca. 5,46 % der gesamten für jene aufgenommenen Anleihesumme. Der auf Anleihen für Arbeiterwohnungen entfallende Schuldendienst war aus dem vorhandenen statistischen Material nicht zu ermitteln, deswegen konnte das Endergebnis aller dieser Betriebe nach Bestreitung des ganzen diesbezüglichen Schuldendienstes, nicht berechnet werden. Ohne diesen Posten aber schließt diese Zusammenstellung mit einem Defizite von 242 294 £, welches durch ihn sicher nur erhöht wäre.

Der geringe Umfang der einzelnen Betriebe, eine nicht genügend geschäftskundige Leitung, vor allem aber der teurere Kredit und strengere Rückzahlungsbedingungen, sind wahrscheinlich die Ursachen dieses finanziellen Ergebnisses. —

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke waren folgende:

Unterricht	3 857 094	£
Kanalisation	8 562 441	„
Straßenbau	3 091 782	„
Parks und Ähnliches	1 146 355	„
Öffentliche Bauten	783 109	„
„Private improvements“	635 477	„
Krankenhäuser	486 515	„
Sonstige Schulden	2 064 204	„
Zusammen	20 626 977	£

Das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der „urban districts“ war folgendes:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgaben
Schuldendienst	2 977 785	26,8
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten)	1 577 777	14,25
Sonstige Ausgaben	6 509 407	58,95
Zusammen	11 064 969	100

Die rentablen Unternehmungen der „Urban districts" im Jahre 1907/08.
(in £)

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Bäder	389 166	29 738	48 645	—	18 907	26 107	—	45 014
Friedhöfe	663 451	57 746	73 091	—	15 345	60 709	—	76 054
Elektrizitätswerke	2 346 955	331 097	173 039	158 058	—	173 292	—	15 234
Gaswerke	3 489 832	971 241	672 131	299 110	—	245 971	53 139	—
Häfen u. a. m.	150 554	10 535	8 961	1 574	—	7 259	—	5 685
Markthallen und Schlachthäuser	448 845	60 869	37 966	22 903	—	33 546	—	10 643
Straßenbahnen	2 091 401	240 298	159 182	81 116	—	134 123	—	53 007
Wasserwerke	5 430 912	693 310	398 156	295 154	—	384 950	—	89 796
Arbeiterwohnungen . . .	298 091	20 654	6 606	14 048	—	nicht zu berechnen		
Zusammen	15 309 207	2 415 488	1 577 777	871 963	34 252	1 065 957	53 139	295 433
	—	—	—	837 711	—	—	—	242 294

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahmen
Steuern	6 026 610	54,4
Regierungszuschüsse	868 118	7,8
Rentable Unternehmungen	2 415 488	21,78
Sonstige Einnahmen	1 775 463	16,02
Zusammen	11 085 679	100

Im Laufe des Jahres wurden von den „urban districts" 2 203 660 £ neue Anleihen aufgenommen und 1 688 028 £ Schulden getilgt. —

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Jahresschluß 576 077 £ angesammelt. —

Die Besteuerung betrug in den „urban districts" im Durchschnitte ca. 17 s. 2 d. auf den Kopf der Bevölkerung, und der Besteuerungssatz 3 s. 2,66 d. von einem Pfund der „rateable value". Die „rateable value" betrug 38 153 425 £.

C. „Rural districts".

Es bestanden im Jahre 1907/08 in England und Wales 666 „rural districts", von welchen jedoch zehn keinen eigenen „council" hatten, sondern durch „councils" der benachbarten Distrikte verwaltet wurden. Ihre Bevölkerung betrug ca. 7 250 000 Einwohner.

Die Verteilung der Schuld der „rural districts" auf rentable und unrentable Zwecke war folgende:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	1 836 079	31,29	5 s.
unrentable	4 030 892	68,71	11 „
Zusammen	5 866 971	100	16 s.

Die Schuld für rentable Unternehmungen war folgendermaßen verteilt:

Wasserwerke	1 738 140	£
Friedhöfe	41 777	„
Elektrizitätswerke . . .	18 667	„
Gaswerke	3 352	„
Klein- und Straßenbahnen	24 195	„
Schlachthäuser.	913	„
Arbeiterwohnungen . . .	9 035	„
Zusammen	1 836 079	£

Aus dem vorhandenen statistischen Material ist bloß die Rentabilität der Wasserwerke zu berechnen, und sie stellt sich wie folgt:

Die Gesamteinnahmen . . 174 136 £
Die Betriebskosten . . . 157 328 „
Der Reinertrag 16 808 £
Der Schuldendienst . . . 140 971 „
Defizit 124 163 £

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke waren folgende:

Kanalisation . . . . . . 3 419 029 £
Straßen und Brücken . . 238 367 „
Krankenhäuser . . . . 217 600 „
„Allotments“ . . . . . . 23 724 „
Öffentliche Bauten . . . 28 303 „
„Private improvements“ . 63 496 „
Übrige Schulden . . . . . 40 373 „
Zusammen 4 030 892 £

Der gesamte Schuldendienst der „rural districts“ betrug . . . . 489 954 £
Sonstige Ausgaben . . . . 3 851 141 „
Die Gesamtausgaben . . . . . . 4 341 095 £

Der Schuldendienst betrug also ca. 11,2 % der Gesamtausgaben. —

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Steuern . . . . 3 006 082 £
Regierungszuschüsse . . . . 354 041 „
Grafschaftszuschüsse ca. . . 605 510 „
Sonstige Einnahmen . . . . 326 821 „
Zusammen 4 292 454 £

Im Laufe des Jahres (1907/08) wurden 282 497 £ Schulden getilgt und 516 361 £ neue Anleihen aufgenommen. —

Am Schlusse des Jahres waren bloß 3 404 £ in den sämtlichen Tilgungsfonds der „rural districts“ angesammelt, die meisten ihrer Schulden aber sind in Raten rückzahlbar. —

Die durchschnittliche Besteuerung für allgemeine Ausgaben dieser Distrikte betrug ca. 8 s. 5 d. pro Kopf der Bevölkerung und der Besteuerungssatz 1 s. von einem Pfund der „rateable value“. Die „rateable value“ betrug 54 844 277 £.

D. Die Grafschaften.

Die 61 Grafschaften (excl. London) hatten im Jahre 1907/08 eine Bevölkerung von 19 481 812 Einwohnern (d. i. die Gesamtbevölkerung von England und Wales nach Abzug der Bevölkerung Londons und aller „county boroughs“). — Die Verteilung der Schuld der Grafschaften auf rentable und unrentable Zwecke war folgende:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld
rentable.	1 773 191	9,8
unrentable	16 270 664	90,2
Zusammen	18 043 855	100

Diese ganze Schuld für rentable Zwecke bezog sich auf Klein- und Straßenbahnen, und ihre Rentabilität stellt sich wie folgt:

Gesamteinnahmen . . 65 091 £
Betriebskosten . . . 11 787 „
Reinertrag 53 304 £
Schuldendienst . . . 88 944 „
Defizit 35 640 £

Hierbei ist noch zu bemerken, daß diese ganze Schuld beinahe und zwar 1 662 099 £ auf die elektrischen Bahnen einer einzigen Grafschaft „Middlesex“ entfällt. —

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke waren folgende:

Unterricht . . . . 8 354 687 £
Irrenanstalten . . . . 5 485 248 „
Polizeiwachen und Arreste . . 622 665 „
Brücken („County Bridges“) . 482 248 „
Anleihen an andere Verbände . 300 890 „
Sonstige Anleihen . . . . . . 1 024 926 „
Zusammen 16 270 664 £

Der gesamte Schuldendienst der Grafschaften betrug . . . . 1 393 854 £
Sonstige Ausgaben . . . . 15 874 518 „
Zusammen 17 268 372 £

Der Schuldendienst betrug also ca. 8,07 % der Gesamtausgaben. —

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren:

Steuern	6 792 449	£
Regierungszuschüsse . .	8 908 022	„
Sonstige Einnahmen . .	1 295 885	„
Zusammen	16 996 356	£

Im Laufe des Jahres (1907/08) wurden 690 366 £ Schulden getilgt und 2 136 692 £ neue Anleihen aufgenommen. —

In allen Tilgungsfonds der Grafschaften waren zum Jahresschluß 453 351 £ angesammelt.

Die Besteuerung der Grafschaften betrug ca. 7 s. auf den Kopf der Bevölkerung und der Besteuerungssatz schwankte zwischen 2 s. 5 d. und ½ d. von einem Pfund der „rateable value“. Die „rateable value“ betrug 115 435 079 £.

E. London.

Die Darstellung der Verschuldung Londons begegnet großen Schwierigkeiten, ebenso wegen der großen Anzahl verschiedener Lokalverbände, unter welche die Verwaltung Londons verteilt ist, wie auch wegen der Verschiedenheit in der räumlichen Begrenzung der Gebiete und weil die meisten Lokalverbände ihre Anleihen bei dem Londoner Grafschaftsrate aufnehmen, dabei aber doch nicht ausschließlich sich dieser Quelle bedienen. — In dem folgenden werden zunächst die Schulden aller dieser Lokalverbände innerhalb der Grenzen des Londoner Grafschaftsrates zusammengezählt, dann ihre Analyse so weit es möglich ist, durchgeführt um zuletzt zu der tatsächlichen Verteilung in rentable und unrentable Zwecke zu gelangen.

1.	1	Der Londoner Grafschaftsrat (nach Abzug der an andere Lokalverbände vorgeschossenen Summen)	62 909 253	£
2.	1	„Corporation of London“ . . .	6 276 950	„
3.	28	„Metropolitain boroughs“ . . .	12 548 115	„
4.	1	„Metropol. Asylum district“ . .	3 113 612	„
5.	31	„Boards of Guardians“	3 854 596	„
6.	6	„Poor law school and sick asylum districts“	197 769	“
7.	1	„Metropolitain police“ im ganzen 586 775 £ bezüglich London C.C.	421 359	„
8.	1	„Central (Unemployed) body“ .	31 845	„
9.	5	Einige „Square Trustees“ . . .	500	„
10.	112	„City of London poor law union“	300	„
	198	Zusammen	89 354 299	£
		„Metropolitain Water Board“ bezüglich des Gebiets des „L.C.C.“	38 726 514	„
		Zusammen	128 080 813	£

1. Der Londoner Grafschaftsrat.

Die Gesamtschuld des Londoner Grafschaftsrates war im Jahre 1907/08 folgendermaßen verteilt:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld
rentable	11 627 536	14,32
unrentable	51 281 717	63,20
Anleihen an andere Lokalverbände . .	18 246 089	22.48
Zusammen	81 155 342	100

Die Anleihen, welche der „L.C.C.“ zur Weiterverleihung an Lokalverbände (innerhalb seiner Grenzen) aufgenommen hat, sind von der Zusammenstellung der Gesamtschuld Londons in Abzug gebracht worden, weil sie sonst doppelt gerechnet wären.

Die Verteilung der Schuld für rentable Zwecke unter die einzelnen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

Die rentablen Unternehmungen des Londoner Grafschaftsrates im Jahre 1907/08 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Brutto-Einnahmen	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Straßenbahnen.	7 330 698	1 714 021	1 154 260	559 761	—	450 024	109 737	—
Dampfboote . .	265 484	35 635	51 998	—	16 363	21 014	—	37 377
Arbeiterwohnungen . . .	4 031 354	164 165	78 389	85 776	—	nicht zu berechnen		
Zusammen	11 627 536	1 913 821	1 284 647	645 537	16 363	471 038	109 737	37 377
	—	—	—	629 174	—	—	72 360	—

Der Reinertrag aus allen diesen Unternehmungen zusammen betrug 5·41 % der aufgenommenen Anleihesumme. Ein zusammenfassendes Endergebnis nach Bestreitung des Schuldendienstes ist nicht zu berechnen, weil die Ermittlung des auf die Arbeiterwohnungen entfallenden Schuldendienstes unmöglich ist. Ohne diesen Posten entsprach der verbleibende Überschuß einer Verzinsung von 0·94 % der Anleihesumme. Der hier fehlende Posten des Schuldendienstes würde wahrscheinlich ein Defizit als Resultat der Zusammenstellung ergeben.

Die wichtigsten Posten der übrigen Schuld des „L.C.C.“ waren folgende:

Unterricht	11 552 583	£
Straßenbau	15 310 273	„
Kanalisation	5 708 913	„
Thames Tunnels	2 534 196	„
Irrenanstalten	2 195 136	„
Brücken	1 590 701	„
Parks und ähnliches . .	1 096 894	„
Sonstige Anleihen . . .	11 293 021	„
Zusammen	51 281 717	£

Die Anleihen des „L.C.C.“ stammten aus folgenden Quellen:

„Public Works Loan Commissioners“ .	1 997 747	£
Versicherungsanstalten	60 383	„
„Stock“-Emission	71 156 597	„
Privatkapitalisten	403	„
Wechsel („Bills“)	1 864 196	„
Eigene Tilgungsfonds	5 552 820	„
„Overdrafts“	523 342	„
Zusammen	81 155 342	£

2. Die „Metropolitan boroughs“.

Die Gesamtschuld der „Metropolitan boroughs“ war im Jahre 1907/8 folgendermaßen verteilt.

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld
rentable	7 455 131	59,4
unrentable	5 092 984	40,6
Zusammen	12 548 115	100

Beinahe die ganze Schuld und zwar 11 535 277 £ wurde bei dem Londoner Grafschaftsrat aufgenommen.

Die Verteilung der Schuld für rentable Zwecke unter die einzelnen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis ist aus der nächstfolgenden Tabelle zu ersehen.

(Siehe Tabelle S. 85.)

Die wichtigsten Posten der übrigen Schuld der „Metropolitan boroughs waren folgende:

Straßenbau	2 127 521	£
Öffentliche Bauten . . .	633 150	„
Parks und ähnliches . . .	419 393	„
Sonstige Schulden . . .	1 912 920	„
Zusammen	5 092 984	£

Die rentablen Unternehmungen der „Metropolitan boroughs“ im Jahre 1907/08 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Brutto-Einnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Elektrizitätswerke . . .	5 408 994	588 740	264 301	324 439	—	330 974	—	6 535
Bäder	1 101 461	105 032	175 162	—	70 130	95 090	—	165 220
Friedhöfe . .	234 136	62 463	51 978	10 485	—	20 353	—	9 868
Arbeiterwohnungen . .	710 540	49 984	22 135	27 849	—	39 045	—	11 196
Zusammen	7 455 131	806 219	513 576	362 773	70 130	485 462	—	192 819
Ergebnis. . .	—	—	—	292 643	—	—	—	192 819

Der Reinertrag aus allen diesen Unternehmungen betrug ca. 3·91 % der aufgenommenen Anleihesumme. Durch den Schuldendienst wurde er aber vollständig verschlungen, und es blieb sogar ein Defizit von 192 819 £ übrig. Bezüglich der Elektrizitätswerke hat vielleicht die Zersplitterung der Betriebe in 16 besondere Anlagen und der relativ geringe Umfang der einzelnen zu ihrer geringeren Rentabilität beigetragen.

3. City of London.

Die Gesamtschuld der „City“ (welche im Jahre 1907/08 bloß 20 310 Einwohner zählte) war folgendermaßen verteilt:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld
rentable	3 137 800	49,98
unrentable	3 139 150	50,02
Zusammen	6 276 950	100

Die Verteilung der Schuld für rentable Zwecke unter die zwei Unternehmungen, und ihr finanzielles Ergebnis ist aus der nächstfolgenden Tabelle zu ersehen.

(Siehe Tabelle S. 86.)

Die wichtigsten Posten der Schuld für die übrigen Zwecke waren folgende:

Straßenbau	1 724 250	£
Brücken	711 000	„
Holborn Valley	385 800	„
Öffentliche Anlagen . . .	189 000	„
Sonstige Schulden . . .	129 100	„
Zusammen	3 139 150	£

Die rentablen Unternehmungen der „City“ im Jahre 1907/08 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Brutto-Einnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Markthallen u. ähnliches	3 080 300	271 426	127 811	143 615	—	103 085	40 530	—
Arbeiterwohnungen . .	57 500	5 933	3 488	2 445	—	13 449	—	11 004
Zusammen	3 137 800	277 359	131 299	146 060	—	116 534	40 530	11 004
Ergebnis. . .	—	—	—	146 060	—	—	29 526	—

Der Reinertrag betrug 4·62 % der für diese beiden Unternehmungen aufgenommenen Anleihesumme, und der Überschuß nach Bestreitung des Schuldendienstes 0·92 %. Die „City“ verfügt über einen sehr bedeutenden Realbesitz, dessen Bruttoertrag auf 413 901 £ jährlich geschätzt wird.

Zusammenstellung

der Gesamtschulden aller Lokalverbände innerhalb der Grenzen des Londoner Grafschaftsrates nach rentablen und unrentablen Zwecken.

Rentable Zwecke:

„L.C.C.“	11 627 536	£
„Metropol. Boroughs“	7 455 131	„
„City of London“.	3 137 800	„
Zusammen	22 220 467	£
„Metropol. Water Board“ . . .	38 726 514	„
Zusammen	60 946 981	£

Die übrigen Zwecke:

„L.C.C.“	51 281 717	£
„Metropol. boroughs“	5 092 984	„
„City of London“	3 139 150	„
„Metropol. Asylum district“	3 113 612	„
31 „Boards of Guardians“.	3 854 596	„
6 „Poor law school and asyl. districts“	197 769	„
„Metropol. police“	421 359	„
„Central (unemployed) body“ . . .	31 845	„
5 „Square Trustees“.	500	„
„City poor law union“	300	„
Zusammen	67 133 832	£

Die Prozentziffer der Schuld für rentable Zwecke der Gesamtschuld Londons gegenüber betrug mit Einschluß des „M.W.B.“ 47·57 %; mit Ausschluß desselben 24·86 %.

Auf den Kopf der Bevölkerung (4 758 218 Einwohner) entfielen von der Gesamtschuld Londons mit Einschluß des „M.W.B.“ 26 £ 18 s 1 d (ca. 539 Mk.), mit Ausschluß des „M.W.B.“ dagegen, 18 £ 1 s. 1 d. (ca. 376 Mk.).

Das Verhältnis des Schuldendienstes sämtlicher Lokalverbände Londons (mit Ausschluß des „M.W.B.“) zu ihren Gesamtausgaben war folgendes:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgaben
Schuldendienst	4 781 309	19,47
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten).	1 929 522	7,79
Sonstige Ausgaben	17 909 738	72,74
Zusammen	24 620 569	100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahmen
Steuern	15 035 463	58,34
Regierungszuschüsse	2 961 377	11,5
Rentable Unternehmungen	2 997 399	11,64
Sonstige Einnahmen	4 774 217	18,52
Zusammen	25 768 456	100

Im Laufe des Jahres wurden neue Anleihen in folgenden Beträgen aufgenommen:

„L.C.C.“	4 559 868	£
„Metropol. boroughs“	531 886	„
„Poor law school a. asylum districts“ .	13 884	„
„Boards of Guardians“	71 984	„
Zusammen	5 177 622	£

Die Besteuerung betrug im Durchschnitte ca. 3 £ 3 s. 1 d auf den Kopf der Bevölkerung; und der Besteuerungssatz, 6 s 9·5 d von einem Pfund der rateable value.

Die Beiträge, welche vom „M.W.B.“ erhoben werden sind hier nicht mitgerechnet. Die „rateable value“ Londons betrug 44 726 214 £.

Die Zweckverbände für rentable Zwecke im Jahre 1907/08 (in £).

Anzahl	Name	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit	Am Jahresschluß im Tilgungsfonds	Im Laufe des Jahres getilgt	Im Laufe des Jahres aufgenommen
197	Burial boards	199 333	78 025	55 118	22 907	—	20 385	2 522	—	1 986	12 822	1 100
151	Joint Com. under Burial Acts	103 727	62 779	44 328	18 451	—	18 213	238	—	4 258	13 300	4 907
55	Hafen-, Docks- usw. Verbände	38 438 228	3 538 535	2 010 744	1 527 791	—	1 529 284	—	1 493	113 877	76 382	1 152 414
3	Verbände für Gasversorgung	567 735	119 489	94 824	24 665	—	20 845	3 820	—	15 646	14 860	3 000
1	Straßenbahn- und Elektrizitätsverband	433 938	82 507	52 940	29 567	—	27 046	2 521	—	—	11 624	45 303
3	Markthallenverbände	45 901	18 795	18 448 [1]	—	—	—	347	—	—	—	—
27	Wasserversorgungsverbände	54 704 810	3 333 333	1 632 635	1 700 698	—	1 715 735	—	15 037	154 120	66 531	1 310 640
437	Zusammen	94 493 672	7 233 463	3 909 037	3 324 079	—	3 331 508	9 448	16 530	289 887	195 519	2 517 364
1	Fishery board	70	—	—	—	—	—	—	7 082	—	—	—
		94 493 742										

[1] Einschließlich Schuldendienst.

Die Zweckverbände für unrentable Zwecke im Jahre 1907/08.

(in £.)

Anzahl	Name	Gesamtschuld	Gesamteinnahme	Betriebskosten	Schuldendienst	Überschuß	Defizit	Am Jahresschluß im Tilgungsfonds	Im Laufe des Jahres getilgt	Im Laufe des Jahres aufgenommen
29	Joint boards, Port Sanitary authorities	5 763	15 364	14 492	1 340	—	468	1 620	954	—
292	Commissioners of Sewers and drainage boards	1 868 986	420 927	320 579	106 332	—	5 964	46 213	42 596	16 890
88	Distress Committees	8 749	89 254	87 503	—	1 751	—	—	—	—
141	Joint hospital boards	793 457	247 578	181 243	59 768	6 567	—	1 889	32 435	33 651
36	Sewerage and Drainage	2 220 367	244 517	88 865	144 052	11 600	—	6 739	65 316	158 853
56	Verbände für verschiedene Zwecke	777 460	184 175	89 788	93 627	760	—	—	65 335	22 894
624	Boards of Guardians (außerhalb Londons)	7 832 376	11 250 694	10 731 416	712 316	—	193 038	—	444 645	387 175
7	Managers of the „Poor law School districts“ u. einiger J.C. of Boards of Guardians (außerhalb Londons)	10 551	36 228	31 277	1 260	3 691	—	—	—	—
1273	Zusammen	13 517 709	12 488 837	11 545 163	1 118 695	24 369	199 470	56 461	651 281	619 463
		—	—	—	—	—	175 101	—	—	—

F. Die Zweckverbände.

Die vorangehenden Tabellen geben eine möglichst vollständige Übersicht der verschiedenartigen Tätigkeit und des Umfanges der Zweckverbände. (Siehe Tabellen S. 88 und 89.) Die Schuld der Zweckverbände war, je nach den Aufgaben, für welche sie geschaffen wurden, auf rentable und unrentable Zwecke folgendermaßen verteilt:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld
rentable	94 493 742	87,49
unrentable	13 517 709	12,51
Zusammen	108 011 451	100

Der Reinertrag der Zweckverbände für rentable Zwecke betrug ca. 3,52 % ihrer Gesamtschuld. Durch den Schuldendienst wurde dieser Reinertrag zu einem Defizit von 7082 £. In den meisten Fällen aber war es auch nicht die Absicht der Verwaltung einen Gewinn zu erlangen, sondern nur für genügende Kostendeckung zu sorgen.

Die folgende Zusammenstellung gibt über das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben 1. der rentablen und 2. der unrentablen Zweckverbände Aufschluß.

Ausgaben der Zweckverbände für rentable Zwecke in £		Prozent der Gesamtausgabe	Ausgaben der Zweckverbände für unrentable Zwecke in £		Prozent der Gesamtausgabe
Schuldendienst	3 331 508	46	Schuldendienst	1 118 695	8,8
Sonstige Ausgaben . . .	3 909 037	54	Sonstige Ausgaben . . .	11 545 163	91,2
Zusammen	7 240 545	100	Zusammen	12 663 858	100

Im Laufe des Jahres (1907/8) wurden von allen Zweckverbänden zusammen 846 800 £ Schulden getilgt und 3 136 827 £ neuer Anleihen aufgenommen.

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Jahresschluß 346 348 £ angesammelt.

Bezüglich der Zweckverbände für rentable Zwecke wäre nur noch zu bemerken, daß sich darunter zwei von ganz besonderem Umfange befinden.

Unter den Verbänden für Wasserversorgung nämlich ist hier das „Metropolitan Water Board“ zu nennen, dessen Schuld 48 123 038 £, d. i. ca. 89 % der Gesamtschuld aller dieser Verbände beträgt. — Seine Entstehung und seine finanzielle Lage werden den Gegenstand einer besonderen Besprechung bilden.

Unter den Verbänden für Hafenzwecke, Flußregulierung usw. ist das „Mersey Docks and Harbour Board“ (Hafen von Liverpool) hervorzuheben, dessen Schuld 25 180 478 £, d. i. ca. 66 % der Gesamtschuld aller ähnlichen Verbände, betrug.

Seine Gesamteinnahmen betrugen .	1 983 383 £	
Betriebskosten	919 486 „	
Reinertrag	1 063 897 £	
Schuldendienst	1 002 305 „	
Überschuß	61 592 £	

Kirchspiele („parishes“).

Außerhalb Londons gab es 1907/08 in England und Wales 14 702 „parishes“. Als wirkliche Verwaltungseinheiten gelten aber nur die „rural parishes“, deren Zahl 12 954 betrug. Von diesen hatten nur 7047 eigene Finanzwirtschaft. Ihre Gesamtschuld betrug 193 591 £. 85 % dieser Summe, und zwar 164 882 £, waren für Friedhöfe aufgenommen, ein „parish“ hat 1492 £ für eine Straßenbahn geliehen. Sonst dienten die Gelder für Gebäude, Spielplätze und Gärten, Feuerwehr, Beleuchtung, Lesehallen u. a. Ihr Schuldendienst betrug 16 126 £, ca. 7,2 % ihrer Gesamtausgaben.

In Ergänzung dieser Zusammenstellung wäre noch zu erwähnen, daß die „Overseers“ (die unterste Behörde der Armenversorgung) ältere Schulden im Betrage von 35 350 £ für Gebäude und Kirchenzwecke in fünf einzelnen Fällen hatten.

Rechnet man die Schulden der „parishes“, „overseers“ und der Zweckverbände zusammen, so ergibt sich eine Gesamtsumme von 108 240 392 £, die um 436 989 £ höher ist als jene in der Tabelle S. 70. Dieser letzte Betrag ist hier also doppelt verrechnet worden. Der Grund dafür ist das häufige Aufnehmen von Anleihen der kleineren Lokalverbände bei den großen, meist bei den Städten, in denen sie ganz oder zum Teil liegen. Auf die Analyse dieser, nicht einmal 1 pro Mille der Gesamtschuld ausmachenden Summe wird hier nicht mehr eingegangen, weil sie für das Gesamtbild belanglos ist.

Zusammenstellung der Prozentziffer 1. der Verteilung der Schuld nach rentablen und unrentablen Zwecken, 2. der Rentabilität der rentablen Unternehmungen und 3. des Verhältnisses des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Verbände.

Zwecke	Städte	„urban districts“	„rural districts“	Grafschaften	London	Zweckverbände	Sämtliche Lokalverbände
rentable	60,36	42,6	31,29	9,8	24,86	87,49	56.42
unrentable . .	39,64	57,4	68,71	90,2	75,14	12.51	43,58
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100
Reinertrag . .	5,88	5,46	?	2,98	4,8	3,52	4,69
Überschuß. . .	0,49	—	—	—	—	—	—
Ausgaben . . .	69,4	73,2	88,8	91,93	80,53	77,62	76,8
Schuldendienst	30,6	26,8	11,2	8,07	19,47	22,38	23,2
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100

III. Einige Einzelverbände.

Manchester.

Manchester ist nach London die meist verschuldete Stadt in England. Es war früher eine „Manorial market town“, und hatte seit über 500 Jahren einen Tribut an den „overlord“ zu zahlen. Erst im Jahre 1838 erhielt Manchester die „Charter of incorporation“, und ist jetzt eine „City and County borough“. Es zählte im Jahre 1905 631 185 Einwohner und bedeckte eine Fläche von 7957 ha. (19 893 acres). Stadterweiterungen wurden im Jahre 1885, 1890, 1903, 1904 und 1909 vorgenommen. (Im Jahre 1910 wird die Bevölkerung Manchesters bereits auf 710 687 Einwohner und die Fläche auf 21 646 acres geschätzt.) Manchester ist bekanntlich die bedeutendste Fabrikstadt Englands; Baumwollwaren, Maschinen, Chemikalien sind die wichtigsten Erzeugnisse (Armstrong, Whiteworth u. a. m.).

Über die Gesamtschuld Manchesters und ihre Verteilung auf rentable und unrentable Zwecke gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	16 197 353	71,5	25 £ 13 s. 1 d.
unrentable	6 453 141	28,5	10 „ 4 „ — „
Zusammen	22 650 494	100	35 £ 17 s. 1 d.

Aus der nächsten Tabelle ist die Verteilung der Schuld auf die rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis zu ersehen, hier folgen einige ergänzende Bemerkungen.

(Siehe Tabelle S. 93.)

1. Die Wasserwerke Manchesters versorgen nicht nur die Stadt selbst, sondern auch die benachbarten Ortschaften, Salford inbegriffen, mit einer Bevölkerung von zusammen 1¼ Million. Sie gehörten ursprünglich einer Privatgesellschaft und wurden im Jahre 1851 von der Stadt Manchester angekauft und seither bedeutend erweitert. Die ursprüngliche Schuld betrug 7 097 954 £, wurde aber bereits durch Tilgungen auf den angegebenen Betrag vermindert. Der Überschuß des Jahres 1905/6 wurde zur Begleichung der auf Rechnung der Wasserwerke aufgenommenen Kontokorrentschuld („overdraft“) verwendet, welche darüber hinaus noch 70 442 £ betrug. —

2. Die Gaswerke Manchesters versorgen außer der Stadt selbst noch die benachbarten Orte, im ganzen ein Gebiet

Die rentablen Unternehmungen der Stadt Manchester im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Wasserwerke	5 626 145	373 055	110 409	262 646	—	252 255	10 391	—
Gaswerke . .	1 223 765	702 218	507 714	194 504	—	94 663	99 841	—
Elektrizitätswerke . . .	1 964 322	329 199	136 239	192 960	—	132 027	60 933	—
Straßenbahnen	1 465 779	666 059	458 160	207 899	—	87 727	120 172	—
Markthallen .	421 669	74 092	45 990	28 102	—	21 271	6 831	—
Bäder	91 725	6 986	21 586	—	14 600	7 303	—	21 903
Arbeiterwohnungen . .	353 187	15 341	11 619	3 722	—	17 235	—	13 513
„Manch. Ship Canal“ . .	5 050 761	160 000	—	160 000	—	187 407	—	27 407
Zusammen	16 197 353	2 326 950	1 291 717	1 049 833	14 600	799 888	298 168	62 823
	—	—	—	1 035 233	—	—	235 345	—

von ca. 4000 ha. Sie wurden im Jahre 1817 von den „Police Commissioners“ gegründet, welche zu dieser Zeit mit der Verwaltung der Stadt betraut waren. Im Jahre 1843 wurden sie von der „Corporation“ übernommen. Das gesamte, in Gaswerken angelegte Anleihekapital betrug 2 611 072 £, wurde aber durch Tilgung auf den gegenwärtigen Betrag reduziert. Von dem Überschusse des Jahres 1905/6 wurden 50 385 £ zur Entlastung der Besteuerung verwendet, die übrigen Gelder dem Reserve- und ähnlichen Fonds überwiesen. Das Unternehmen hat sich stets gut rentiert, die Überschüsse gehen aber in den letzten Jahren wahrscheinlich wegen der wachsenden Verwendung von Elektrizität bedeutend zurück. Seit 1843 dienten ca. 2 750 000 £ dieser Überschüsse zur Entlastung der Besteuerung.

3. Die Elektrizitätswerke Manchesters sind dem Umfange des versorgten Gebietes nach, das größte Unternehmen. Dieses Gebiet umfaßt 11 655 ha. Das Unternehmen wurde im Jahre 1890 vom Handelsministerium genehmigt. Von dem Überschusse des Jahres 1905/6 wurden 56 219 £ dem Reservefonds überwiesen und 4714 £ für Ergänzungen des Betriebsmaterials verwendet. Im Gegensatze zu dem Ertrage aus den Gaswerken ist derjenige der Elektrizitätswerke im Wachsen begriffen. Seit 1902/03 hat er sich beinahe verdreifacht.

4. Die Straßenbahnen Manchesters erstrecken sich ebenfalls auf benachbarte Ortschaften hinaus. Vor dem Jahre 1897 wurden sie von einer Privatgesellschaft betrieben. Das Geleise gehörte zum Teil der Privatgesellschaft, zum Teil der

Stadt Manchester, wie auch anderen Gemeinden. Seit 1897 begannen die Verhandlungen zwischen der Stadt Manchester und den übrigen Lokalverbänden, welche allmählich zu einer Übernahme aller Linien und des ganzen Betriebs durch die Stadt führten. Die gesetzliche Ermächtigung dazu wurde durch „Manchester Corporation Act 1897“ „M. C. Tramways Acts 1899, 1900, 1902 und 1903“ verliehen. Diese Gesetze enthalten Bestimmungen über die Maximalhöhe der Tarife und über besondere Ermäßigungen für Arbeiter. Wie in den meisten ähnlichen Fällen, wurde zugleich mit der Übernahme des Betriebes der Straßenbahnen durch die Stadt der elektrische Betrieb aller Linien durchgeführt. Von dem Überschusse des Jahres 1905/6 wurden 46 000 £ zur Entlastung der Besteuerung, 70 082 £ für den Reservefonds und 4 090 £ für das Unternehmen selbst verwendet.

5. Die Marktrechte mit dem diesbezüglichen Realbesitz wurden von der Stadt Manchester im Jahre 1846 dem „Sir Oswald Mosley, Bart.“, dem Herrn des „Manor of Manchester“ für die Summe von 200 000 £ abgekauft. Seitdem wurden die Markthallen bedeutend erweitert und Kühlhallen und Schlachthäuser errichtet. Der ganze Überschuß des Jahres 1905/6 wurde zur Entlastung der Besteuerung verwendet.

6. Im städtischen Betriebe stehen 12 Badeanstalten, und für den Bau zweier neuer Anstalten sind bereits Grundstücke angekauft. Die im Besitze von Privatgesellschaften stehenden Anstalten wurden im Jahre 1877 und 1890 von der Stadt Manchester erworben. Ihr Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

7. Arbeiterhäuser werden von der Stadt Manchester seit 1889 gebaut. Sie wurden meistens an Stelle unbrauchbarer Häuser errichtet, von welchen ca. 733 niedergerissen wurden. Gegenwärtig sind vorhanden 899 Mietwohnungen und ein „Lodging house“ mit 2809 Räumen, die von ca. 3739 Personen bewohnt sind. Das Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

8. Was nun die Frage des „Manchester Ship Canal“ anbelangt, so nahm die Stadt Manchester eine Anleihe von 5 000 000 £ auf, um diese Summe im Jahre 1891 der M.S.C. Company“ vorzuschießen (ca. 1/3 der Gesamtkosten des Baues). Der Kanal verbindet Manchester mit dem Flusse Mersey und somit mit dem Meere und macht es zum Seehafen. Er wurde im Jahre 1894 eröffnet. Die Stadt hat das Recht erhalten, elf Mitglieder für den Ausschuß der betreffenden Gesellschaft zu ernennen, gegen zehn, die von der Gesellschaft ernannt werden. Das Kapital der Gesellschaft wurde durch Begebung von Aktien mit sehr niedrigem Nominalbetrage aufgebracht.

Die Gesellschaft geriet in Schwierigkeiten und hatte am 31. Dezember 1904 bereits 1 805 990 £ Zinsenrückstände. Die Sanierung wurde durch den „M.S.C. Finance Act 1904“ durchgeführt, welcher 854 492 £ dieser Rückstände annullierte und den Rest durch Emission eines 3½ %igen „Stock“ begleichen ließ. Dieses Gesetz verfügte ferner, daß die Gesellschaft künftig eine ewige Rente von 160 000 £ jährlich an die Stadt Manchester abzuführen habe. Die Rente entspricht einer 3½ %igen Verzinsung der vorgeschossenen Summe. Sollte der jährliche Ertrag der Gesellschaft zu dieser Zahlung nicht genügen, so ist der fehlende Betrag durch Ausgabe von neuen 3½ %igen Prioritätsobligationen (Stock) zu begleichen. Die Stadt ihrerseits wird ihre hierfür aufgenommene Schuld bis 1941 tilgen und hat dann ein reines Einkommen von 160 000 £ jährlich aus dieser Anlage. Zur Deckung des städtischen über diese Summe hinausgehenden Schuldendienstes wird eine besondere Steuer erhoben; man hofft aber, daß sich diese beiden Posten in den nächsten Jahren bereits ausgleichen werden.

Der Reinertrag aus allen rentablen Unternehmungen der Stadt Manchester zusammen betrug ca. 6,39 % der dafür aufgenommenen Gesamtschuld und der nach Bestreitung des Schuldendienstes verbleibende Überschuß 1,45 %.

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke waren folgende:

Elementarunterricht . . .	714 487	£
Höherer Unterricht . . .	342 849	„
Städtische Bauten . . .	574 909	„
Kanalisation	1 136 977	„
Straßenbau	1 870 608	„
Sonstige Schulden . . .	1 813 311	„
Zusammen	6 453 141	£

Das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Stadt Manchester war folgendes:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe	
Schuldendienst für rentable	799 888	19,43	29,29
Schuldendienst für unrentable . .	396 635	9,86	
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten und ähnliches)	1 291 717		31,37
Sonstige Ausgaben	1 627 677		39,34
Zusammen	4 115 917		100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahme
Steuern	1 248 708	30,22
Regierungszuschüsse	330 714	8,23
Rentable Unternehmungen .	2 326 950	56,33
Sonstige Einnahmen	223 287	5,22
Zusammen	4 129 659	100

Alle Steuern zusammen ergeben gegenwärtig (1909) einen Besteuerungssatz von 8 s. $6^1/_2$ d. von einem Pfund der „rateable value“. Ohne Zuweisungen aus dem Ertrage der rentablen Unternehmungen würde dieser Satz 8 s. $15^1/_4$ d. betragen haben. Die „rateable value“ betrug 4 139 619 £ (1905/06).

Was die Anleiheform anbelangt, so waren die Schulden Manchesters im Jahre 1909 folgendermaßen verteilt:

Pfandverschreibungen („Mortgage“) .	14 011 140 £
Stock (Consolidated).	4 342 580 „
Kapitalisierte ewige Renten	31 531 „
Lebensrenten	118 898 „
M.C. 1891 (Ship Canal) Stock . . .	5 018 697 „
Gesamtschuld (1909)	23 522 848 £

Zur Tilgung dieser ganzen Schuld ist die Stadt Manchester gesetzlich verpflichtet, mit Ausnahme von 117 369 £ für die Markthallen und 10 123 £ für die Bäder, deren Tilgung dem freien Ermessen der Stadtverwaltung überlassen ist. —

Beinahe alle Rückzahlungsfristen laufen über das Jahr 1926 hinaus. Einige Pfandverschreibungen laufen sogar bis 1964.

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 1905/06 399 605 £ angesammelt. —

An der Londoner Börse sind 3 Typen des „M.C. Stock“ notiert: 1. 3 % M.C. (Ship Canal Stock). Kursstand 88—90 %. 2. M.C. Consol. 4 % „Stock“ im gegenwärtigen Betrage von 3 432 910 £ nur mit Zustimmung der Gläubiger tilgbar. Kursstand 117—119 %. 3. 3 % M.C. Stock im Betrage von 935 606 £. Kursstand 85—87 %. (April 1910.)

Birmingham.

Birmingham, das Zentrum der feineren Metallindustrie in England, zählte im Jahre 1905/06 542 959 Einwohner.

Eine bedeutende Stadterweiterung wurde im Jahre 1871 vorgenommen. Seine „incorporation“ datiert vom Jahre 1838;

es ist auch eine „City and County borough“. Die Gesamtschuld Birminghams war im Jahre 1905/06 auf rentable und unrentable Zwecke folgendermaßen verteilt:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	11 803 796	70,59	21 £ 15 s.
unrentable	4 918 196	29,41	9 „ 1 „
Zusammen	16 721 992	100	30 £ 16 s.

Aus der nächsten Tabelle ist die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis zu ersehen. —

Die rentablen Unternehmungen der Stadt Birmingham im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Brutto-Einnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Wasserwerke . . .	8 095 677	283 607	92 627	190 980	—	271 149	—	80 169
Gaswerke.	2 182 831	899 313	713 897	185 416	—	125 870	59 546	—
Elektrizitätswerke.	810 897	76 813	32 587	44 226	—	36 549	7 677	—
Straßenbahnen (im städt. Betriebe) .	300 642	22 595	12 234	10 361	—	6 008	4 353	—
Straßenbahnen (verpachtete Linien).	58 589	23 814	444	23 370	—	24 420	—	1 050
Markthallen . . .	258 280	38 957	15 998	22 959	—	19 750	3 209	—
Bäder	67 439	7 081	10 464	—	3383	5 150	—	8 533
Arbeiterwohnungen	29 441	2 196	636	1 560	—	1 334	226	—
Zusammen	11 803 796	1 354 376	878 887	478 872	3383	490 230	75 011	89 752
	—	—	—	475 489	—	—	—	14 741

1. Die Wasserwerke wurden im Jahre 1826 von einer Privatgesellschaft gegründet und im Jahre 1876, dank der Initiative des damaligen „Mayors“ Mr. Joseph Chamberlain, von der Stadt gegen Verpflichtung zur jährlichen Zahlung von 54 491 £ ewiger Rente erworben; 4 289 £ von dieser Rente sind jedoch bereits von der Stadt abgelöst worden. — Im Jahre 1892 wurden die Wasserwerke bedeutend erweitert. Der Kapitalaufwand für diese Erweiterung betrug 5 851 000 £. Das durch Birminghams Wasserwerke versorgte Gebiet ist mehr wie viermal so groß, wie dasjenige der Stadt selbst und hat 772 877 Einwohner. Das Defizit des Jahres 1905/06 wurde zum Teil durch Anleihen, wie auch in einigen vorhergehenden Jahren, gedeckt. —

2. Die Gaswerke gehörten ursprünglich zwei Privatgesellschaften, wovon eine im Jahre 1819, die andere im Jahre 1825 gegründet wurde. Ebenso wie die Wasserwerke, wurden sie auf Initiative des „Mayor's“ J. Chamberlain im Jahre 1875 von der Stadt erworben. Sie versorgen außer Birmingham noch einige benachbarte Ortschaften. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 54526 £ zur Entlastung der Besteuerung verwendet, das übrige wurde den Kassabeständen überwiesen. —

3. Die Elektrizitätswerke gehörten ebenfalls ursprünglich einer Privatgesellschaft, welche im Jahre 1882 gegründet wurde. Sie wurden im Jahre 1900 von der Stadt zum Preise von 420000 £ erworben und seither bedeutend auch über die Stadtgrenzen hinaus erweitert. Der ganze Überschuß des Jahres 1905/06 wurde wie alljährlich dem Reservefonds des Unternehmens überwiesen. —

4. Die Straßenbahnen wurden seit dem Jahre 1873 von der Stadt gebaut. Im Laufe der Zeit wurden sie an verschiedene Privatgesellschaften verpachtet und erst im Jahre 1904 übernahm die Stadt selbst den Betrieb der meisten Linien, indem sie dieselben zugleich für den elektrischen Betrieb umbaute. Ein Teil der Straßenbahnen steht aber noch gegenwärtig im Betriebe einer Privatgesellschaft, welche der Stadt dafür einen jährlichen Pachtzins von 23814 £ entrichtet. Der Überschuß aus dem eigenen städtischen Betriebe der Straßenbahnen wurde im Jahre 1905/06 wie alljährlich dem Reservefonds überwiesen. Das Defizit der Rechnungen der verpachteten Linien wurde aus den Kassaüberschüssen der früheren Jahre gedeckt. —

5. Die Marktrechte wurden seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts durch die „Commissioners of the Birmingham Street Act“ ausgeübt, welche bereits im Jahre 1817 Marktplätze und Markthallen errichteten. Im Jahre 1824 haben die genannten „Commissioners“ die Marktrechte vom „Lord of the Manor“ für 12500 £ erworben und bald darauf noch zwei große Markthallen errichtet. Im Jahre 1851 wurden die Marktrechte mit allem Realbesitz von der Stadt übernommen und seither wurden mehrere Markthallen mit großem Kapitalaufwande gebaut und die älteren bedeutend erweitert. Gegenwärtig stehen im städtischen Betriebe acht Markthallen und sechs Marktplätze. Der Überschuß des Jahres 1905/06 wurde wie alljährlich zur Entlastung der Besteuerung verwendet.

6. Die Bäder waren seit 1848 von der Stadt gebaut. Im Jahre 1905/06 bestanden sie aus sechs Badeanstalten; eine siebente Anstalt war im Bau begriffen und ein Grundstück für die achte Anstalt wurde eben erworben. Das ganze Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt. —

7. Die Arbeiterwohnungen waren seit dem Jahre 1883 von der Stadt gebaut. Sie bestanden im Jahre 1905/06 aus 164 Arbeiterhäusern, welche zu 3 s. bis 9 s. 6 d. die Woche vermietet waren. Der Überschuß des Jahres 1905/06 wurde zur Entlastung der Besteuerung verwendet.

Der Reinertrag aus allen rentablen Unternehmungen Birminghams betrug 4,02 % der für jene aufgenommenen Schuld. Durch den hohen Schuldendienst wurde der Reinertrag zu einem Defizit von 14741 £. —

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke waren folgende:

Unterricht	879052 £
Irrenanstalten	595377 „
Öffentliche Bauten	249680 „
Straßenbau	482782 „
Kanalisation	369138 „
Anleihen an andere Lokalverbände	492899 „
Sonstige Schulden.	1849268 „
Zusammen	4918196 £

Birmingham war die erste Stadt, welche im großen Stile Umbauungen auf Grund des „Artisans and Dwelling Improvement Act 1875“ unternommen hatte. Im Jahre 1876 wurde mitten in der Stadt eine schlecht und zu dicht bebaute Fläche von ca. 18,70 ha mit 1368 Häusern angekauft und vollständig umgebaut. Die Stadt ist Eigentümerin des Bodens, und verpachtet ihn als Bauparzellen auf die Dauer von 75 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Häuser in den Besitz der Stadt über. Zur Ausführung dieses großen Unternehmens wurden über anderthalb Millionen Pfund Anleihen aufgenommen, gegenwärtig wird dieser Kommunalbesitz auf wenigstens drei Millionen Pfund geschätzt. —

Das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Stadt Birmingham war folgendes:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe	
Schuldendienst für rentable	490 230	18,31	30,08
Schuldendienst für unrentable . . .	315 785	11,77	
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten).	878 887		32,81
Sonstige Ausgaben	991 342		37,11
Zusammen	2 676 244		100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahme
Steuern	757 441	28,23
Regierungszuschüsse. . . .	276 844	10,31
Rentable Unternehmungen .	1 354 376	50,53
Sonstige Einnahmen	293 261	10,93
Zusammen	2 681 922	100

Der Besteuerungssatz betrug (1909) 6 s. $9^3/_4$ d. von einem Pfund der „rateable value“. Die letztere betrug 2 888 048 £ (1905/06).

Was die Anleiheform anbelangt, so waren die Schulden Birminghams im Jahre 1909 folgendermaßen verteilt:

Annuitäten . . .	2 412 240 £
„Stock“	8 633 514 „
„Mortgage“ . . .	6 685 441 „
Zusammen	17 731 195 £

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 1905/06 127 137 £ angesammelt. —

An der Londoner Börse sind vier Typen des „Birminghamer Corporation Stock“ notiert:

1. $3^1/_2$ % B.C.S. im gegenwärtigen Betrage von 3 650 000 £ im Jahre 1946 tilgbar. Kursstand 100—102 %. —
2. 3 % B.C.S. im Betrage von 2 000 000 £ im Jahre 1947 tilgbar. Kursstand 88—90 %. —
3. 3 % B.C.S. im Betrage von einer Million Pfund, im Jahre 1932 tilgbar. Kursstand 88—90 %. —
4. $2^1/_2$ % B.C.S. im Betrage von 1 550 600 £ im Jahre 1926 tilgbar. Kursstand 71—73 %. — (April 1910.)

Liverpool.

Liverpool, ebenfalls eine „City and County borough“, zählte im Jahre 1905/06 730 143 Einwohner. Seine Gesamtschuld war zu gleicher Zeit auf rentable und unrentable Zwecke folgendermaßen verteilt:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	9 924 996	62,71	13 £ 11 s. 2 d.
unrentable	5 898 623	37,29	8 „ 2 „ — „
Zusammen	15 823 619	100	21 £ 13 s. 2 d.

Die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis ist aus der nächsten Tabelle zu ersehen.

Die rentablen Unternehmungen der Stadt Liverpool im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Wasserwerke	5 957 779	337 137	109 994	227 143	—	245 518	—	18 375
Elektrizitätswerke . . .	1 689 552	269 931	112 872	157 059	—	103 575	53 484	—
Straßenbahnen	1 736 464	572 867	392 933	179 934	—	95 514	84 420	—
Markthallen .	53 035	37 526	17 586	19 940	—	3 325	16 615	—
Bäder	75 922	10 482	15 596	—	5114	5 494	—	10 608
Arbeiterwohnungen . .	412 244	17 269	8 097	9 172	—	21 447	—	12 275
Zusammen	9 924 996	1 245 212	657 078	593 248	5114	474 873	154 519	41 258
	—	—	—	588 134	—	—	113 261	—

Zur Ergänzung dieser Angaben wäre noch zu bemerken:

1. Die Wasserwerke gehörten ursprünglich zwei Privatgesellschaften. Sie wurden im Jahre 1847 von der Stadt erworben, welche im Jahre 1856 auch die Wasserwerke der einverleibten Stadt „Chorley“ übernahm. Das durch Liverpools Wasserwerke versorgte Gebiet umfaßt ca. 298 qkm und erstreckt sich weit über die Stadtgrenzen hinaus. Das Defizit des Jahres 1905/06 wurde aus den Kassaüberschüssen der früheren Jahre gedeckt. —

2. Die Elektrizitätswerke gehörten ursprünglich ebenfalls einer Privatgesellschaft. Sie wurden im Jahre 1896 von der Stadt Liverpool erworben und bei der Stadterweiterung im Jahre 1902 und 1905 bedeutend vergrößert. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 20 827 £ zur Entlastung der Besteuerung verwendet und 32 657 £ dem Reservefonds überwiesen. —

3. Die Straßenbahnen, früher im Besitze der „Liverpool United Tramways and Omnibus Company“, wurden im Jahre 1897 von der Stadt erworben und seither stetig erweitert. Die Stadt Liverpool hat außerdem die Straßenbahnen der benachbarten Stadt Bootle in Pacht genommen. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 27 586 £ zur Entlastung der Besteuerung verwendet, und 56 834 £ dem Reservefonds überwiesen. —

4. Alle fünf gegenwärtig bestehenden Markthallen wurden von der Stadt und zwar in den Jahren 1822, 1826, 1835, 1839 und 1886 errichtet. Der offene Viehmarkt wurde von einer Privatgesellschaft im Jahre 1832 angelegt und im Jahre 1900

von der Stadt erworben. Der ganze Überschuß des Jahres 1905/06 wurde zur Entlastung der Besteuerung verwendet. —

5. Liverpool war die erste Stadt in England, welche sich mit öffentlichen Badeanstalten befaßte. Im Jahre 1794 wurde bereits eine Privatanstalt von der Stadt erworben. Gegenwärtig stehen im städtischen Betriebe neun Badeanstalten, zwei Waschhäuser neben vier Freibädern. Das ganze Defizit des Jahres 1905/06 wurde aus dem Steuerertrage gedeckt. —

6. Mit dem Bau von Arbeiterwohnungen befaßte sich die Stadt Liverpool seit dem Jahre 1869. Sie bestehen gegenwärtig aus 2046 Arbeiterwohnungen, mit 4961 Räumen, welche Unterkunft für 9922 Personen gewähren. Das ganze Defizit des Jahres 1905/06 wurde wie alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt. —

Der Reinertrag aus allen rentablen Unternehmungen der Stadt Liverpol betrug 5,92 % der für jene aufgenommenen Schuld und der Überschuß nach Bestreitung des Schuldendienstes 1,14 %. Die Gaswerke gehören immer noch einer Privatgesellschaft. Bis zum Jahre 1858 befaßte sich die Stadt Liverpool mit der Hafenverwaltung, in diesem Jahre aber wurde das „Mersey Docks and Harbour Board" ins Leben gerufen und mit der Hafenverwaltnng betraut. —

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke waren folgende:

Unterricht . . .	883 139	£
Straßenbau . . .	3 037 157	„
Kanalisation . .	479 460	„
Sonstige Schulden	1 498 867	„
Zusammen	5 898 623	£

Das Verhältnis des jährlichen Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Stadt stellt sich wie folgt:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe
Schuldendienst für rentable	474 873	16,3 } 31,2
Schuldendienst für unrentable . . .	435 370	14,9 }
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten)	657 078	22,6
Sonstige Ausgaben	1 339 050	46,2
Zusammen	2 906 371	100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahme
Steuern	1 044 190	34,6
Regierungszuschüsse	389 277	12,9
Rentable Unternehmungen .	1 245 212	41,3
Sonstige Einnahmen . .	338 139	11,2
Zusammen	3 016 818	100

Die Stadt Liverpool verfügt über einen sehr bedeutenden Realbesitz, dessen Reinertrag auf ca. 70 000 £ jährlich geschätzt wird. —

Der Besteuerungssatz beträgt gegenwärtig (1909) 8 s. 5¾ d. von einem Pfund der „rateable value". Ohne Zuweisungen aus den Überschüssen der rentablen Unternehmungen würde er 8 s. 14¼ d. betragen haben. — Die „rateable value" betrug 4 593 209 £ (1905/06).

Was die Form der Anleihen anbelangt, so waren ca. 9½ Millionen Pfund durch „Stock" Emission, das übrige durch Pfandverschreibungen „Mortgages" aufgenommen.

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 1 647 998 £ angesammelt. —

An der Londoner Börse sind drei Typen von L.C. Stock notiert:

1. 3½ % L.C.S. im Betrage von 6 030 242 £ rückzahlbar nur mit Zustimmung der Gläubiger oder durch Aufkauf im offenen Markte. Kursstand 103—104 %. —

2. 2½ % L.C.S. im Betrage von 1 451 980 £, nach 1923 tilgbar. Kursstand 72—74 %. —

3. 3 % L.C.S. im Betrage von 1 888 106 £, nach 1942 tilgbar. Kursstand 88—90 %. — (April 1910.)

Leeds.

Leeds („City and County borough"), berühmt durch seine Tuchfabriken, zählte im Jahre 1905/06 456 787 Einwohner. Seine Gesamtschuld war auf rentable und unrentable Zwecke folgendermaßen verteilt:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	6 595 724	51,66	14 £ 8 s. 2 d.
unrentable	6 171 192	48,34	13 „ 9 „ 3 „
Zusammen	12 766 916	100	27 £ 17 s. 5 d.

Die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

Die rentablen Unternehmungen der Stadt Leeds im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Wasserwerke	2 558 419	165 119	47 098	118 021	—	98 524	19 497	—
Gaswerke . .	1 439 160	415 012	310 348	104 664	—	83 371	21 293	—
Elektrizitätswerke . . .	888 994	100 955	23 531	77 424	—	65 404	12 020	—
Straßenbahnen	1 226 085	322 918	160 486	162 432	—	81 973	80 459	—
Markthallen .	405 396	31 768	9 870	21 898	—	20 294	1 604	—
Bäder	74 973	4 977	6 726	—	1749	4 396	—	6145
Arbeiterwohnungen . .	2 697	92	51	41	—	128	—	87
Zusammen	6 595 724	1 040 841	558 110	484 480	1749	354 090	134 873	6232
	—	—	—	482 731	—	—	128 641	—

Zur Ergänzung dieser Angaben wäre noch folgendes zu bemerken:

1. Die Wasserwerke wurden im Jahre 1837 von einer Privatgesellschaft gegründet, im Jahre 1847 erweitert, und im Jahre 1852 von der Stadt zum Preise von 225 731 £ erworben.

Seit dieser Zeit wurden die Wasserwerke noch mehrmals bedeutend erweitert, und versorgen gegenwärtig ein Gebiet mehr wie zweimal so groß, wie dasjenige der Stadt selbst. Der ganze Überschuß des Jahres 1905/06 wurde zur Entlastung der Besteuerung, wie alljährlich, verwendet.

2. Die Gaswerke gehörten ursprünglich zwei Privatgesellschaften, von welchen eine im Jahre 1853, die andere im Jahre 1854 gegründet wurde. Im Jahre 1870 wurden die beiden Gaswerke von der Stadt zum Preise von 679 388 £ erworben und seither bedeutend erweitert. Außerhalb der Stadtgrenzen wird noch ein Gebiet von ca. 744 ha. durch die städtischen Gaswerke versorgt. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 17 681 £ zur Entlastung der Besteuerung und 3612 £ für den Ausbau der Werke verwendet.

3. Die Elektrizitätswerke gehörten ursprünglich der Privatgesellschaft „Yorkshire House to House Electricity Comp. Ltd.", welche die Ermächtigung zu ihrer Gründung durch eine „provisional order" des Handelsministeriums im Jahre 1891 erlangte. Diese Ministerialverfügung enthielt eine Klausel, wonach die Stadt zum Ankaufe der Werke unter der Bedingung ermächtigt wurde, daß sie einen solchen Betrag von „Corporation Stock" emittiere und der Gesellschaft überweise, dessen Ertrag einer Verzinsung von 5 % des von der Gesellschaft angelegten Kapitals entsprechen würde. Als die Stadt im Jahre 1898 den Ankauf der Werke beschloß, betrug dieses Anlagekapital der Gesellschaft nach Abzug von 9212 £ Entwertung, 217 420 £. Die Stadt emittierte in diesem Nominalbetrage einen 5 %igen untilgbaren Stock, und überwies ihn der Gesellschaft. Da aber der Kurswert dieses „Stocks" bei einer so hohen Verzinsung auf 170 % berechnet wurde, wird die der Gesellschaft gewährte Prämie auf 152 194 £ geschätzt. Die Befugnisse der Stadt bezüglich der Elektrizitätswerke richten sich gegenwärtig nach dem „L. Corp. (Consolidation) Act 1905", und das versorgte Gebiet erstreckt sich nicht über die Stadtgrenzen hinaus. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 3528 £ dem Reservefonds überwiesen, der Rest für Neuanlagen verwendet.

4. Die Straßenbahnen wurden von einer Privatgesellschaft im Jahre 1871 gegründet. Im Jahre 1888 hat die Stadt ebenfalls eine Strecke gebaut und sie an eine Privatgesellschaft zum Betriebe verpachtet, im Jahre 1894 kaufte endlich die Stadt die Straßenbahnen der Gesellschaft an, und übernahm alle Linien, auch die eigenen, in städtischen Betrieb. Der Kaufpreis betrug 112 236 £. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 51 500 £ zur Entlastung der Besteuerung verwendet, und 28 959 £ dem Reservefonds überwiesen.

5. Der erste Marktplatz „Kirkgate Market" wurde im Jahre 1826 von den „L. Improvement Commissioners" errichtet, und im Jahre 1842 von der Stadt übernommen. Die späteren Markthallen, Schlachthäuser und eine Getreidebörse wurden von der Stadt erbaut. Der gesamte Kapitalaufwand für diese Zwecke betrug 177 613 £. Der ganze Überschuß des Jahres 1905/06 wurde zur Entlastung der Besteuerung verwendet.

6. Die erste öffentliche Badeanstalt wurde im Jahre 1866 von einer Privatgesellschaft gegründet, und im Jahre 1898 für 18 000 £ von der Stadt angekauft. Außerdem wurden von der Stadt acht Badeanstalten erbaut. Das ganze Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

7. Zehn Arbeiterhäuser wurden im Zusammenhange mit großen städtischen Umbauungen im Jahre 1897 von der Stadt erbaut. Das Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

Der Reinertrag aus allen diesen Unternehmungen der Stadt Leeds betrug im Jahre 1905/06 7,3 % der für jene aufgenommenen Schuld, und der Überschuß nach Bestreitung des diesbezüglichen Schuldendienstes entsprach einer Verzinsung von 1,92 % dieser Summe.

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke waren folgende:

Unterricht	946 484	£
Städtische Bauten . . .	118 014	„
Straßenbau	2 242 671	„
Kanalisation	963 381	„
Brücken und Fähren . .	143 539	„
Sonstige Schulden . . .	1 757 103	„
Zusammen	6 171 192	£

Das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Stadt war folgendes:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe
Schuldendienst für { rentable	354 090	16,6 } 31,9
Schuldendienst für { unrentable . . .	326 390	15,3 }
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten)	558 110	26.4
Sonstige Ausgaben	891 846	41.7
Zusammen	2 130 436	100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahme
Steuern	672 111	31,6
Regierungszuschüsse. . . .	221 802	10,3
Rentable Unternehmungen .	1 040 841	48,8
Sonstige Einnahmen	195 660	9,3
Zusammen	2 130 414	100

Der Besteuerungssatz beträgt gegenwärtig (1909) 8 s. 10 d. von einem Pfund der „rateable value“. Ohne Zuweisungen aus den Überschüssen der rentablen Unternehmungen würde er 9 s. 8 1/4 d. betragen haben. Die „rateable value“ betrug 2 081 945 £ (1905/06).

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 1905/06 570 944 £ angesammelt.

An der Londoner Börse sind fünf Typen des „L. Corporation Stock“ notiert:

1. 2 1/2 % „L.C.S.“ im Betrage von 750 000 £ nach 1927 tilgbar: Kursstand 71—73 %.
2. 3 % „L.C.S.“ im Betrage von 2 000 000 £ nach 1927 tilgbar: Kursstand 86—88 %.
3. 4 % „L. C. Consol. S.“ im Betrage von 2 341 250 £ nach 1927 tilgbar: Kursstand 105—107 %.

4. 3 1/2 % „L.C.S.“ im Betrage von 1 074 480 £ nach 1927 tilgbar: Kursstand 97—99 %.
5. 3 % „L. Debenture Stock“ im Betrage von 482 900 £ ebenfalls nach 1927 tilgbar: Kursstand 84—86 %.

Alle diese „Stocks“ zusammen repräsentieren gegenwärtig einen nominalen Anleihebetrag von 6 648 630 £. (April 1910.)

Sheffield.

Sheffield („City and County borough“), das Zentrum der englischen Eisenindustrie zählte im Jahre 1905/06 440 414 Einwohner. Seine Gesamtschuld war auf rentable und unrentable Zwecke folgendermaßen verteilt:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	5 807 887	62,52	13 £ 3 s. 2 d.
unrentable	3 480 475	37,48	7 „ 18 „ — „
Zusammen	9 288 362	100	21 £ 1 s. 2 d.

Die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

Die rentablen Unternehmungen der Stadt Sheffield im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Wasserwerke .	3 256 743	153 893	42 514	111 379	—	112 833	—	1 454
Elektrizitätswerke . . .	763 240	61 973	16 888	45 085	—	46 460	—	1 375
Straßenbahnen	1 022 837	261 576	158 874	102 702	—	66 107	3 6595	—
Markthallen .	532 350	30 907	8 817	22 090	—	22 369	—	279
Bäder	59 433	4 445	5 152	—	707	3 430	—	4 137
Arbeiterwohnungen. .	173 284	3 303	2 985	318	—	7 105	—	6 787
Zusammen	5 807 887	516 097	235 230	281 574	707	258 304	36 595	14 032
Ergebnis . . .	—	—	—	280 867	—	—	22 563	—

Zur Ergänzung dieser Angaben wäre noch zu bemerken:

1. Die Wasserwerke gehörten ursprünglich einer Privatgesellschaft, und wurden im Jahre 1887 auf Grund des „S. Corp. Water Act 1887“ von der Stadt erworben.

Der Kaufpreis wurde folgendermaßen bemessen: a) Die

Aktionäre im Besitze eines 5%igen Vorzugs-„Stocks“ der Gesellschaft erhielten eine Lebensrente von 5 £ für jedes Hundert eines solchen „Stock“. b) Die Aktionäre im Besitze eines 4%igen Vorzugs-„Stocks“ erhielten eine Lebensrente von 4 £ für jedes Hundert; c) die Aktionäre im Besitze der gewöhnlichen Aktien durften wählen zwischen einer Lebensrente, die mit 2 £ für jedes Hundert anfing und mit 4 £ nach 14 Jahren endete, und einer festen Lebensrente von 3 £; oder 82 £ bar am 2. Januar 1888, für jedes Hundert der in ihrem Besitze stehenden Aktien. Außerdem wurden 8000 £ Entschädigung an Angestellte der Gesellschaft für den Verlust der Stellungen gezahlt. Der ganze Kaufpreis betrug 2 092 014 £. Seither wurden die Werke mit einem Kapitalaufwande von 1 271 268 £ erweitert. Das durch die städtischen Wasserwerke versorgte Gebiet umfaßt ca. 332 Geviertkilometer, beinahe viermal so viel wie das Gebiet der Stadt selbst.

Das Defizit des Jahres 1905/06 wurde aus den Kassaüberschüssen der früheren Jahre gedeckt, welche darüber hinaus 132 666 £ betrugen.

2. Die Elektrizitätswerke, ursprünglich ebenfalls im Besitze einer Privatgesellschaft wurden im Jahre 1898 von der Stadt zum Preise von 299 324 £ angekauft. Seither wurden die Werke sehr bedeutend erweitert, das durch sie versorgte Gebiet erstreckt sich aber nicht über die Stadtgrenzen hinaus. Die Anleihen, die zum Zwecke des Ankaufs der Werke aufgenommen wurden, sind in 40 Jahren, die späteren Anleihen für die Erweiterung der Werke in 25 Jahren spätestens zu tilgen. Das Defizit des Jahres 1905/06 wurde aus den Kassaüberschüssen der früheren Jahre gedeckt.

3. Eine Privatgesellschaft erhielt im Jahre 1872 eine gesetzliche Ermächtigung zum Bau der Straßenbahnen in Sheffield. Das betreffende Gesetz enthielt aber eine Klausel, wonach es der Stadt Sheffield innerhalb zwei Monaten nach Annahme des Gesetzes in die Rechte der Gesellschaft einzutreten unter der Bedingung freigestellt wurde, daß der Betrieb der Straßenbahnen einer Privatgesellschaft verpachtet werden soll. Die Stadt machte von dieser Klausel Gebrauch, baute die Linien, verpachtete sie an eine Privatgesellschaft und erhielt zuletzt im Jahre 1896 die gesetzliche Ermächtigung, die Bahnen in eigenen Betrieb zu übernehmen. Im Jahre 1899 wurde der elektrische Betrieb eingeführt. Der ganze Überschuß des Jahres 1905/06 wurde dem Reservefonds überwiesen. Außerdem verfügt die Stadt über bedeutende Kassaüberschüsse dieses Betriebes, aus welchen im Jahre 1905/06 12 773 £ zur Entlastung der Besteuerung verwendet wurden.

4. Erst im Jahre 1899 erwarb die Stadt Sheffield alle Marktrechte mit dem zugehörigen Besitz von dem Herzog

von Norfolk, dem „Lord of the Manor“ von Sheffield für den Preis von 526 000 £. Dieser Besitz umfaßt sieben Markthallen, eine Getreidebörse und geräumige Schlachthäuser. Das Defizit des Jahres 1905/06 wurde wie alljährlich durch eine Kontokorrentanleihe gedeckt, deren Höhe bereits 27 856 £ erreichte.

5. Die Bäder wurden von der Stadt seit dem Jahre 1835 gebaut. Drei Anstalten wurden auf eigenen Grundstücken erbaut. Für die zwei übrigen wurden die Grundstücke auf 795 und 800 Jahre in Pacht genommen, wofür im ersten Falle 21 £ 12 s., im zweiten 26 £ 3 s. Pachtzins jährlich zu zahlen ist. Von dem Defizite des Jahres 1905/06 wurden 3320 £ aus dem Steuerertrage, das übrige durch eine Kontokorrentanleihe („overdraft“) gedeckt.

6. Arbeiterwohnungen wurden von der Stadt seit 1894 gebaut. Sie bestanden im Jahre 1905/06 aus 446 Arbeiterwohnungen verschiedener Typen, 44 kleine Häuser wurden bei der „Yorkshire and North Midlands Cottage Exhibition“ angekauft. Das ganze Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

Der Reinertrag aus allen rentablen Unternehmungen der Stadt Sheffield betrug 4,82% der für jene aufgenommenen Schuld, und der Überschuß nach Bestreitung des diesbezüglichen Schuldendienstes 0,38%.

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke waren folgende:

Unterricht	761 613 £
Städtische Bauten . . .	183 842 „
Straßenbau	1 626 068 „
Kanalisation	370 506 „
Sonstige Schulden . . .	538 446 „
Zusammen	3 480 475 £

Das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Stadt Sheffield war folgendes:

Zwecke		Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe	
Schuldendienst für	rentable	258 304	18,77	33,31
	unrentable . . .	199 675	14,54	
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten)		235 230	17,1	
Sonstige Ausgaben		681 117	49,59	
Zusammen		1 374 326	100	

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen Sheffields waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahme
Steuern	556 912	37,8
Regierungszuschüsse	205 939	13,9
Rentable Unternehmungen .	516 097	35,1
Sonstige Einnahmen	190 316	13,2
Zusammen	1 469 264	100

Der Besteuerungssatz beträgt gegenwärtig (1909) 9 s. 4½ d. von einem Pfund der „rateable value". Ohne Zuweisungen aus den Überschüssen der rentablen Unternehmungen würde er 9 s. 6½ d. betragen haben. Die „rateable value" betrug 1 726 281 £ (1905/06).

An der Londoner Börse sind vier Typen des „S. Corporation Stock" notiert:

1. 3½ % „S.C.S." (Consol.) im Betrage von 1 500 000 £ im Jahre 1968 tilgbar: Kursstand 99½—100½ %.

2. 3½ % „S.C.S." im Betrage von 357 383 £ zwischen 1925 und 1936 tilgbar: Kursstand 95—98 %.

3. 3½ % „S.C.S." im Betrage von 191 975 £ zwischen 1914 und 1916 tilgbar: Kursstand 95—98 %.

4. 3 % „S.C.S." im Betrage von 3 491 533 £ nach 1925 tilgbar: Kursstand 87—89 %. (April 1910.)

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Jahresschluß 678 830 £ angesammelt.

Bradford.

Bradford („City and County borough") ebenfalls eine bedeutende Fabrikstadt (Kammgarnspinnereien), zählte im Jahre 1905/06 286 799 Einwohner.

Seine Gesamtschuld war auf rentable und unrentable Zwecke folgendermaßen verteilt:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	5 567 885	65,01	19 £ 8 s. 1 d.
unrentable	2 996 064	34,99	10 „ 8 „ 3 „
Zusammen	8 563 949	100	29 £ 16 s. 4 d.

Die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis ist aus der nächsten Tabelle zu ersehen.

Die rentablen Unternehmungen der Stadt Bradford im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Wasserwerke .	3 032 123	175 751	35 990	139 761	—	148 877	—	9 116
Gaswerke . .	900 292	287 858	220 226	67 632	—	61 610	6 022	—
Elektrizitätswerke . . .	567 765	97 476	46 442	51 034	—	47 048	3 986	—
Straßenbahnen	782 441	228 897	158 618	70 279	—	58 642	11 637	—
Markthallen .	157 732	31 375	18 740	12 635	—	10 778	1 857	—
Bäder	64 970	4 079	8 293	—	4214	3 901	—	8 115
Arbeiterwohnungen. . .	19 023	993	350	643	—	911	—	268
„Conditioning house" . . .	43 539	10 126	7 562	2 564	—	2 545	19	—
Zusammen	5 567 885	836 555	496 221	344 548	4214	334 312	23 521	17 499
Ergebnis . . .	—	—	—	340 334	—	—	6 022	—

Zur Ergänzung der Angaben wäre noch folgendes zu bemerken:

1. Die Wasserwerke Bradfords wurden im Jahre 1744 durch Privatinitiative gegründet, als die Stadt 4000—6000 Einwohner zählte. Sie bestanden damals aus einer ca. 3 Kilometer langen, teils hölzernen, teils bleiernen Röhre, womit das Wasser aus einer im Städtchen Horton, ca. 214 m über dem Meeresspiegel gelegenen Quelle nach Bradford geleitet wurde. Das Rohr war an einigen Stellen angezapft, um die besseren Häuser von damals mit Wasser zu versorgen. Die Werke wurden dann im Laufe der Zeit erweitert, aber erst im Jahre 1854 wurden sie von der Stadt angekauft, als die Bevölkerung Bradfords bereits ca. 104 000 Einwohner zählte. Sieben größere Erweiterungen der Werke fanden seither statt und gegenwärtig erstreckt sich das durch Bradfords Wasserwerke versorgte Gebiet weit über die Stadtgrenzen hinaus, Die Einwohnerzahl dieses Gebietes ist bereits bis 450 000 gestiegen. Das Defizit des Jahres 1905/06 wurde durch Kontokorrentanleihe gedeckt, welche zum Jahresschluß die Höhe von 28 495 £ erreichte.

2. Die Gaswerke gehörten ursprünglich einer Privatgesellschaft und wurden im Jahre 1871 für 210 000 £ von der Stadt angekauft. Seither wurden die Werke bedeutend erweitert, und einige Gaswerke in den benachbarten Ortschaften erworben. Trotzdem aber ist nicht die ganze Stadt Bradford durch die städtischen Gaswerke versorgt. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 5000 £ zur Entlastung der Besteuerung verwendet, das übrige wurde auf weitere Rechnung übertragen.

3. Die Elektrizitätswerke wurden von der Stadt im Jahre 1889 auf Grund einer „Provisional order“ aus dem Jahre 1883 gegründet. Der Überschuß des Jahres 1905/06 wurde zur Entlastung der Besteuerung verwendet.

4. Die erste elektrische Straßenbahn wurde im Jahre 1898 von der Stadt erbaut. Zunächst wurde der Betrieb an zwei Privatgesellschaften verpachtet, im Jahre 1902 aber wurde er von der Stadt übernommen. Der ganze Überschuß des Jahres 1905/06 wurde dem Reservefonds überwiesen.

5. Auf Grund des „B. Corp. Act 1866“ nahm die Stadt die Marktrechte, mit dem zugehörigen Besitz von der „Lady of the Manor of Bradford“ in Pacht. Die Pachtzeit beträgt 999 Jahre, und der Pachtzins wurde auf 5000 £ jährlich festgesetzt. Die alten Markthallen wurden niedergerissen und drei neue an deren Stelle erbaut, neben einem geräumigen Schlachthaus und einer Kühlhalle. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 907 £ zur Entlastung der Besteuerung, das übrige für Umbauungen verwendet.

6. Die erste Badeanstalt wurde im Jahre 1865 von der Stadt erbaut. Gegenwärtig stehen im städtischen Betriebe acht öffentliche und sechs Schulbadeanstalten. Das ganze Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

7. Zusammen mit großen, von der Stadt unternommenen Umbauungen von unbewohnbaren Stadtvierteln wurden 66 Arbeiterhäuser im Jahre 1904 erbaut. Das ganze Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

8. Ein „Conditioning house“, das heißt eine Anstalt zur Prüfung von Maß, Gewicht und Beschaffenheit von Wollwaren, welche den Hauptgegenstand der Industrie und des Handels in Bradford bilden, wurde im Jahre 1891 von der Stadt errichtet. Der kleine Überschuß des Jahres 1905/06 wurde auf weitere Rechnung übertragen, die jedoch mit einer Kontokorrentschuld von 442 £ belastet ist.

Der Reinertrag aus allen rentablen Unternehmungen der Stadt Bradford betrug 6,1% der für jene aufgenommenen Anleihesumme, und der Überschuß nach Bestreitung des Schuldendienstes 0,107% dieser Summe.

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke waren folgende:

Unterricht	694 933 £
Städtische Bauten . . .	157 954 „
Straßenbau	1 133 104 „
Kanalisation	513 487 „
Sonstige Schulden . . .	496 586 „
Zusammen	2 996 064 £

Das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Stadt Bradford war folgendes:

Zwecke		Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe	
Schuldendienst für	rentable	334 312	22,4	35,2
	unrentable . . .	191 325	12,8	
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten)		496 221		33,2
Sonstige Ausgaben		471 024		31,6
Zusammen		1 492 882		100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahme
Steuern	454 029	30,95
Regierungszuschüsse	141 349	9,61
Rentable Unternehmungen .	836 555	56,97
Sonstige Einnahmen	35 162	2,47
Zusammen	1 467 095	100

Der Besteuerungssatz beträgt gegenwärtig (1909) 8 s. 8 d. von einem Pfund der „rateable value“. Ohne Zuweisungen aus den Überschüssen der rentablen Unternehmungen würde er 9 s. 1½ d. betragen haben. Die „rateable value“ betrug 1 554 869 £ (1905/06).

An der Londoner Börse sind zwei Typen des „B. Corporation Stock“ notiert:

1. 3½% „B.C.S.“ im Betrage von 1 952 596 £ im Jahre 1945 tilgbar: Kursstand 98—100%.

2. 3% „B.C.S.“ im Betrage von 500 000 £ im Jahre 1954 tilgbar: Kursstand 86—88%. (April 1910.)

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 465 548 £ angesammelt.

Bristol.

Bristol wurde zu einer „Corporation“ auf Grund einer Charte des Königs Heinrich II. († 1189) und erhielt den Titel einer „City and County“ unter der Regierung Eduards III. († 1377); es zählt daher zu den ältesten Städten in England. Seine Bedeutung als Handels- und Hafenstadt ist in der neuesten Zeit durch das Aufkommen anderer Handelszentren verhältnismäßig zurückgegangen. Im Jahre 1905/06 zählte Bristol 358 515 Einwohner. Seine Gesamtschuld war auf rentable und unrentable Zwecke folgendermaßen verteilt:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	5 661 020	74,36	15 £ 15 s. 3 d.
unrentable	1 952 718	25,64	5 „ 8 „ 2 „
Zusammen	7 613 738	100	21 £ 3 s. 5 d.

Die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen:

Die rentablen Unternehmungen der Stadt Bristol im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten und sonstige Ausgaben	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Elektrizitätswerke	624 761	70 664	30 785	39 879	—	32 353	7526	—
Bäder	33 614	3 628	5 845	—	2217	2 211	—	4 428
Arbeiterwohnungen . . .	15 758	639	269	370	—	778	—	408
„Lodging house“	10 257	467	727	—	260	586	—	846
Docks	4 976 630	234 347	150 145	84 202	—	137 325	—	53 123
Zusammen	5 661 020	309 745	187 771	124 451	2477	173 253	7526	58 805
Ergebnis . . .	—	—	—	121 974	—	—	—	51 279

Zur Ergänzung dieser Angaben wäre noch zu bemerken:

1. Das bei weitem bedeutendste Unternehmen der Stadt Bristol sind die Docks. Ihre Übernahme durch die Stadt vollzog sich in folgender Weise. Am Anfange des XIX. Jahrhunderts wurde eine Privatgesellschaft zum Zwecke des Hafenbaues gegründet, zu welchem ein Teil des Flußbettes des Avon in Bristol verwendet werden sollte. Das Gesetz, durch welches die Gesellschaft konstituiert wurde, enthielt eine Klausel, wonach die Verwaltung des Hafens und alle Rechte der Gesellschaft nach Amortisation des Anlagekapitals und Tilgung aller Schulden auf die Stadtverwaltung übergehen sollte. Gleich im Anfange aber stieß die Gesellschaft auf finanzielle Schwierigkeiten und wurde genötigt, sehr hohe Abgaben für die Benutzung ihrer Docks zu fordern, was die Konkurrenzfähigkeit des Bristoler Hafens den benachbarten Häfen gegenüber zu vernichten drohte. Unter diesen Umständen erachtete die Stadtverwaltung Bristols den Ankauf der Docks als einziges Rettungsmittel und brachte im Parlament einen Gesetzentwurf

ein, welcher sie zur Übernahme der Docks vor dem Antritte des ursprünglich festgesetzten Termins ermächtigte. Das Gesetz wurde genehmigt, und die Stadt erwarb im Jahre 1848 die „City Docks“ von der „B. Docks Company“ für 424 781 £. Im Jahre 1877 und 1879 wurden aber von Privatgesellschaften zwei neue Docks näher an der Mündung des Avon errichtet, welche zu gefährlichen Konkurrenten für die städtischen Docks wurden und die Stadt zu ihrem Ankaufe nötigten. Im Jahre 1884 wurden diese beiden Docks für die Summe von 833 542 £ von der Stadt erworben.

In den letzten Jahren wurden noch neue Anlagen, und zwar „Royal Edward Dock“ und ein Trockendock, mit großem Kapitalaufwande errichtet. Das gesamte in Docks angelegte Kapital wurde im Jahre 1906/07 auf 5 421 332 £ angegeben. Von dem aus der Tabelle ersichtlichen Fehlbetrag von 53 123 £ wurden 35 000 £ durch Steuern und 18 123 £ durch „overdraft“ gedeckt.

2. Zum Betriebe der Elektrizitätswerke wurde die Stadt durch eine „Provisional order“ im Jahre 1883 ermächtigt, der Betrieb aber hat erst im Jahre 1893 begonnen. Im Jahre 1902 und 1904 wurden die Werke auch über die Stadtgrenzen hinaus erweitert. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 2500 £ dem Reservefonds, das übrige den Kassaüberschüssen zugewiesen, welche sich zum Schluß des Jahres auf 5978 £ beliefen.

3. Die Bäder wurden seit 1850 von der Stadt gebaut. 4000 £ des Defizites des Jahres 1905/06 wurden aus dem Steuerertrage und 428 £ aus den Kassaüberschüssen gedeckt.

4. Die Arbeiterwohnungen wurden in den Jahren 1900 und 1902 von der Stadt errichtet. Sie bestehen aus 70 Wohnungen, welche gegen einen Wochenzins von 3 s. bis 4 ½ s. vermietet werden. Der Fehlbetrag wird aus dem Steuerertrage gedeckt.

5. Das „Lodging house“ wurde im Jahre 1905 eröffnet. Es ist auch für Arbeiter bestimmt und zwar bloß für Männer. Eine Schlafstelle kostet einen halben Schilling für eine Nacht; 2 s. 9 d. die Woche. Das Defizit wird ebenfalls alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

Die Marktplätze und -Hallen stehen seit jeher im Besitze der Stadt sind aber mit keinen Anleihen belastet.

Die Gas- und Wasserwerke ebenso wie die Straßenbahnen gehören Privatgesellschaften.

Der Reinertrag aus allen diesen Unternehmungen der Stadt Bristol betrug 2,13 % der für jene aufgenommenen Anleihesumme; durch den großen Schuldendienst aber wurde der Reinertrag zu einem Defizit von 51 279 £.

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke waren folgende:

Unterricht	458 762 £
Irrenanstalten	126 158 „
Straßenbau	569 581 „
Kanalisation	142 288 „
Städtische Bauten . . .	37 136 „
Sonstige Schulden . . .	618 791 „
Zusammen	1 952 718 £

Das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Stadt Bristol war folgendes:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe
Schuldendienst für { rentable	173 253	15,08 } 26.06
Schuldendienst für { unrentable . . .	126 893	10,98 }
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten).	187 771	16,3
Sonstige Ausgaben	659 512	57.64
Zusammen	1 147 429	100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen Bristols waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahme
Steuern	495 499	42,6
Regierungszuschüsse. . . .	195 577	16,8
Rentable Unternehmungen .	309 745	26,6
Sonstige Einnahmen	162 187	14,0
Zusammen	1 163 008	100,0

Die Stadt verfügt über bedeutenden Bodenbesitz auch außerhalb der Stadtgrenzen in den Grafschaften Somerset und Gloucester, dessen Ertrag auf 25 000 £ geschätzt wird.

Der Besteuerungssatz beträgt gegenwärtig (1909) 9 s. 1 d. von einem Pfund der „rateable value". Die letztere betrug 1 797 428 £ (1905/06).

An der Londoner Börse sind vier Typen des „B. Corporation Stock" notiert:

1. 3 % „B.C.S." im Betrage von 1 667 966 £ zwischen 1920 und 1960 tilgbar: Kursstand 87—89 %.

2. 3½ % „B.C.S." im Betrage von 2 686 280 £ zwischen 1925 und 1965 tilgbar: Kursstand 100—101 %.

3. 3½ % „B.C.S." im Betrage von 2 137 010 £ rückzahlbar nur mit Zustimmung der Gläubiger: Kursstand 98—100 %.

4. 2½ % „B.C.S." im Betrage von 424 167 £ nach 1957 tilgbar: Kursstand 69—71 %. (April 1910.)

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 415 493 £ angesammelt.

Nottingham.

Nottingham ist eine sehr alte Stadt mit einer seit dem Anfange des XIX. Jahrhunderts bedeutenden Wirkwarenindustrie. Es ist ebenfalls eine „City and County borough" und zählte im Jahre 1905/06 251 671 Einwohner. Seine Gesamtschuld und ihre Verteilung auf rentable und unrentable Zwecke waren folgende:

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable.	3 143 516	52,1	12 £ 10 s.
unrentable	2 897 011	47,9	11 „ 10 „
Zusammen	6 040 527	100	24 £ — s.

Die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

Die rentablen Unternehmungen der Stadt Nottingham im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten und sonstige Ausgaben	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Wasserwerke .	1 147 249	101 571	37 970	63 601	—	54 257	9 344	—
Gaswerke . .	1 067 426	315 839	214 618	101 221	—	56 087	45 134	—
Elektrizitätswerke . . .	362 983	79 921	38 243	41 678	—	28 164	13 514	—
Straßenbahnen	482 428	129 748	77 531	52 217	—	32 040	20 177	—
Markthallen u. -plätze . . .	37 166	12 308	6 015	6 293	—	1 406	4 887	—
Bäder	26 264	2 227	3 465	—	1238	1 773	—	3011
Zusammen	3 143 516	641 614	377 842	265 010	1238	173 727	93 056	3011
	—	—	—	263 772	—	—	90 045	—

Zur Ergänzung der Angaben wäre noch zu bemerken:

1. Die Wasserwerke gehörten ursprünglich zwei Privatgesellschaften, welche gegen 1827 gegründet waren. Diese beiden Gesellschaften vereinigten sich im Jahre 1845 auf Grund

des „Nottingham Waterworks Act 1845“. Im Jahre 1880 wurden die Wasserwerke von der Stadt angekauft und seither auch über die Stadtgrenzen hinaus erweitert. Das durch Nottinghamer Wasserwerke versorgte Gebiet hatte eine Bevölkerung von ca. 334 000 Einwohnern und umfaßte eine Fläche von ca. 196 qkm. Der ganze Überschuß (9344 £) wurde zur Entlastung der Besteuerung gebraucht. —

2. Die Gaswerke wurden im Jahre 1820 von einer Privatgesellschaft gegründet und erst im Jahre 1874 von der Stadt gegen Zusicherung von Annuitäten angekauft. Es wurden für jede voll eingezahlte Aktie der Gesellschaft für die ersten sieben Jahre 3 £ 2 s. und 6 d. jährliche und nach Verlauf dieser Frist 3 £ 5 s. ewige Rente zugesichert. Die Zahl solcher Renten betrug 7242, der jährlich zu zahlende Betrag also 21 926 £ 10 s.

Der Preis des Gases wurde nach Übernahme der Werke durch die Stadt um ein Drittel reduziert (und zwar von 3 s. 4 d. pro 1000 Kubikfuß auf 2 s. 6 d. und 1 s. 6 d. für Gasmotore). Das durch die städtischen Gaswerke versorgte Gebiet ist ca. achtmal so groß wie die Stadt selbst. Von dem Überschusse (45 134 £) wurden 27 000 £ zur Entlastung der Besteuerung und 18 134 £ für den Reservefonds verwendet.

3. Die Elektrizitätswerke wurden von der Stadt im Jahre 1893/94 auf Grund einer „Provisional order“ vom Jahre 1890 gegründet und versorgen nur das Stadtgebiet. Von dem Überschusse (13 514 £) wurden 10 000 £ zur Entlastung der Besteuerung und 3 514 £ für den Reservefonds verwendet.

4. Die Straßenbahnen gehörten ursprünglich einer Privatgesellschaft und wurden im Jahre 1897 von der Stadt angekauft und zugleich für den elektrischen Betrieb eingerichtet. Sie erstrecken sich nicht über die Stadtgrenzen. Von dem Überschusse (20 177 £) wurden 15 000 £ zur Entlastung der Besteuerung, 4277 £ für den Reservefonds und 900 £ für andere Ausgaben verwendet. —

5. Die Marktrechte wurden seit jeher von der Stadt ausgeübt. Ursprünglich wurden alle Märkte auf dem großen Marktplatze mitten in der Stadt abgehalten. Seit 1870 wurden sie allmählich auf andere Plätze verlegt. Der ganze Überschuß (4887 £) wurde zur Entlastung der Besteuerung verwendet.

Die Bäder wurden seit 1857 von der Stadt gebaut und bestehen gegenwärtig aus drei geräumigen Anstalten. Das Defizit wurde aus dem Steuerertrage gedeckt. —

Das finanzielle Ergebnis aller rentablen Anlagen Nottinghams war ein sehr günstiges, da es 263 772 £ oder 8,4 % Reinertrag einbrachte und nach Bestreitung des Schuldendienstes von 173 727 £, noch einen Überschuß von 90 045 £ oder ca. 2,8 % des Anlagekapitals zurückließ.

Von den 2 897 011 £ Schulden für unrentable Zwecke entfallen auf

Unterricht	437 025 £
Irrenanstalten	131 010 „
Straßenbau	758 886 „
Kanalisation	702 905 „
Städtische Bauten . . .	98 384 „
Sonstige Zwecke . . .	768 801 „
Zusammen	2 897 011 £

Das Verhältnis des Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben stellt sich wie folgt:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe
Schuldendienst für rentable	173 727	14,9 } 28,2
Schuldendienst für unrentable . . .	160 494	13,3 } 28,2
Rentable Unternehmungen	377 842	32.4
Sonstige Ausgaben	455 904	39.4
Zusammen	1 167 967	100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahme
Steuern	304 374	25.5
Regierungszuschüsse	121 577	10,2
Rentable Unternehmungen .	641 614	53.9
Sonstige Einnahmen	121 219	10.4
Zusammen	1 188 784	100

Alle Steuern zusammen ergaben (1909) einen Besteuerungssatz von 8 s. 2 d. von einem Pfund der „rateable value“, ohne Zuschüsse aus dem Ertrage der rentablen Anlagen würde er 9 s. 7 d. betragen haben. Die „rateable value“ betrug 1 193 494 £ (1905/06).

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Jahresschluß 553 459 £ angesammelt.

An der Londoner Börse sind zwei Typen des Nottinghamer „Stock“ notiert: Der 3 %ige „irredeemable Stock“ im Betrage von 2 829 132 £ und der 3 %ige redeemable Stock“ im Jahre 1940 tilgbar, im Betrage von 949 942 £. Der Kurs der beiden „Stocks“ ist 88—89 %. (April 1910.)

Leicester.

Leicester ist ebenfalls eine der ältesten Städte in England, es hat sich im Laufe des letzten Jahrhunderts zu einer blühenden Industriestadt entwickelt, deren Hauptzweige die Schuh- und Wirkwarenfabriken bilden. Es ist auch eine „County borough“ und zählte im Jahre 1905/06 228132 Einwohner. Die folgende Tabelle gibt über seine Gesamtschuld und ihre Verteilung auf rentable und unrentable Zwecke Aufschluß. —

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	2 960 408	57,1	12 £ 19 s.
unrentable	2 219 504	42,9	9 „ 15 „
Zusammen	5 179 912	100	22 £ 14 s.

Aus der nächsten Tabelle ist die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis zu ersehen.

Die rentablen Unternehmungen der Stadt Leicester im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten und sonstige Ausgaben	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Wasserwerke .	857 960	75 211	23 821	51 390	—	36 575	14 815	—
Gaswerke . .	1 095 801	283 658	188 461	95 197	—	51 731	43 466	—
Elektrizitätswerke . . .	218 934	33 243	12 249	20 994	—	14 112	6 882	—
Straßenbahnen	651 645	116 528	69 336	47 192	—	34 082	13 110	—
Markthallen .	84 327	17 425	10 282	7 143	—	4 196	2 947	—
Bäder	43 644	2 974	5 142	—	2168	2 277	—	4445
Arbeiterwohnungen. . .	8 097	443	256	187	—	335	—	148
Zusammen	2 960 408	529 482	309 547	222 103	2168	143 308	81 220	4593
	—	—	—	219 935	—	—	76 627	—

Zur Ergänzung der Angaben wäre noch zu bemerken:

1. Die Wasserwerke wurden im Jahre 1847 von einer Privatgesellschaft gegründet und im Jahre 1866 erweitert. Der Ankauf der Werke durch die Stadt erfolgte im Jahre 1878. Die Werke, die seither noch bedeutend erweitert wurden, versorgen ein Gebiet von 60617 „acres“, während die Stadt allein 8586 „acres“ bedeckt, und die ganze durch sie versorgte Bevölkerung beträgt 268479 Einwohner. Die Überschüsse werden alljährlich einem besonderen Reservefonds „Water fund“, laut Bestimmung des „Derwent Valley Water Act 1899“ überwiesen. —

2. Die Gaswerke wurden im Jahre 1878 von der Stadt angekauft. Der Kaufpreis betrug 476651 £. Im Jahre 1897 erhielt die Stadt durch ein Privatgesetz eine weitere Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 250000 £ und im Jahre 1902 wurde auf dieselbe Weise noch eine Anleihe von 500000 £ bewilligt. Das durch die städtischen Gaswerke versorgte Gebiet ist ca. fünfmal so groß, wie das der Stadt selbst. Von dem Überschusse (43466 £) wurden 38466 £ zur Entlastung der Besteuerung und 5000 £ für den Reservefonds verwendet. —

3. Die Elektrizitätswerke wurden im Jahre 1890 durch eine „Provisional Order“ genehmigt. Im Jahre 1894 bewilligte das L.G.B. nach einer an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchung eine Anleihe von 42574 £. Weitere Anleihen wurden im Jahre 1897 (33719 £), 1900 (97689 £) und im Jahre 1904 (100000 £) bewilligt. Durch die städtischen Elektrizitätswerke wird nur die Stadt versorgt. —

4. Die Straßenbahnen gehörten ursprünglich einer Privatgesellschaft, welche sie im Jahre 1873, auf Grund einer „Provisional Order“ anlegte. Sie wurden im Jahre 1901 von der Stadt angekauft und im Jahre 1902 bedeutend erweitert und für den elektrischen Betrieb eingerichtet. Die Straßenbahnen erstrecken sich nicht über die Stadtgrenzen hinaus. Der ganze Überschuß wurde dem Reservefonds überwiesen. —

5. Die Markthallen wurden seit 1866 von der Stadt gebaut. Es bestehen gegenwärtig in Leicester zwei Markthallen und drei Marktplätze. Schlachthäuser und Kühlhallen stehen auch im städtischen Betriebe. Der ganze Überschuß wird alljährlich zur Entlastung der Besteuerung verwendet.

6. Die Bäder wurden seit 1879 von der Stadt gebaut und bestehen aus 4 großen Anstalten. Das ganze Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt. —

7. Die Arbeiterwohnungen bestehen aus 42 Mietwohnungen. Das Defizit wird ebenfalls aus dem Steuerertrage gedeckt.

Das finanzielle Ergebnis der rentablen Unternehmungen der Stadt Leicester war ein günstiges, nachdem es 219935 £ oder ca. 7,4 % des Anlagekapitals Reinertrag und nach Bestreitung des Schuldendienstes von 143308 £ noch einen Überschuß von 76627 £ oder 2,6 % des Anlagekapitals einbrachte. —

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke sind folgende:

Unterricht	353 322	£
Irrenanstalten	117 918	„
Städtische Bauten . . .	43 637	„
Straßenbau	457 810	„
Kanalisation	683 770	„
Sonstige Anleihen . . .	563 047	„
Zusammen	2 219 504	£

Das Verhältnis des jährlichen Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Stadt stellt sich wie folgt:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe
Schuldendienst für { rentable	143 308	15,3 } 28,4
Schuldendienst für { unrentable . . .	122 334	13,1 }
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten usw.)	309 547	33,1
Sonstige Ausgaben	360 447	38,5
Zusammen	935 636	100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen waren folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahme
Steuern	253 970	26,5
Regierungszuschüsse	111 538	11,7
Rentable Unternehmungen .	529 482	55,2
Sonstige Einnahmen	63 072	6,6
Zusammen	958 062	100

Alle Steuern zusammen ergeben gegenwärtig (1909) einen Besteuerungssatz von 8 s. 1 d. von einem Pfund der „rateable value". Ohne Zuschüsse aus dem Ertrage der rentablen Unternehmungen würde er ca. 8 s. 11¾ d. betragen haben. Die „rateable value" betrug 1 093 600 £ (1905/06).

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 1905/06 417 579 £ angesammelt.

An der Londoner Börse ist der 3½ %ige „L. Corp. Stock" notiert, welcher im Jahre 1934 zu tilgen ist. Er wurde im Betrage von 1 320 383 £ emittiert und sein gegenwärtiger Betrag beläuft sich auf 1 256 908 £. Sein Kurs schwankt zwischen 98 und 100 %. (April 1910.)

Cardiff.

Cardiff ist die größte Stadt in Wales und ist der Hauptverladungsplatz für Kohle und Eisen von Südwales. Es ist

eine „City and County borough". Es zählte im Jahre 1905/06 180 054 Einwohner. Die folgende Tabelle gibt über seine Gesamtschuld und ihre Verteilung auf rentable und unrentable Zwecke Aufschluß.

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	2 290 887	49,1	12 £ 14 s.
unrentable	2 375 280	50,9	13 „ 4 „
Zusammen	4 666 167	100	25 £ 18 s.

Aus der nächsten Tabelle ist die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis zu ersehen.

Die rentablen Unternehmungen der Stadt Cardiff im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten u. a. m.	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Wasserwerke.	1 253 350	65 730	23 159	42 571	—	52 598	—	10 027
Elektrizitätswerke . . .	223 378	35 962	21 221	14 741	—	13 132	1609	—
Straßenbahnen	716 799	113 904	66 913	46 991	—	41 788	5203	—
Markthallen u. -plätze . . .	80 221	7 785	4 304	3 481	—	4 177	—	696
Bäder	17 139	1 573	1 755	—	182	1 035	—	1 217
Zusammen	2 290 887	224 954	117 352	107 784	182	112 730	6812	11 940
	—	—	—	107 602	—	—	—	5 128

1. Die Wasserwerke wurden von einer Privatgesellschaft im Jahre 1851 gegründet. Damals zählte Cardiff ca. 18 000 Einwohner. Im Jahre 1881 hatte die Stadt bereits 82 000 Einwohner, und da die Gesellschaft die Wasserwerke nicht entsprechend erweiterte, sah sich die Stadt genötigt, diese anzukaufen. Der Kaufpreis betrug 320 000 £. In den nächsten Jahren wurden die Werke bedeutend erweitert und sie versorgen gegenwärtig ein ca. viermal so großes Gebiet wie das der Stadt, mit 35 000 Einwohnern außerhalb der Stadtgrenzen. Das ganze Defizit wird seit einigen Jahren aus dem Steuerertrage gedeckt. —

2. Die Elektrizitätswerke wurden im Jahre 1894/95 von der Stadt gegründet und seither mehrmals erweitert. Der im

Jahre 1905/06 erzielte Überschuß wurde den Kassabeständen überwiesen.

3. Die Straßenbahnen wurden im Jahre 1898 von der Stadt erworben. Der Kaufpreis betrug 98 179 £. Die angekauften Linien wurden von der Stadt für den elektrischen Betrieb umgebaut und viele neue Linien wurden in den darauffolgenden Jahren gelegt. Der Überschuß wurde im Jahre 1905/06 folgendermaßen verwendet: 1309 £ wurden dem Reservefonds überwiesen, 483 £ wurden für die Anlage selbst verwendet und das übrige wurde den Kassabeständen zugeführt.

4. Die Marktrechte wurden seit jeher von der Stadt ausgeübt. Seit dem Jahre 1835 wurden vier Markthallen gebaut. Das Defizit wurde aus dem Steuerertrage gedeckt. —

5. Die Bäder wurden im Jahre 1873 von der Stadt angekauft. Der Kaufpreis betrug 2792 £. Die alten Bäder wurden im Jahre 1898 niedergerissen und an ihre Stelle wurde eine neue Anstalt mit einem Aufwande von 15 831 £ errichtet. Das Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt. —

Der Reinertrag aus allen rentablen Unternehmungen betrug 107 602 £. Er entspricht einer Verzinsung von ca. 4,7 % des Anlagekapitals. Infolge des hohen Schuldendienstes aber wurde dieser Reinertrag zu einem Defizit von 5128 £.

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke sind folgende:

Unterricht	375 455 £
Irrenanstalt	255 840 „
Städtische Bauten . . .	301 450 „
Straßenbau	604 485 „
Kanalisation	182 957 „
Bibliotheken und Museen	34 349 „
Sonstige Schulden . . .	620 644 „
Zusammen	2 375 280 £

Das Verhältnis des jährlichen Schuldendienstes zu den gesamten Ausgaben der Stadt stellt sich wie folgt:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe
Schuldendienst für rentable	112 730	16,6 } 35
Schuldendienst für unrentable . . .	125 220	18,4 }
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten und ähnliches)	117 352	17,2
Sonstige Ausgaben	324 425	47,8
Zusammen	679 727	100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen sind folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahme
Steuern	304 856	44,2
Regierungszuschüsse	90 654	13,1
Rentable Unternehmungen .	224 954	32,4
Sonstige Einnahmen	70 265	10,3
Zusammen	690 729	100

Alle Steuern zusammen ergeben gegenwärtig (1909) einen Besteuerungssatz von 7 s. 4 d. von einem Pfund der „rateable value“. Die letztere betrug 1 138 147 £ (1905/06).

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 474 545 £ angesammelt. —

An der Londoner Börse sind drei Typen von „Cardiff Corp. Stock“ notiert, und zwar:

1. 3½ % „Stock“ im Jahre 1935 tilgbar, im gegenwärtigen Betrage von 1 195 200 £. Kursstand 99—101 %.

2. 3 % „Stock“ zwischen 1914 und 1954 tilgbar, im gegenwärtigen Nominalbetrage von 1 868 642 £. Kursstand 85—87 %.

3. 3½ % „Stock“ zwischen 1925 und 1965 tilgbar, im gegenwärtigen Nominalbetrage von 608 000 £. Kursstand 98—100 %. — (April 1910.)

Kingston-upon-Hull.

Kingston-upon-Hull oder Hull, auch eine „City and County borough“, verdankt seine Bedeutung dem großen Hafen, welcher einen großen Teil des englischen Handels mit dem Norden Europas vermittelt. Seine Bevölkerung belief sich im Jahre 1905/06 auf 258 127 Einwohner. Über seine Gesamtschuld und ihre Verteilung auf rentable und unrentable Zwecke gibt folgende Tabelle Aufschluß. —

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	1 136 550	37,2	4 £ 10 s.
unrentable	1 917 605	62,8	7 „ 10 „
Zusammen	3 054 155	100	12 £ — s.

Aus der nächsten Tabelle ist die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis zu ersehen.

Die rentablen Unternehmungen der Stadt Hull im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten u. a.	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Wasserwerke .	302 327	61 187	26 539	34 648	—	13 436	21 212	—
Gaswerke . . .	58 550	12 420	9 160	3 260	—	2 441	819	—
Elektrizitätswerke . . .	240 174	46 092	21 354	24 738	—	17 826	6 912	—
Straßenbahnen	362 105	118 252	71 890	46 362	—	21 408	24 954	—
Markthallen u. a.	68 263	7 248	3 869	3 379	—	2 734	645	—
Bäder	14 288	2 812	3 640	—	828	1 981	—	2809
Arbeiterwohnungen . . .	28 790	1 326	637	689	—	1 302	—	613
Hafen u. Docks	18 851	745	764	—	19	859	—	878
Telephon . . .	43 202	7 235	4 372	2 863	—	2 287	576	—
Zusammen	1 136 550	257 317	142 225	115 939	847	64 274	55 118	4300
	—	—	—	115 092	—	—	50 818	—

1. Bereits im Jahre 1447 erhielt die Stadt durch eine königliche „Charter" das Recht, einen oder mehrere Brunnen in der Grafschaft Hull anzukaufen und deren Wasser nach der Stadt zu leiten. Im Jahre 1616 wurde eine Privatgesellschaft gebildet, welche die Wasserversorgung gegen eine an die Stadt zu zahlende Rente übernahm. Im Jahre 1843 erhielt die Stadt durch ein Privatgesetz die Ermächtigung neue Wasserwerke anzulegen und das Flußwasser von Hull dazu zu verwenden. Diese Werke kosteten 59 000 £ und wurden im Jahre 1845 eröffnet. Im Jahre 1858 wurden sie aber aus Gesundheitsrücksichten aufgegeben und Tiefbohrungen mit großem Kapitalaufwande vorgenommen. Im Jahre 1893 wurden noch die Wasserwerke der „Newington Water Company" für 100 000 £ von der Stadt erworben. Die Wasserversorgung durch alle diese Werke erstreckt sich auch über die Stadtgrenzen hinaus.

Von dem Überschusse (21 212 £) wurden 6000 £ zur Entlastung der Besteuerung, 8830 £ für den Reservefonds, 3782 £ für die Erweiterung der Werke und 2600 £ zur Zahlung einer Rente an den „borough fund" verwendet.

2. Die Gaswerke gehörten ursprünglich einer Privatgesellschaft, sie wurden im Jahre 1898 von der Stadt angekauft, im Jahre 1900 wurden sie aber niedergerissen, um für andere städtische Bauten und neue Straßen Platz zu gewinnen. Gegenwärtig kauft die Stadt das Gas von einer Privatgesellschaft, sorgt aber selbst für die Verteilung. Der Überschuß des Jahres 1905/06 wurde den Kassaüberschüssen überwiesen.

3. Die Errichtung der Elektrizitätswerke wurde im Jahre 1890 für die Stadt bewilligt. Zunächst wurden die Werke in einem der Stadt gehörenden Warenhause untergebracht, bei einer Erweiterung im Jahre 1898 aber in neue Gebäude verlegt. Die Versorgung durch die städtischen Elektrizitätswerke erstreckt sich nicht über die Stadtgrenzen hinaus. Der ganze Überschuß wurde in den letzten Jahren dem Reservefonds überwiesen.

4. Die Straßenbahnen wurden im Jahre 1896 von der Stadt für 18 000 £ erworben, und zu gleicher Zeit bedeutend ausgebaut und für elektrischen Betrieb eingerichtet. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 11 226 £ dem Reservefonds überwiesen, das übrige zur Entlastung der Besteuerung verwendet.

5. Die Marktrechte wurden der Stadt bereits im XIII. Jahrhundert durch königliche „Charters" verliehen. Die zwei Markthallen und die Getreidebörse (nur für englisches Getreide), wurden zwischen 1902 und 1906 eröffnet. Der ganze Überschuß wird seit einigen Jahren zur Entlastung der Besteuerung verwendet.

6. Die Bäder wurden von der Stadt seit 1850 gebaut und bestehen gegenwärtig aus drei geräumigen Anstalten. Das ganze Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

7. Die ersten Arbeiterwohnungen wurden im Jahre 1901 eröffnet. Gegenwärtig stehen im Besitze der Stadt die von ihr erbauten 40 Etagenwohnungen und 77 Häuser für Arbeiter. Die größten Häuser bestehen aus fünf, die kleinsten aus drei Räumen. Das ganze Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

8. Der Hafen von Hull, d. i. die Mündung des Flusses Hull in den Fluß Humber, wurde der Stadt durch Richard II. im Jahre 1382 verliehen. Das Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

9. Auf Grund einer besonderen Ermächtigung des „Postmaster-General" vom Jahre 1902, welche am 31. Dezember 1911 erlöschen sollte, hat die Stadt ein eigenes Telephonnetz errichtet, welchem noch drei benachbarte Städte angegliedert sind. Die städtische Zentrale wurde im Jahre 1904 errichtet. Die längsten Verbindungen betragen 6 Meilen (ca. 9,6 km.) Am 31. März 1906 betrug die Zahl der Abonnenten 1425. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 100 £ zur Entlastung der Besteuerung verwendet, der Rest den Kassabeständen zugeführt. (Der höchste Tarif beträgt 6 £ 6 s. jährlich.)

Der Reinertrag aus allen rentablen Unternehmungen betrug 115 092 £, ungefähr 10,1 % des Anlagekapitals. Nach Bestreitung des Schuldendienstes von 64 274 £ blieb noch ein Überschuß von 50 818 £. Die Verzinsung des Anlagekapitals

ist in diesem Falle für Kommunalunternehmungen sehr hoch, 4,4 %.

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke sind folgende:

Unterricht	515 753	£
Irrenanstalt	78 584	„
Brücken und Fähren . .	70 950	„
Straßenbau	741 286	„
Kanalisation	143 272	„
Sonstige Schulden . . .	367 760	„
Zusammen	1 917 605	£

Das Verhältnis des jährlichen Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Stadt stellt sich wie folgt:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe
Schuldendienst für rentable	64 274	8,5 } 24
Schuldendienst für unrentable . . .	115 933	15,5 }
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten und ähnliches)	142 225	19
Sonstige Ausgaben	435 234	57
Zusammen	747 666	100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen sind folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamtausgabe
Steuern	282 162	37,5
Regierungszuschüsse	129 037	17,1
Rentable Unternehmungen .	257 317	34,2
Sonstige Einnahmen	83 721	11,2
Zusammen	752 237	100

Alle Steuern zusammen ergeben gegenwärtig (1909) einen Besteuerungssatz von 8 s. 4 d. von einem Pfund der „rateable value". Ohne Zuweisungen aus dem Ertrage der rentablen Unternehmungen würde dieser Satz 9 s. 4¼ d. betragen haben. Die „rateable value" betrug 1 163 463 £ (1905/06).

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 324 132 £ angesammelt. —

An der Londoner Börse sind 3 Typen des „H. Corp. Stock" notiert. 1. 3½ % S. im Betrage von 500 000 £, tilgbar nur mit Zustimmung der Gläubiger. Kursstand 98—100 %.

2. 3 % S. im Betrage von 600 000 £, zwischen 1921—1951 tilgbar. Kursstand 85—87 %. 3. 3½ % S. im Betrage von 400 000 £, zwischen 1925—1955 tilgbar. Kursstand 98—100 %. (April 1910.)

West-Ham.

West-Ham liegt unmittelbar östlich von London. Es ist eine „County borough" für sich, bildet aber einen Teil des Londoner Polizeibezirkes. Es wird mit Wasser durch das „M.W. Board" versorgt. Man könnte es als eine Fabrikvorstadt Londons bezeichnen. Seine Bevölkerung wuchs von 18 807 Einwohnern im Jahre 1851 auf 294 997 Einwohner im Jahre 1905/06. Über seine Gesamtschuld und ihre Verteilung auf rentable und unrentable Zwecke gibt folgende Tabelle Aufschluß. —

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	833 936	26,2	2 £ 16 s.
unrentable	2 344 465	73,8	7 „ 16 „
Zusammen	3 178 401	100	10 £ 12 s.

Aus der folgenden Tabelle ist die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis zu ersehen.

Die rentablen Unternehmungen der Stadt West-Ham im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Elektrizitätswerke . . .	323 563	51 416	28 064	23 352	—	20 829	2 523	—
Straßenbahnen	359 819	103 371	64 490	38 881	—	21 961	16 920	—
Bäder	34 539	2 519	4 723	—	2204	1 889	—	4093
Arbeiterwohnungen . . .	116 015	6 476	3 375	3 101	—	4 950	—	1849
Zusammen	833 936	163 782	100 652	65 334	2204	49 629	19 443	5942
	—	—	—	63 130	—	—	13 501	—

Über die Unternehmungen wäre noch zu bemerken:

1. Die Stadt erhielt die Ermächtigung zum Bau und zum Betriebe der Elektrizitätswerke im Jahre 1892. Auf Grund von Privatgesetzen wurden die Werke im Jahre 1898, 1900,

ist in diesem Falle für Kommunalunternehmungen sehr hoch, 4,4 %.

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke sind folgende:

Unterricht	515 753 £
Irrenanstalt	78 584 „
Brücken und Fähren . .	70 950 „
Straßenbau	741 286 „
Kanalisation	143 272 „
Sonstige Schulden . . .	367 760 „
Zusammen	1 917 605 £

Das Verhältnis des jährlichen Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Stadt stellt sich wie folgt:

Zwecke	Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgabe
Schuldendienst für rentable	64 274	8,5 } 24
Schuldendienst für unrentable . . .	115 933	15,5 }
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten und ähnliches)	142 225	19
Sonstige Ausgaben	435 234	57
Zusammen	747 666	100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen sind folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamtausgabe
Steuern	282 162	37,5
Regierungszuschüsse	129 037	17,1
Rentable Unternehmungen .	257 317	34,2
Sonstige Einnahmen	83 721	11,2
Zusammen	752 237	100

Alle Steuern zusammen ergeben gegenwärtig (1909) einen Besteuerungssatz von 8 s. 4 d. von einem Pfund der „rateable value“. Ohne Zuweisungen aus dem Ertrage der rentablen Unternehmungen würde dieser Satz 9 s. 4¼ d. betragen haben. Die „rateable value“ betrug 1 163 463 £ (1905/06).

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 324 132 £ angesammelt. —

An der Londoner Börse sind 3 Typen des „H. Corp. Stock“ notiert. 1. 3½ % S. im Betrage von 500 000 £, tilgbar nur mit Zustimmung der Gläubiger. Kursstand 98—100 %.

2. 3 % S. im Betrage von 600 000 £, zwischen 1921—1951 tilgbar. Kursstand 85—87 %. 3. 3½ % S. im Betrage von 400 000 £, zwischen 1925—1955 tilgbar. Kursstand 98—100 %. (April 1910.)

West-Ham.

West-Ham liegt unmittelbar östlich von London. Es ist eine „County borough“ für sich, bildet aber einen Teil des Londoner Polizeibezirkes. Es wird mit Wasser durch das „M.W. Board“ versorgt. Man könnte es als eine Fabrikvorstadt Londons bezeichnen. Seine Bevölkerung wuchs von 18 807 Einwohnern im Jahre 1851 auf 294 997 Einwohner im Jahre 1905/06. Über seine Gesamtschuld und ihre Verteilung auf rentable und unrentable Zwecke gibt folgende Tabelle Aufschluß. —

Zwecke	Schuld in £	Prozent der Gesamtschuld	pro Kopf der Bevölkerung
rentable	833 936	26,2	2 £ 16 s.
unrentable	2 344 465	73,8	7 „ 16 „
Zusammen	3 178 401	100	10 £ 12 s.

Aus der folgenden Tabelle ist die Verteilung der Schuld auf die einzelnen rentablen Unternehmungen und ihr finanzielles Ergebnis zu ersehen.

Die rentablen Unternehmungen der Stadt West-Ham im Jahre 1905/06 (in £).

Art der Unternehmung	Gesamtschuld	Bruttoeinnahme	Betriebskosten	Reinertrag	Fehlbetrag	Schuldendienst	Überschuß	Defizit
Elektrizitätswerke . . .	323 563	51 416	28 064	23 352	—	20 829	2 523	—
Straßenbahnen	359 819	103 371	64 490	38 881	—	21 961	16 920	—
Bäder	34 539	2 519	4 723	—	2204	1 889	—	4093
Arbeiterwohnungen . . .	116 015	6 476	3 375	3 101	—	4 950	—	1849
Zusammen	833 936	163 782	100 652	65 334	2204	49 629	19 443	5942
	—	—	—	63 130	—	—	13 501	—

Über die Unternehmungen wäre noch zu bemerken:

1. Die Stadt erhielt die Ermächtigung zum Bau und zum Betriebe der Elektrizitätswerke im Jahre 1892. Auf Grund von Privatgesetzen wurden die Werke im Jahre 1898, 1900,

1902 erweitert; die Versorgung erstreckt sich aber nicht über die Stadtgrenzen hinaus. Der ganze Überschuß des Jahres 1905/06 (2523 £) wurde dem Reservefonds überwiesen. In der Summe des Schuldendienstes sind 480 £ inbegriffen, welche als Zinsen für 23708 £ Kontokorrentschuld zu zahlen waren. —

2. Der Ankauf und Betrieb von Straßenbahnen wurde für die Stadt durch das Gesetz vom Jahre 1898 bewilligt. Durch die Gesetze von 1900 und 1902 wurde die Stadt zur Erweiterung des Straßenbahnnetzes ermächtigt. Dieses erstreckt sich jetzt über einige benachbarte Ortschaften und zwar East-Ham, Barking und Leyton. Von dem Überschusse des Jahres 1905/06 wurden 8000 £ zur Entlastung der Besteuerung und 8270 £ für den Reservefonds verwendet; 650 £ wurden für eventuelle Zahlung der Einkommensteuer bis zur Entscheidung einer gegen diese eingelegten Berufung zurückgestellt. In der Summe des jährlichen Schuldendienstes ist ein Betrag von 2403 £ inbegriffen, welcher zur Zinsenzahlung für 115319 £ Kontokorrentschuld verwendet wurde. —

3. Die erste städtische Badeanstalt wurde im Jahre 1901 eröffnet. Eine zweite Badeanstalt wurde von der Stadt in Pacht genommen. Sie gehört einer Privatgesellschaft „Carpenters Co.". Die Eröffnung des städtischen Betriebes fand im Jahre 1905 statt. 6776 £ wurden für den Ankauf eines Grundstückes zu einer neuen Badeanstalt aufgenommen, deren Bau aber vorläufig aufgegeben wurde. Das ganze Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

4. Die Arbeiterhäuser wurden von der Stadt seit 1900 gebaut. Sie bestehen aus 417 Mietwohnungen. Für 15636 £ wurden Grundstücke zu neuen Arbeiterwohnungen angekauft, deren Bau aber vorläufig aufgegeben wurde. Das ganze Defizit wird alljährlich aus dem Steuerertrage gedeckt.

Der Reinertrag aus allen diesen Unternehmungen betrug 63130 £ oder ca. 7,5 % des Anlagekapitals. Nach Bestreitung des Schuldendienstes von 49629 £, blieb noch ein Überschuß von 13501 £, welcher einer Verzinsung von ca. 1,7 % des Anlagekapitals entspricht.

Die wichtigsten Posten der Schuld für unrentable Zwecke sind folgende:

Unterricht	798 788 £
Irrenanstalt	350 338 „
Straßenbau	476 932 „
Kanalisation	213 867 „
Städtische Bauten . . .	76 040 „
Brücken und Fähren . .	39 336 „
Sonstige Schulden . . .	389 163 „
Zusammen	2 344 465 £

Das Verhältnis des jährlichen Schuldendienstes zu den Gesamtausgaben der Stadt stellt sich wie folgt:

Zwecke		Ausgaben in £	Prozent der Gesamtausgaben	
Schuldendienst für	rentable	49 629	6,4	26,9
	unrentable . . .	157 117	20,5	
Rentable Unternehmungen (Betriebskosten und ähnliches)		100 652		13,2
Sonstige Ausgaben		458 382		59,9
Zusammen		765 780		100

Die wichtigsten Posten der Gesamteinnahmen sind folgende:

Quellen	Einnahmen in £	Prozent der Gesamteinnahme
Steuern	437 861	57,1
Regierungszuschüsse . . .	136 651	17,7
Rentable Unternehmungen	163 782	21,3
Sonstige Einnahmen . . .	26 816	3,9
Zusammen	765 110	100

Alle Steuern zusammen ergeben gegenwärtig (1909) einen Besteuerungssatz von 9 s. 2 d. von einem Pfund der „rateable value". — Die „rateable value" betrug 1292944 £ (1905/06).

In allen Tilgungsfonds zusammen waren zum Schluß des Jahres 166821 £ angesammelt. —

An der Londoner Börse sind zwei Typen von „W.-H. Corp. Stock" notiert:

1. 3¼ % St. im Betrage von 733050 £, nach 1929 tilgbar. Kursstand 90—92 %. —

2. 3 % St. im Betrage von 1216372 £, nach 1945 tilgbar. Kursstand 81—83 %. — (April 1910.)

Metropolitan Water Board.

Das „M.W.B." wurde durch den „M.W. Act 1902" ins Leben gerufen, um eine einheitliche Verwaltung der Wasserversorgung für die Hauptstadt zu schaffen und ihre Bevölkerung vor Ausbeutung durch Privatgesellschaften zu schützen. Vorher hatten sie das Gebiet Londons zum Schaden der Einwohnerschaft unter sich geteilt, nachdem sie sich nach langem Konkurrenzkampf verständigt hatten. Das Wassergeld wurde nach der „rateable value" bemessen und stieg dementsprechend in dem Maße, in welchem diese bei den periodischen Neuveranlagungen gestiegen war. Die Quantität, Qualität

und Hebung des Wassers ließen auch sehr viel zu wünschen übrig, die Dividenden der Aktionäre aber schwankten zwischen $7^1/_4$ bis $12^1/_2$ %. Auf dringende Klagen der Bevölkerung wurden zwar Untersuchungen durch Parlamentskommissionen angestellt und von städtischen Behörden Gesetzvorlagen den Ankauf der Wasserwerke betreffend eingebracht. Lange Zeit aber blieben diese Bemühungen erfolglos, weil im Parlamente sehr viele Aktionäre der Wassergesellschaften saßen, welche jede Änderung der Sachlage bekämpften. Erst im Jahre 1902 wurde die Frage durch die Bildung eines Zweckverbandes gelöst, welcher die Wasserwerke der genannten acht Privatgesellschaften, der städtischen Bezirke Tottenham und Enfield und Teile der Wasserwerke von Croydon und Richmond ankaufte.

Die Ansprüche der Privatgesellschaften beliefen sich ursprünglich auf 50 939 198 £, der Kaufpreis wurde schließlich jedoch auf 30 662 323 £ festgesetzt. Außerdem verlangten sie 316 726 £ als Entschädigung für die Direktoren, mußten sich aber mit 219 287 £ begnügen.

Die Gesamtkosten des Ankaufs aller dieser Wasserwerke beliefen sich auf 31 149 005 £ und außerdem wurden vom „M.W.B." 11 624 948 £ Schulden der ursprünglichen Verwaltung übernommen. —

Die Stempelsteuer allein für die Eigentumsübertragung an diesen Werken betrug 214 707 £. —

Der neue Zweckverband besteht aus 66 Mitgliedern, welche von den durch ihn versorgten Lokalverbänden auf drei Jahre gewählt werden und zwar in folgender Zusammensetzung:

Londoner Grafschaftsrat	14	Mitgl.
Die Grafschaften Essex, Kent, Middlesex, Surrey und Herts (je einen)	5	„
„City" von London	2	„
„ „ Westminster	2	„
Metr. Borough Councils (je einen Vertreter)	27	„
East Ham	1	„
West „	2	„
4 „Urban districts" (je einen)	4	„
7 „Joint Committees" (je einen)	7	„
Thames Conservancy Board	1	„
Lee „ „	1	„
Zusammen	66	Mitgl.

Das Board verfügt über 792 bezahlte Beamte, deren Gehälter zusammen jährlich 154 487 £ ausmachen. —

Das vom „M.W.B." versorgte Gebiet umfaßt außer der Grafschaft von London auch Teile von fünf benachbarten Grafschaften, und zwar Essex, Kent, Middlesex, Surrey und

Herts, zusammen eine Fläche von 537 Quadratmeilen oder ca. 1390,3 qkm mit einer Bevölkerung von ca. 7 000 000 Einwohnern ($^1/_5$ der Bevölkerung von England und Wales). Ungefähr 52 % der Gesamtbevölkerung werden mit dem Wasser aus der Thames, 23 % mit dem Wasser aus dem Flusse Lee und 25 % mit Brunnenwasser versorgt.

Die Menge des täglich von allen Wasserwerken des „M.W.B." gelieferten Wassers beträgt ca. 219 Millionen Gallonen oder 9 949 000 hl.

Der Preis des Wassers ist gesetzlich beschränkt (nach oben), er darf nämlich 5 % des jährlichen steuerbaren Ertrages einer versorgten Realität nicht übersteigen. Für Geschäftsräume sollen unter bestimmten Voraussetzungen 20—30 % Ermäßigung des Normalpreises gewährt werden. —

Nach dem letzten offiziellen Ausweise für das Jahr 1907/08 war die Gesamtschuld des „M.W.B." aus folgenden Posten zusammengesetzt:

1. Metropol. Water A. Stock	6 060 165	£
2. „ „ B. „	34 100 361	„
3. Übernommene „Debenture Stocks" und „Mortgages"	7 232 138	„
4. Wechselschuld „Bills"	730 374	„
Zusammen	48 123 038	£

1. Der M.W.„A." Stock wurde zum Zwecke der Konversion von 4 365 100 £ übernommener, ursprünglich untilgbarer „Debenture" Stocks" emittiert. Er ist mit 3 % verzinst und nach 1963, aber innerhalb einer Frist von 100 Jahren, von der Emission gerechnet, zu tilgen. Sein Kurs schwankt gegenwärtig zwischen 85 und 87 %. (April 1910.)

2. Der M.W.„B." Stock wurde zur Deckung der Ankaufskosten im Gesamtbetrage von 34 100 361 £ emittiert. Er ist auch mit 3 % verzinst. 32 177 082 £ seines Gesamtbetrages sind innerhalb einer Frist von 100 Jahren, 331 959 £ innerhalb 60 Jahren und 1 591 320 £ innerhalb 30 Jahren zu tilgen. Der Rückkauf darf nicht vor dem Jahre 1934 erfolgen.

3. Die übernommenen „Debenture Stocks" und „Mortgages" bestehen aus zwölf verschiedenen Typen. Ihre Verzinsung beträgt in der Regel 3 %. Einer von diesen „Stocks" ist mit $2^3/_4$ % und zwei mit $3^1/_2$ % verzinst. Die meisten sind an der Londoner Börse notiert. Ihr Kurs schwankt (April 1910)

zwischen 84 und 86 % für 3 %ige Stocks
„ 78 „ 80 „ „ $2^3/_4$ „ „ „
„ 95 „ 97 „ „ $3^1/_2$ „ „ „

und ihre Tilgung soll unter den für den hundertjährigen „Stock" geltenden Bedingungen erfolgen.

4. Die Ermächtigung zur Aufnahme von kurzfristigen Anleihen in Form von „Bills“, wurde dem M.W.B.“ durch „M.W. Act 1906“ verliehen. Die Scheine werden durch Vermittlung der Bank von England begeben und haben eine Umlaufsfrist von sechs Monaten. —

Zum Schluß des Jahres (1907/08) waren in allen Tilgungsfonds zusammen 78310 £ angesammelt.

Das finanzielle Ergebnis des Betriebes des „M.W.B.“ im Jahre 1907/08 war folgendes:

Gesamteinnahmen	2 853 703 £
Gesamtausgaben	1 364 390 „
Reinertrag (ca. 3 % des Anlagekapitals)	1 489 313 „
Schuldendienst	1 499 996 „
Defizit	10 683 „

Das Defizit ist eine alljährliche Erscheinung in den Ausweisen des „M.W.B.„ seit seiner Gründung. Die Erklärung dafür liegt in der Schwierigkeit der Organisation der Verwaltung in den ersten Jahren eines so großen Unternehmens, wie auch in der Notwendigkeit großer Erweiterungen, welche alljährlich noch bedeutende Anleihen nötig machen. Im Verlauf des Jahres 1907/08 wurden 730375 £ aufgenommen. Es wäre jedoch zu bemerken, daß dem Defizite des genannten Rechnungsjahres Rückstände der Wassergelder gegenüber standen, welche sich auf 18864 £ beliefen, wie dieser Posten in der Bilanz berücksichtigt wurde, ist aus ihr nicht zu ersehen.

Die Zentralverwaltung des „M.W.B.“ befindet sich in London, Savoy Court, Strand W.C. Außerdem hat das „Board“ in verschiedenen Teilen Londons noch fünfzehn Bureaus.

London Port Authority.

L.P.A. ist die neueste Schöpfung auf dem Gebiete des Zweckverbandwesens und die zweitgrößte, ihr Zweck ist die einheitliche Verwaltung des Londoner Hafens.

Ursprünglich hatte die „City Corporation“ nach alter Überlieferung die Oberaufsicht über den Hafen, d. i. über den Lauf der Thames von Staines bis zur Mündung, obgleich „Trinity house“, „Watermen's Company“ und die Admiralität mit besonderen Verwaltungsaufgaben betraut waren. Die Überzeugung von der Unzulänglichkeit und von der Schädlichkeit dieser Zersplitterung der Verwaltung datiert seit dem Jahre 1793, in dem sie bereits ihren Ausdruck in den diesbezüglichen Parlamentsverhandlungen gefunden hat. Seit dieser Zeit war die Reform dieser Verwaltung fast immer an der Tagesordnung und gab zu häufigen eingehenden und zeitraubenden Parlamentsdebatten Anlaß, ohne jedoch zu praktischen Erfolgen geführt zu haben. —

Der erste Schritt der praktischen Reform war im Jahre 1857 die Schaffung des „Thames Conservancy Board“, dessen Aufgaben in den folgenden Jahren mehrmals erweitert wurden und sich auf Regelung der Schiffahrt, Verbesserung des Flußbettes, Errichtung von Landungsbrücken und ähnliches bezogen. Im Jahre 1867 wurde diesem Verbande auch die Verwaltung des oberen Laufes der Thames anvertraut. Die Sanitätskontrolle im Hafen blieb der „City Corporation“ vorbehalten. Das „Trinity house“ befaßte sich bis auf weiteres mit dem Lotsen- und Leuchtturmwesen und alle Docks verblieben im Besitze von Privatgesellschaften.

Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1909. Seit dem Jahre 1900 aber wurde die Frage der Reorganisation der Verwaltung des Londoner Hafens ernstlich in Angriff genommen. Eine Parlamentskommission, welche zu diesem Zwecke im Jahre 1900 eingesetzt wurde, brachte nach zweijähriger Arbeit eine Reihe von Vorschlägen ein, welche eine Zentralhafenverwaltung und den Ankauf von Docks als einzige Lösung dieser Frage empfahlen. Nach einem mißlungenen Versuche im Jahre 1903, wurde die diesbezügliche Regierungsvorlage endlich im Dezember 1908 angenommen und trat am 31. März 1909 in Kraft. —

Durch dieses Gesetz „Port of London Act 1908“, wurde der neue Zweckverband „L.P.A.“ ins Leben gerufen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, 18 gewählten und 10 ernannten Mitgliedern. Die Zahler der Hafenabgaben, die Reeder und die Besitzer von Flußfahrzeugen wählen 18 Mitglieder. Der Londoner Grafschaftsrat ernennt vier, die „City Corporation“ zwei, die Admiralität und das „Trinity house“ je ein Mitglied. Das Handelsministerium ernennt zwei Mitglieder (wovon ein Mitglied nach Übereinkunft mit den Arbeiterverbänden zu ernennen ist). Außerdem darf das Handelsministerium ein oder zwei Mitglieder als Sachverständige in die Dockverwaltung berufen. Alle Mitglieder verbleiben drei Jahre im Amte. Die Mitglieder der gegenwärtigen Verwaltung verbleiben ausnahmsweise bis April 1913 auf ihren Posten. Ausnahmsweise wurden auch die Wahlmitglieder zunächst vom Handelsministerium ernannt, welches auch den ersten Vorsitzenden einsetzte.

Seit dem 31. März 1909 übernahm der neue Verband alle Rechte und allen Besitz des „Thames Conservancy Board“ unterhalb Teddington, wie auch der „London and India“, „Surrey Commercial“ und der „Millwall“ Dock Gesellschaften und seit dem 1. Juli 1909 die der „Watermen's Company“ (mit Ausnahme von einigem Realbesitz und einigen Fonds der letzteren). Der Verband ist berechtigt auch andere Unternehmungen zu kaufen und Grundstücke für den Bau

neuer Anlagen außerhalb Londons und East- und West-Ham's im Wege der Enteignung zu erwerben. —

Die Verhandlungen mit den Privatgesellschaften bezüglich des Ankaufs der Docks wurden vom Handelsministerium geführt und die Festsetzung des Ankaufspreises in den Text des konstituierenden Gesetzes aufgenommen. —

Demnach erhielten:

„London and India Comp." . . .	17 872 594	£
„Surrey Commercial „ . . .	2 910 486	„
„Millwall „ „ . . .	1 579 780	„
Entschädigung für Direktoren . .	127 600	„
Stock des „Thames Conservancy" übernommen	100 000	„
Zusammen	22 590 460	£

Die Zahlung dieser Summen erfolgte durch Übergabe des zu diesem Zwecke emittierten 3 %igen A. Stocks und des 4 %igen B. Stocks in entsprechenden Beträgen. Der „A. Stock" wurde mit Priorität bezüglich der Zinsenzahlung und Kapitaltilgung, dem „B. Stock" gegenüber ausgestattet und beide sind durch die Gesamtfonds der Hafenverwaltung sichergestellt. Trotzdem werden sie gesetzlich als mündelsichere Anlage nicht anerkannt. Nach 20 Jahren, vom Emissionstermin an gerechnet, wird der Verband berechtigt, den „Stock" zurückzukaufen; die Tilgung soll innerhalb einer Frist von 90 Jahren erfolgen.

Außer dem Rechte zur Emission des für den Ankauf der Docks nötigen „Stocks", erhielt die „L.P.A." die Ermächtigung zur Emission des „Stock" im Betrage von 5 000 000 £ für neue Anlagen. —

Die neue Hafenverwaltung hat das Maximum der Schiffsabgaben einheitlich festzusetzen; sie ist außerdem berechtigt Zusatzabgaben und Eintragungsgebühren zu erheben. Alle Einnahmen sollen in einen gemeinsamen Fonds fließen und alle Ausgaben aus ihm erfolgen und die Überschüsse nach Bestreitung aller Betriebsausgaben und des Schuldendienstes, sollen zunächst zur Schaffung eines Reservefonds verwendet werden, bis derselbe die Höhe von einer Million Pfund erreicht hat; in dieser Höhe soll er erhalten bleiben. Zur Bestreitung der Ausgaben während der ersten Verwaltungsjahre wird die „L. P. A." ermächtigt, kurzfristige Anleihen aufzunehmen. Im Falle des Ausbleibens der Zinsenzahlung haben die Inhaber von 500 000 £ Stockanteilen das Recht, bei dem „High Court" um Bestellung eines Sequesters zu ersuchen. Die Rechnungen sollen alljährlich abgeschlossen, von einem Revisor des Handelsministeriums geprüft und veröffentlicht werden.

Bis zum heutigen Tage liegen die Ausweise des ersten Rechnungsjahres noch nicht vor[1], es ist aber zu befürchten, daß die neue Hafenverwaltung mit vielen Schwierigkeiten im Anfange zu kämpfen haben wird. Der 3 %ige A-Stock wurde im Betrage von 9 279 752 £, der 4 %ige B-Stock im Betrage von 13 210 824 £ emittiert. Die Zinsen allein werden

für den ersten . . .	278 392	£
„ „ zweiten . . .	528 432	„
Zusammen	806 824	£

betragen und mit den Zinsen der übernommenen 100 000 £ eine Gesamtsumme von ca. 810 000 £ ergeben, während der Reinertrag aller Dockgesellschaften zusammen im letzten Jahre ihrer Verwaltung sich auf 852 700 £ belief. Die Zusammenstellung läßt allerdings die Möglichkeit neuer oder erhöhter Einnahmequellen, wie auch der Ersparnisse der Betriebskosten außer Betracht. —

Der Kursstand des 3 % „A. Stock" ist gegenwärtig 81—82 %, derjenige des 4 % „B. Stock" 101—102 %. (April 1910.)

Das Zentralbureau der „L.P.A." befindet sich in London E.C. Leadenhall Street 109. —

Schlußbemerkungen.

Versucht man zu einem abschließenden Urteil über das kommunale Anleihewesen in England und Wales zu gelangen, so ist es zweckmäßig, zunächst einen Rückblick auf die Vorzüge und Nachteile seiner Organisation und auf die in den statistischen Zusammenstellungen zutage tretenden Erscheinungen zu werfen.

Die Grundsätze, auf welchen das Anleiherecht aufgebaut ist, entsprechen in der Hauptsache den Anforderungen einer guten Finanzwirtschaft und einer soliden Geschäftsführung und sind meistens zu den Vorzügen der Organisation zu rechnen. Hierher gehört die Notwendigkeit einer besonderen Bewilligung für die Aufnahme fast jeder Anleihe. Ein gesundes Prinzip liegt auch der Privatgesetzgebung zugrunde, da sie nicht nur eine eingehendere Berücksichtigung einzelner Umstände ermöglicht, sondern auch mit ihren vielen Einzelfällen die Grundlage zu einem allgemeinen Gesetz geben kann, wie schon erwähnt war.

Lobenswert ist auch der Nachdruck, welcher stets auf den Zweck der Anleihe gelegt wird. Die meisten Bestimmungen

[1] Nach dem Ausweise für das erste Geschäftsjahr 1909/10 stellt sich die Gesamtschuld der L.P.A. auf 23 028 166 £ und der Überschuß nach Bestreitung aller Ausgaben auf 57 929 £.

über die Bewilligung, Rückzahlung, Sicherheitsbestellung, manchmal sogar über die Form und die Höhe der Anleihe richten sich nach dem Anleihezwecke.

Die dem englischen Anleiherechte so eigentümliche Mannigfaltigkeit und Durchbildung der Anleiheformen ermöglichen die Wahl der richtigen für alle Arten der Lokalverbände unter Berücksichtigung verschiedener Umstände.

Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Sicherheitsbestellung und einer unbedingten Rückzahlung nach bestimmter Frist sind auch zu den großen Vorzügen der Organisation des englischen kommunalen Anleihewesens zu rechnen.

Besondere Hervorhebung verdient ferner die Schaffung von kreditvermittelnden Instituten für kleinere Lokalverbände, vor allem die der „P.W.L.C.", durch welche jenen der Staatskredit zur Verfügung gestellt wird und die Zulassung der Aufnahme von Anleihen durch die großen Lokalverbände zur Weiterverleihung an die kleineren, die sonst keinen so billigen Kredit finden würden.

Die Pflicht der Veröffentlichung aller Rechnungen schließe diese kurze Übersicht der wichtigsten Vorzüge des kommunalen Anleihewesens in England und Wales.

Es fehlt aber auch nicht an Mängeln, welche der vollen Durchführung der eben genannten ausgezeichneten Grundsätze entgegenwirken.

Zunächst gehört hierher das große, der gesamten englischen Lokalverwaltung anhaftende Übel: die Zersplitterung und die Schwäche der Kontrolle. In der Einleitung wurde schon auf die historisch begründete Zersplitterung der Verwaltung in zahlreiche Zweckverbände hingewiesen, die neben den neueren Verwaltungseinheiten noch immer bestehen. Diese Zersplitterung der Verwaltung hat auch die Zersplitterung der Kontrolle zur Folge. Die Versuche der Zentralisierung der Lokalverwaltung sind alle neueren Datums. In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde erst die Notwendigkeit einer Zentralisation im Prinzip anerkannt, ihre Durchführung aber schreitet nur langsam fort.

Gleich beim Bewilligungsverfahren der Anleihen stoßen wir auf die Zersplitterung der Kontrolle unter fünf Zentralorgane. Das „Home office", das Unterrichts- und Ackerbauministerium haben in Anleiheangelegenheiten an sich nicht viel zu bestimmen. Nur das Handelsministerium erteilt auch Anleihebewilligungen, und zwar für Straßenbahnen und Hafenanlagen, und wenn auch seine Kontrolle nicht weniger eingehend und wirksam ist wie diejenige des L.G.B., so entzieht es diese wichtigen Unternehmungen doch der direkten und einheitlichen Aufsicht des letzteren.

Ein größeres Übel ist die Schwäche der Zentralregierung den Lokalverbänden und vor allem den Städten gegenüber.

Beispiele und Beweise der Schwäche sind nicht schwer zu finden. Der Umstand, daß die Zentralorgane der Regierung sich an die Gerichte wenden müssen, um Gehorsam zu erzwingen, kennzeichnet schon ihre Lage. Daraus folgt, daß sie Konflikte nach Möglichkeit vermeiden. Es wurde bereits angedeutet, mit welcher Nachsicht das L.G.B. die Berufungen gegen Mißbilligungen der Rechnungsrevisoren behandelt. Als weiteres Beispiel kann auch die Frage des Kontokorrentkredits „overdraft" dienen. Der Kontokorrentkredit ist nicht gesetzlich gestattet, und dessenungeachtet hatten im Jahre 1904 217 von den 319 untersuchten Städten einen solchen benutzt, und zwar in einem Gesamtbetrage von 7 233 548 £.

(Diese Tatsache beweist allerdings zugleich, daß diese oder eine ähnliche Anleiheform einem wirklichen Bedürfnis der Lokalverbände entspricht, welchem durch gesetzliche Regelung entgegenzukommen wäre.)

Ebenso ungesetzlich sind die Depositenscheine, gegen welche einige Städte Gelder aufzunehmen pflegen, aber die Zentralregierung gibt sich nicht die Mühe, energisch dagegen einzuschreiten.

An rechtlicher Abhängigkeit der Lokalverbände von der Zentralregierung fehlt es heutzutage auch auf diesem klassischen Boden der Selbstverwaltung nicht, aber bei der beschränkten Obergewalt der Zentralorgane ist die Möglichkeit gegeben, die guten Vorschriften des Anleiherechtes zu umgehen.

Zu den Nachteilen der Organisation des englischen kommunalen Anleihewesens wäre ferner die Tatsache zu rechnen, daß die Bewilligung der Anleihen im Wege der Privatgesetzgebung häufig ohne genaue Prüfung der Umstände und ohne zweckmäßige Anpassung der Bedingungen erteilt wird, wodurch die Städte vor allem eine relative Begünstigung erfahren.

In der Organisation des „Public Works Loan Board" ist unzweckmäßig, daß es nicht allein das Recht zur Gewährung von Anleihen aus dem „Local loans fund" hat, sondern dieses mit dem Schatzamt, der „Com. of. P.W. of Ireland", den „Irish land Commissioners" und mit dem „Fishery Board" von Schottland teilt; das ist um so weniger angezeigt, als das „P.W.L.B." in seiner Tätigkeit nicht bloß auf England und Wales beschränkt ist, was die Übersicht der gewährten Anleihen erschwert.

Zu einer unnötigen Erschwerung der Buchführung führt die Zulassung der Verwendung von Tilgungsfonds für neue Anleihen. Bei allen nicht zu leugnenden finanziellen Vorteilen, welche dieses Verfahren bietet, werden die Lokalverbände dadurch in die Lage versetzt, bei sich selbst Anleihen aufzunehmen, ein Verfahren, das nicht ganz unbedenklich ist.

Als Gegengewicht aller hier aufgeführten Nachteile der Organisation des englischen kommunalen Anleihewesens ist

die politische Schulung und der gesunde Geschäftssinn der Rasse anzusehen, und diesen nationalen Eigenschaften ist es zu verdanken, daß das Anleihewesen trotz der Übelstände solide ist.

Die statistischen Zusammenstellungen bringen keine überraschenden Ergebnisse in der Verteilung der Gesamtschuld unter einzelne Gruppen der Lokalverbände. Die rentablen Anleihen weisen im allgemeinen ein günstiges Verhältnis zur Gesamtschuld auf. Die Erträge, welche die Lokalverbände aus ihren rentablen Unternehmungen erzielen, richten sich in der Regel nach der Größe der Betriebe, mehr oder weniger fachmännischer Leitung und nach den Kreditbedingungen. Daß die größeren Städte in günstigerer Lage sind, ist selbstverständlich. Die Ergebnisse der Betriebe einzelner Städte sind aber nicht ohne weiteres vergleichbar wegen der für England so charakteristischen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit ihrer Finanzierung und ihrer Leitung.

Besondere Hervorhebung verdient die Höhe der Verschuldung. In Prozenten der „rateable value" ausgedrückt betrug die Gesamtschuld 1907/08 bei sämtlichen Lokalverbänden ca. 236,7 %, bei „municipal boroughs" ca. 328 %, bei „urban districts" ca. 94,2 %, bei „rural districts" ca. 10,6 %, bei Grafschaften ca. 15,6 % und in London ca. 286,3 %. Die im Kap. I erwähnten gesetzlichen Verschuldungsgrenzen (die in Grafschaften 10 %, in den untersten Lokalverbänden unter Umständen bis ca. 300 % betragen) sind also im ganzen nicht, oder nicht bedeutend, besonders mit Rücksicht auf die gestatteten Abzüge mancher Schulden, überschritten worden, bei einigen lange nicht erreicht. In manchen großen Städten allerdings steigt dieser Prozentsatz bis über 550 %, z. B. in Birmingham, Leeds, Manchester u. a. Die „Municipal Corporations" sind aber nur als Sanitätsverbände an diese Grenzen gebunden. Im ganzen bleiben doch die absoluten Zahlen bedeutend.

Die bereits in der Einleitung angeführten Gründe dieser Verschuldung, und zwar die rasche Entwicklung der kommunalen Aufgaben nach einer Epoche relativen Stillstandes und das Aufkommen des „Municipal Trading", d. i. der Übernahme vieler und bedeutender rentabler Unternehmungen in den Betrieb der Lokalverbände, geben keine genügende Erklärung. Auf der Suche nach weiteren Ursachen der hohen Verschuldung der Lokalverbände könnte man die Unzulänglichkeit des kommunalen Steuerwesens und die Überbürdung der Lokalverbände mit Aufgaben, die nicht bloß im lokalen Interesse liegen, als solche finden. Die Durchführung des Beweises dieser Tatsachen würde den Gegenstand eines besonderen Studiums bilden, hier dürften einige Anhaltspunkte zur Begründung dieser Behauptung genügen.

Das Steuerwesen der Lokalverbände ist (nach P. Ashley) folgendermaßen organisiert:

Lokalverband	Steuer	Verwendungszweck
„Guardians"	„Poor rate", Armensteuer	Armenfürsorge
Grafschaft	„County rate", ein Teil der Armensteuer	Polizei, Hauptstraßen, Irrenanstalten, Unterricht
Städte	„Borough rate" oder „Watch rate" (beide manchmal nur Teile der Armensteuer)	städtische Verwaltung im engeren Sinne, manchmal Polizei u. Irrenanstalten, Unterricht
Städte	„General district rate"	Straßen, Sanitätswesen u. a.
Städte	„Special rate", besondere Steuer auf Grund von „Local Acts"	„Improvements", meliorisierende Tätigkeit u. a.
„Urban district"	„General district rate", „Special rate" auf Grund von „Local Acts"	Straßen, Sanitätswesen u. a., „Improvements" u. a.
„Rural district"	„Armensteuer", „Special expenses rate"	Straßen und allgemeine Ausgaben, Kanalisation, Wasserversorgung
„Parish"	„Armensteuer"	allgemeine Ausgaben

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, ist das kommunale Steuersystem in England ein sehr einförmiges. Die kommunalen Steuern, die nach bestimmten Zwecken eingerichtet sind, werden stets auf Grund der gleichen Schätzung und in der gleichen Weise wie die Armensteuer erhoben. Im Laufe der Zeit wurde durch Praxis und Judikatur als Objekt der Besteuerung nur der nutzbare Realbesitz in der Gemeinde, d. h. sein Ertragswert, angenommen. Zuerst wird in der Regel alljährlich von einer besonderen gewählten Kommission der Durchschnittsertrag dieses Realbesitzes (gross estimated rental) ermittelt; von ihm werden Abgaben, Steuern und sonstige Kosten, wie Reparaturen, Versicherungen usw., abgezogen, und die so erlangte Summe heißt „rateable value". Für die Veranlagung wird von jener Summe die Hälfte des Betrages der „rateable value" der landwirtschaftlichen Grundstücke abgezogen, womit erst die „assessable value", der eigentliche steuerpflichtige Reinertrag, festgesetzt wird. Alle Lokalsteuern sind Repartitionssteuern und werden gleichmäßig nach der Höhe des ermittelten Reinertrages aufgebracht (an equal pound rate). Der Steuerfuß wird also in Shilling und Pence vom Pfund Sterling jährlich nach Bedarf festgesetzt, und die Steuer wird bei dem jeweiligen Nutznießer erhoben. Diese

Einseitigkeit der kommunalen Besteuerung ist nicht nur bei wachsenden Ausgaben der Lokalverbände unzulänglich, sondern auch sozialpolitisch bedenklich. Die leistungsfähigen Elemente werden nämlich nicht alle und bei der niedrigen Ertragsschätzung in nicht genügendem Maße herangezogen, für die leistungsschwachen Elemente dagegen kann diese Besteuerung bei dem oft sehr hohen Besteuerungssatze trotz einigen Erleichterungen seit 1869 sehr drückend werden. In vielen Städten erreicht der Besteuerungssatz für alle Lokalsteuern zusammen 8, 9, in einigen sogar 10 Shilling von einem Pfund der „rateable value", das entspricht beinahe der Hälfte des steuerbaren Ertrages und erscheint nur bei seiner sehr niedrigen Einschätzung angängig (Norwich, Middlesbrough, Preston, Rotherham, Sheffield, Swansea, West-Ham, Wolverhampton weisen alle einen über 9 sh. hohen Besteuerungssatz auf).

Daß bei einem solchen Zustande die Lokalverbände die größeren Ausgaben auf eine Reihe von Jahren zu verteilen oder mit anderen Worten Anleihen aufzunehmen in viel höherem Maße genötigt werden, als es bei einem besseren Besteuerungssystem der Fall sein könnte, ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Was nun die Überbürdung der Lokalverbände mit Aufgaben betrifft, welche nicht bloß im lokalen Interesse liegen, so ist sie in der englischen Verfassung begründet. Die Verwaltung des Landes ist durch Selbstverwaltung der Lokalverbände so dezentralisiert, daß die ganze lokale Verwaltung auf den Schultern letzterer ruht. Man hat diese Form der Verwaltung ihrer sachlichen Seite nach Staatsverwaltung durch Ehrenamt genannt (Jellinek). Diese Lastenverteilung muß notwendigerweise für die Lokalverbände besonders drückend werden. Mit der Entwicklung der Verwaltungsaufgaben wurde auch die Zentralregierung genötigt, immer größere Summen den Lokalverbänden in Form von Subventionen oder von Anteilen an Staatssteuern zuzuwenden. Diese Zuwendungen betrugen im Jahre 1879 7,1 % und im Jahre 1906 bereits 16,9 % der gesamten Einnahmen der Lokalverbände, und zwar im Jahre 1879 2 751 724 : 38 622 860 £, im Jahre 1906 20 988 017 : 117 898 553 £. Vor dem Jahre 1888 waren die Subventionen die Regel. Im Jahre 1888 wurden die meisten Lizenzsteuern und Anteile an der „probate", seit 1894 auch noch der „estate duty" zur alljährlichen Verteilung unter die Lokalverbände bestimmt. Im Jahre 1890 kamen noch einige „Surtaxes" vom Bier und Alkoholgetränken (whisky money) dazu, deren Ertrag ebenso wie der Anteil an den Erbschaftssteuern im Verhältnis von 80 % den Lokalverbänden in England und Wales, 11 % in Schottland und 9 % in Irland zugewiesen wurde. Diese Summen werden von dem Schatzamt

unter einzelne Grafschaften und „county boroughs" verteilt; die Grafschaften verteilen sie weiter an untergeordnete Lokalverbände. Die Art der Verteilung ist eine sehr komplizierte und läßt viel zu wünschen übrig.

Außerdem wurde im Jahre 1896 den Lokalverbänden eine jährliche Entschädigung für den durch Entlastung des landwirtschaftlich benutzten Bodens abgehenden Steuerertrag zugestanden.

Das neueste Gesetz von 1910 hat die Hälfte des Ertrages der neuen „duties on land values" den Lokalverbänden zugewiesen.

Außer dem Anteile an den Staatssteuererträgen werden noch alljährlich sehr bedeutende Subventionen vom Staate den Lokalverbänden gewährt, welche hauptsächlich dem Elementarunterricht zugute kommen. Die Summe dieser Subventionen übersteigt die der Anteile an Staatssteuern sehr bedeutend; während die Subventionen im Jahre 1906/07 12 331 779 £ betrugen, beliefen sich die Anteile an Staatssteuern auf 8 656 238 £ im ganzen.

Die zur Bestreitung der Unterrichtskosten gewährten Subventionen betrugen 12 097 523 £ und genügten zur Deckung fast der Hälfte aller Ausgaben der Lokalverbände für Unterrichtszwecke (24 692 742 £).

Trotz der relativen Höhe der Zuwendungen aus Staatsmitteln sind sie bei der Aufbürdung aller Verwaltungsaufgaben auf die Lokalverbände noch nicht ausreichend, um ein Gleichgewicht der Lastenverteilung der rein lokalen und der im Interesse der Allgemeinheit liegenden Aufgaben herzustellen. Im besten Falle stellen sie eine Erleichterung der jährlichen Ausgaben dar und genügen nicht für größere einmalige Ausgaben, wie Bauten und ähnliches. Für den Bau der Schulen z. B. werden prinzipiell keine Subventionen vom Staate gewährt.

Diese ganze Sachlage scheint also ebenfalls die Lokalverbände zur Aufnahme von Anleihen in höherem Maße zu nötigen, als es der Fall wäre, wenn sie nicht die ganze Last der Verwaltung zu bestreiten hätten.

Die Entwicklung der staatlichen Zuwendungen ist aber ein Symptom dafür, daß sich die Scheidung der Verwaltungsaufgaben zwischen Staat und Lokalverbänden wenn auch nicht verwaltungsrechtlich, so doch faktisch vollzieht, denn mit den Regierungszuschüssen wächst natürlich auch die Kontrolle der Zentralregierung und bringt die Lokalverwaltung bezüglich der Verwendung dieser Zuweisungen in die stärkste, weil finanzielle Abhängigkeit vom Staate.

Die zentralisierende Macht des modernen Staates ist gegenwärtig eine charakteristische Erscheinung in allen Kulturländern. Während aber diese Entwicklung auf dem europäischen Kontinente, auf dem die Initiative der Lokalverbände noch nicht

überall zur vollen Blüte gelangt ist, durch Schematisierung eher hemmend wirken könnte, bildet sie in England ein erwünschtes Gegengewicht für die überlieferte Macht und relative Unabhängigkeit der Lokalverbände und vor allem der Städte. Sie werden dadurch in wachsendem Maße genötigt, sich als Glieder eines Ganzen zu fühlen. Das kann zugleich eine zweckmäßige Korrektur des Anleihewesens mit sich bringen, dessen sonst sehr gute Organisation hauptsächlich, wie bereits angedeutet, unter der Unzulänglichkeit der Kontrolle zu leiden hat.

Benutzte Quellen.

Gneist, Das englische Verwaltungsrecht 1884.
— Self government. 3. A. 1871.
A. Wagner, Finanzwissenschaft III. 1896.
F. v. Reitzenstein, Kommunales Finanzwesen (in Schönbergs Handbuch d. pol. Ökon.) 1885.
R. v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen. 2 Bde. 1906.
Hatschek, Englisches Staatsrecht 1906.
Joseph Redlich, Englische Lokalverwaltung 1901.
— und F. W. Hirst, Local Government in England.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik 123: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Bd. VII: England. Von F. W. Hirst. 1908.
A. Plate, Munizipalsozialismus und städtisches Anleihewesen in England, in den Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. 1906.
Sydney and Beatrice Webb, The Evolution of local Government, in Nov.- und Dez.-Heft des „Municipal Journal“ 1899.
English Local Government from the Revolution to the municipal corporations Act.
— The Parish and The County 1906.
— The Manor and The Borough 1908.
Percy Ashley, Local Government. London 1905.
Wright and Hobhouse, Local Government and local Taxation in England and Wales. London 1906.
W. B. Odgers, Local Government 1899.
Edwin Cannan, The history of local rates in England. London 1896.
George Biddel, Loans of local authorities. London 1904.
Bernard Shaw, Common sense of municipal trading (Fabian series) 1904.
H. H. Fowler, Municipal Finance and Municipal Entreprise. Royal Statistical Society 1900.
A. E. Lauder, The municipal manual. London 1907.
L. Darwin, Municipal Trade 1903
G. H. Blunden, Local Taxation and Finance 1895.
P. F. Simonson, A Treatise on the law relating to debenture and Debenture Stock 1902.
S. Clifford, History of private bill legislation. London 1887.
Commission on Municipal Corporations 1835. (First report.)
Report of Poor law Commissioners on local Taxation 1843.
Select Committee of House of Commons on County Finance 1868.
Sanitary Commissions Reports 1868—72.
Select Committee of House of Commons on local Taxation 1870.
Mr. Goshen's Report on local Taxation 1870.
Sir Fowler's Report on local Taxation 1893.
Final Report of the Royal Commission on local Taxation 1901.
Report of the Select Committee of House of Commons on Repayment of loans by local authorities 1902.
Joint Select Committee on Municipal Trading 1900—1903.
Return of indebtedness of borough Councils 1904.
Return on Municipal Trading V. Parts, 1909.
Report of Select Committee on application of sinking funds in exercise of borrowing powers 1909.

Return on loans contracted by local authorities 1908.
Local Taxation Returns (annual), besonders 1905/06, 1906/07 u. 1907/08
I. Valuation, accounts of overseers etc.
II. Accounts of County Councils etc.
III. „ „ rural districts etc.
IV. „ „ London County metrop. boroughs etc.
V. „ „ Boroughs.
VI. „ „ Urban districts.
VII. „ „ Burial B. Harbours etc.
VIII. „ „ Summary and Index.
Annual Reports of the Local Government Board.
Annual Reports of the Public Works Loan Board.
Annual Reports of the Board of Education.
Annual Returns of Tramway and Gas Undertakings (herausgegeben vom Board of Trade).
London Statistics 1910.
Accounts of the local loans fund 1909.
Annual Reports of the Metropolitan Water Board.
Annual Reports of the Thames Conservancy Board.
First report of the London Port Authority 1910.
The Stock exchange official Intelligence 1889—1909.
Stock Exchange Year Book 1900—1909.
Municipal Yearbook of the United Kingdom (Robert Donald) 1909, 1910.
Statistical Abstracts of the United Kingdom 1895—1910.
Municipal Corporations Act 1835. 5 & 6 Will. IV. c. 75, 76.
Commissioners Clauses Act 1847. 10 & 11 Vict. c. 16.
Tramways Act 1870. 33 & 34 Vict. c. 78.
Public Health Act 1875. 38 & 39 Vict. c. 55.
Borough Fund Act 1872. 35 & 36 Vict. c. 91.
„ „ „ 1903. 3 Edw. VII c. 14.
Local Loans Act 1875. 38 & 39 Vict. c. 83.
Public Works Loans Act 1875. 38 & 39 Vict. c. 89.
Elementary Education Act 1876. 39 & 40 Vict. c. 79.
Municipal Corporations Act 1882. 45 & 46 Vict. c. 50.
Electric Lightning Act 1882. 45 & 46 Vict. c. 56.
Local Government Act 1888. 51 & 52 Vict. c. 41.
Trustee Act 1893. 56 & 57 Vict. c. 53.
Poor Law Act 1889. 52 & 53 Vict. c. 56.
Housing of Working Classes Act 1890. 53 u. 54 Vict. c. 70.
Public Health Acts Amendmentment Act 1890. 53 & 54 Vict. c. 59.
Local Government Act 1894. 56 & 57 Vict. c. 73.
Education Act 1902. 2 Edw. VII c. 42.
„ „ 1903. 3 Edw. VII c. 10.
The Stock regulations 1891.
„ „ „ 1897 (Amendment).
„ „ „ 1901 („).
The County Stock regulations 1891.
„ „ „ „ 1897 (Amendment).
„ „ „ „ 1901 („).
Small holdings and allotments act, 1908. 8 Edw, VII c, 36.
Housing of the Working Classes Act 1903. 3 Edw. VII. c. 39.
Electric Lightning Act 1909. 9 Edw. VII c. 34.
County Councils Mortgages Act 1909. 9 Edw. VII c. 38.
Housing and Town planning Act 1909. 9 Edw. VII c. 44.
Finance Act 1910 Part VII. 10 Edw. VII c. 8.
Standing Orders of the House of Commons Part II: Private business. 1910,

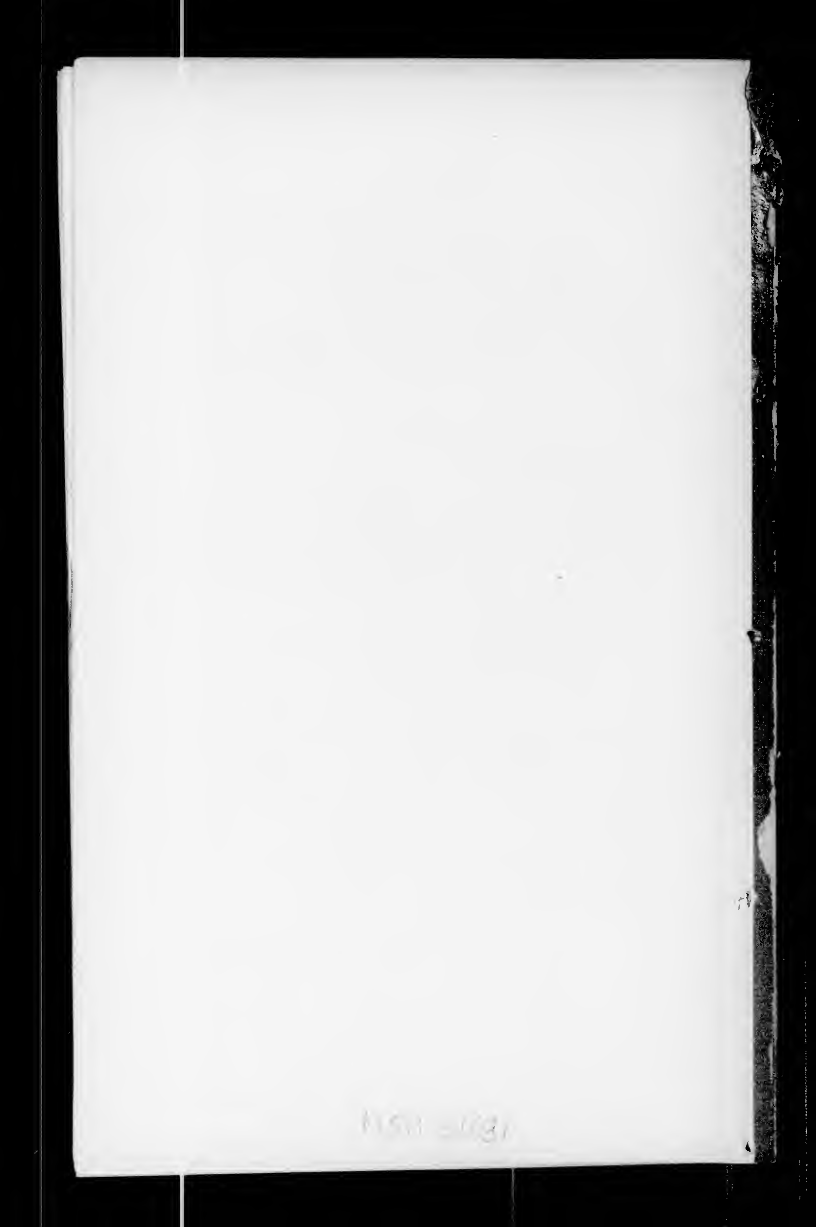
---

Lebenslauf.

Ich bin am 7. Oktober 1873 in Dukla-Galizien (Österreich) als Sohn des Großgrundbesitzers Grafen Victor Starzenski geboren und römisch-katholischer Konfession. Nach Absolvierung des Gymnasiums in Krakau im Jahre 1891 bezog ich die Universität Innsbruck und studierte vier Semester lang Jura. Die weiteren vier Semester dieses Studiums verbrachte ich an der Universität Krakau und promovierte hier im Jahre 1900 zum Dr. jur., zugleich legte ich die Staatsprüfungen ab. Im Jahre 1901 trat ich in den Staatsdienst bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien ein, bei der ich zwei Jahre tätig war. Durch schweres Lungenleiden wurde ich genötigt, den Dienst aufzugeben und mich einer langjährigen Kur zu unterziehen. Nachdem sich mein Gesundheitszustand gebessert hatte, widmete ich mich dem Studium der Nationalökonomie und wurde i. J. 1907 an der Universität Berlin immatrikuliert; an ihr studierte ich bis zum Sommersemester 1910 einschließlich. Die Sommerferien 1909 und 1910 verbrachte ich in England, wo ich an verschiedenen Orten das Material für meine Doktorarbeit sammelte, die ich im Herbst 1910 einreichte. Ein abermaliges sehr schweres Lungenleiden hat die Ablegung meiner Promotionsprüfung erst am 3. März l. J. möglich gemacht.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle meinen wärmsten Dank dem Herrn Professor Sering für die Förderung und das Interesse auszudrücken, welche er meiner Arbeit entgegengebracht hat. Ich fühle mich auch zu tiefster Dankbarkeit den Herren Professoren G. v. Schmoller und A. Wagner verpflichtet für die Fülle von Belehrung und Anregung, die ich in ihren Vorlesungen und Schriften stets gefunden habe.

Dr. jur. Graf Alexander Starzenski.



END OF
TITLE